



Unterausschuss „Bergbausicherheit“

5. Sitzung (öffentlich)

19. April 2013

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:10 Uhr bis 14:07 Uhr

Vorsitz: Frank Sundermann (SPD)

Protokoll: Christoph Filla, Michael Roeßgen (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Reform des Bundesberggesetzes: Bergbau sichern, Anwohner schützen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1618

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Es werden gehört:

Institutionen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
RWE Power AG, Essen	Dr. Lars Kulik	16/662	9, 26, 30, 31, 60, 65
RAG, Herne	Jürgen Eikhoff Dr. Peter Fischer Dr. Harald Knöchel	16/667	9, 26, 29, 32, 45, 60, 64
Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e. V., Berlin	Dr. Thorsten Diercks	16/661	44, 62
IG BCE Nordrhein, Düsseldorf	Franz-Gerd Hörnschmeyer	16/670	63
Schumacher. Heise. Rechtsanwälte, Bonn	Carsten Heise	16/654	15, 25, 28, 38
Baumeister Rechtsanwälte, Münster	Prof. Dr. Martin Beckmann	16/629	7, 23, 65
RA Dirk Teßmer, Frankfurt	Dirk Teßmer	–	35, 48, 53, 56, 58
Kanzlei Friedrichs & Partner, Voerde	Klaus Friedrichs	16/666	16, 25, 39, 44, 54
Landesverband Bergbaubetroffener NRW e. V. (LVBB), Rheinberg	Ulrich Behrens	16/651	14, 40, 43
Bürger gegen Bergschäden (BgB) e. V., Jülich	Heinz Spelthahn	16/659	23, 34
Verband bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer e. V. (VBHG), Herten	Johannes Schürken Detlev Finke	16/653	33, 36, 46, 47
Netzwerk Bergbaugeschädigter e. V. des rheinischen Braunkohlenreviers, Düren-Arnoldsweiler	Willi Strauch	–	35
Deutscher Markscheider-Verein, Herne	Carsten Wedeking	16/650	10
Ingenieur- und Vermessungsbüro Altegoer GmbH, Bochum	Claudia von Bormann	16/652	41

Institutionen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle Bergschaden in NRW beim RVR, Essen	Jochen von der Heide	16/644	50, 53, 56
Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund	Andreas Sikorski Andreas Welz	16/660	12, 20, 21, 22, 23, 30, 34, 38, 43, 59
Kompetenzzentrum Bergschäden, Bergschadenbüro Immekus, Bergheim	Peter Immekus	16/630	8, 19, 32, 53
GTW – Die Kanzlei für Bauen und Immobilien, Düsseldorf	Dr. Michael Terwiesche	16/647	10, 28, 33, 51, 54
Himmelmann – Pohlmann – Kunst, Rechtsanwälte und Notare, Dortmund	Heinrich Kunst	16/663	20, 49

* * *

Vorsitzender Frank Sundermann: Meine Damen und Herren! Ich begrüße Sie recht herzlich zur heutigen Anhörung im Plenarsaal des Landtages. Besonders begrüßen möchte ich an dieser Stelle die Sachverständigen, die Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung, die Medienvertreter und die sonstigen Zuhörer und Zuhörerinnen auf der Tribüne.

Mit Einladung 16/290 vom 12. April 2013 wurde Ihnen der Vorschlag für die Tagesordnung übersandt. Der einzige Punkt ist die öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum Antrag der Fraktion der CDU zum Thema „Reform des Bundesberggesetzes: Bergbau sichern, Anwohner schützen“. Ich gehe davon aus, dass Sie mit dieser Tagesordnung einverstanden sind. Ich möchte mich an dieser Stelle ausdrücklich bei Ihnen für die abgegebenen Stellungnahmen und Ihre Anwesenheit bedanken.

(Es folgen organisatorische Hinweise)

Ich möchte nun in den Fragenkatalog einsteigen und beginne mit Block I, dem Markscheiderwesen, und erteile als erstem Redner Herrn Schneider das Wort.

René Schneider (SPD): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich vonseiten der SPD-Fraktion einen kurzen Dank vorwegschicken, dass Sie heute so zahlreich erschienen sind. Ich denke, aus Respekt vor Ihnen sollten wir stringent arbeiten und Redundanzen möglichst minimieren. Deswegen komme ich beim ersten Block direkt auf die Kernfrage zu sprechen: Ist eine Unabhängigkeit der Markscheider gegeben oder nicht? Aus meinem Gefühl heraus würde ich sagen, dass die Chancen pari stehen. Das heißt, würde man ein Voting machen, hätte man wahrscheinlich 50 % Ja-Stimmen und 50 % Nein-Stimmen. Deswegen möchte ich die für mich interessantesten Stellungnahmen bzw. diejenigen mit der größten Brisanz herausgreifen.

Ich würde gerne mit der Stellungnahme der Kanzlei Baumeister beginnen. Herr Prof. Dr. Beckmann, in Ihrer Stellungnahme schreiben Sie auf Seite 4, dass insbesondere bei den angestellten Markscheidern nicht von einer wirtschaftlichen Unabhängigkeit ausgegangen werden könne. Diese sei Ihres Erachtens auch nicht erforderlich. Ich bitte Sie darum, vor allen Dingen noch einmal zu konkretisieren, warum Sie diesbezüglich keine Erforderlichkeit sehen.

Zur Sprache bringen möchten wir darüber hinaus die Stellungnahme von Herrn Immekus, der ebenfalls auf Seite 4 seiner Stellungnahme zu Frage 8 noch einmal deutlich macht, dass die meisten Bergschadensfälle einvernehmlich gelöst werden und die Grubenbilder nur dort eine Wirkung entfalten, wo stärkere Bergschäden infolge von Unstetigkeiten vorliegen. Hierzu wüssten wir gerne, wie Sie die Gewichtung prozentual einordnen oder – das dürfte aus Ihrer Sicht noch interessanter sein – wie die absoluten Zahlen aussehen. Über wie viele Fälle tatsächlich benötigter Grubenbilder reden wir, wenn es sich um stärkere Bergschäden handelt? Wir würden gerne Ihre Auskunft in Bezug zu der Erfahrung setzen, die die RAG diesbezüglich gemacht hat. Das wären unsererseits die Fragen in der ersten Runde.

Josef Hovenjürgen (CDU): Auch seitens der CDU-Fraktion möchten wir für die Stellungnahmen einen herzlichen Dank an die Sachverständigen richten, die uns heute schon eine intensive Betrachtung des Themas ermöglichen.

Ich hätte eine Frage an RWE, RAG und VRB sowie an die Markscheider und die Betroffenenverbände. RWE und RAG erklären zu der Tätigkeit und Unabhängigkeit von Markscheidern, dass hierbei natürlich die Unabhängigkeit in der Risswerkführung gegeben ist, die Markscheider aber ansonsten disziplinarisch und weisungsrechtlich sozusagen in der Verantwortung des Konzerns geführt werden. Das wiederum müsste doch eigentlich auch den Betroffenen zu denken geben, ob dann überhaupt von einer wirklichen Unabhängigkeit gesprochen werden kann.

Ich darf in diesem Zusammenhang auf die letzte Sitzung des Unterausschusses „Bergbausicherheit“ in Dortmund verweisen, wo der Leiter der Schlichtungsstelle, Herr Debusmann, sozusagen vom bösen Schein sprach und möchte an dieser Stelle noch einmal nachfragen, ob wirklich alle von mir hier Angesprochenen der Auffassung sind, dass man unter den gegebenen Rahmenbedingungen den Begriff des bösen Scheins wirklich abtun kann. Ich frage mich, ob nicht eher die Notwendigkeit besteht, einen anderen Weg zu finden, der den Betroffenen klar und deutlich macht, dass die Risswerkführung letztendlich durch die Markscheider in einer fachlichen, sachlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit geführt wird und dass dies die Grundlage sein muss, um den Begriff des bösen Scheins erst gar nicht aufkommen zu lassen.

Gudrun Elisabeth Zentis (GRÜNE): Sehr geehrte Damen und Herren! Auch von unserer Seite einen herzlichen Dank für Ihre teilweise sehr umfangreichen Stellungnahmen. Manchen merkt man es an, dass sie mit viel Herzblut geschrieben wurden.

Unsere Frage richtet sich an Herrn Immekus und Herrn Terwiesche. Zunächst komme ich zu den Fragen an Herrn Immekus: Welche Daten und Informationen müssen aktuell im Bereich der Steinkohle und der Braunkohle vom Unternehmen dokumentiert und an die Abteilung 6 weitergeleitet werden? Welche weiteren Daten und Informationen wären Ihrer Einschätzung nach dazu notwendig?

Sie führen in Ihrer Stellungnahme aus, dass keine Änderung der jetzigen Regelungen erforderlich sei, jedoch eine andere Art der Aufsicht über die Arbeit der Markscheider zu erfolgen habe. Könnten Sie das bitte noch weiter ausführen?

An Herrn Dr. Terwiesche habe ich folgende Frage: Sie schlagen in Ihrer Stellungnahme vor, dass der Markscheider, der das Risswerk führt, für diese Arbeit nicht vom Unternehmen bezahlt werden sollte. Könnten Sie erläutern, welche Änderungen Sie hier für notwendig halten und wer die Kosten dafür tragen soll?

Kai Schmalenbach (PIRATEN): Auch von meiner Seite vielen Dank für Ihre Stellungnahmen und Ihr Erscheinen. Ich habe zunächst folgende Frage an Herrn Dr. Fischer von der RAG und an Herrn Terwiesche: Welche Bedeutung hat das Risswerk für die Entschädigung von Bergbaubetroffenen?

Zwei weitere Fragen gehen an Herrn Sikorski: Inwieweit erfolgt eine Überprüfung der Unterlagen zu den Auswirkungen des Bergbaus und der Arbeit der Markscheider durch die Behörde? Und unter welchen Voraussetzungen ist die Bezirksregierung Arnsberg bereit, Bergschadensfälle und deren Entschädigung selbst zu dokumentieren?

Dietmar Brockes (FDP): Auch seitens der FDP-Landtagsfraktion möchte ich mich ganz herzlich bei den Experten dafür bedanken, dass sie uns heute hier zur Verfügung stehen. Ich möchte meine beiden ersten Fragen an die Herren Heise, Friedrichs und Behrens richten. Wie kommt es, dass Sie die Unabhängigkeit der Markscheider infrage stellen? Gibt es dafür konkrete Beispiele, die das belegen? Welche konkreten Ausgestaltungen würden Sie vornehmen, um dort eine unabhängige Position zu gewährleisten?

Vorsitzender Frank Sundermann: Wir beginnen nun mit der Beantwortung der Fragen. Als erstem Redner erteile ich Herrn Prof. Beckmann das Wort.

Prof. Dr. Martin Beckmann (Baumeister Rechtsanwälte, Münster): Schönen guten Tag, meine Damen und Herren! Die von Herrn Schneider gestellte Frage lautet, warum ich der Auffassung bin, dass das jetzige System ausreichend ist und keine wirtschaftliche Unabhängigkeit erforderlich ist.

Ich bin bei meiner Antwort vom Gesetz selbst ausgegangen. Das Bundesberggesetz sieht eine solche wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht vor. Wir können gleich darüber diskutieren, ob das Gesetz geändert werden muss. Aber auf der Basis des Gesetzes gilt ein anderes System, das nämlich davon ausgeht, dass mit einer bestimmten Ausbildung, mit einer behördlichen Anerkennung, einer Weisungsfreiheit und einer Aufsicht die Instrumente geschaffen worden sind, um sicherzustellen, dass der Markscheider auch so arbeitet, wie er arbeiten soll. Tut er das nicht, gibt es Aufsichtsmaßnahmen. Schlussendlich kann sogar seine Anerkennung widerrufen werden. Das ist das System, das sich der Gesetzgeber vorgestellt hat. Er hat sich nicht vorgestellt, dass diese Markscheider wirtschaftlich unabhängig sein müssen. Denn dann könnten es auch gar keine Angestellten zum Beispiel des Bergwerkunternehmens sein, die diese Tätigkeit ausüben.

Wenn man das ändern wollte, müsste man meines Erachtens tatsächlich einen Befund feststellen, der besagt, dass diese Praxis nicht dem entspricht, was sich der Gesetzgeber vorgestellt hat, und die Vorwürfe bzw. dieser böse Schein, der gerade schon angesprochen wurde, müssten tatsächlich so konkretisiert werden, dass man den Eindruck gewinnt, mit Mitteln der Aufsicht und dem, was der Gesetzgeber bislang dafür vorsieht, ist das Problem nicht in den Griff zu bekommen. Darüber habe ich ehrlich gesagt keine Erkenntnisse. Deswegen ist meines Erachtens die Aussage: „Der Markscheider, der zum Beispiel als Angestellter in einem Unternehmen arbeitet oder der von dem Unternehmen beauftragt worden ist, wird bei seiner Tätigkeit, beispielsweise bei Erstellung des Risswerks, als bezahlter Markscheider nicht unab-

hängig arbeiten“ ein Vorwurf, der sich schon erhärten sollte. Denn nach meiner Erfahrung ist der nicht berechtigt.

Peter Immekus (Kompetenzzentrum Bergschäden, Bergschadenbüro Immekus, Bergheim): Ich habe mir die Frage von Herrn Schneider zu den eventuell anzugebenden Prozentzahlen notiert, wo in Bergschadensgebieten relevante Bereiche vorhanden sind, die mit Abrisskanten und Tagerisseintragungen zusammenhängen.

Man kann diesbezüglich sicherlich keine feste Prozentzahl nennen. Jeder, der in der Praxis unterwegs ist, weiß, dass das von Ort zu Ort unterschiedlich ist. Man kann aber sicherlich sagen, dass es Orte gibt, wo das keine große Wichtigkeit hat. Dabei muss man jedoch berücksichtigen, dass man sich darauf verlässt, dass alles eingetragen ist. Und das ist heute das große Thema.

Des Weiteren gibt es Bereiche wie – und ich nenne in diesem Zusammenhang einmal drei Beispiele – Duisburg-Baerl, Kamp-Lintfort oder Moers-Kapellen, wo gerade die Abrisskanten bis zu 50 % oder mehr der Bergschadensfälle betreffen. Aufgrund der Situation in Moers-Kapellen ist beispielsweise das Gesetz erlassen worden. Das ist also von Ort zu Ort unterschiedlich. Ich denke aber, für die zurückliegenden Fälle ist es nicht so wichtig, eine Prozentzahl zu nennen, inwieweit dort Bergschäden mit Unstetigkeiten in Verbindung gebracht wurden. Unser Augenmerk muss am Ende des Bergbaus 2018 eher auf die Zukunft gerichtet sein. Deswegen finde ich es wichtig, dass in diesen Tagerissen, die auch zukünftig noch geführt werden sollen, alles hundertprozentig eingetragen wird. Denn wir wissen gar nicht, was zukünftig noch an Entwicklungen und Bewegungen an diesen Unstetigkeiten erfolgen wird. An dem Tageriss ist nicht wichtig, was in der Vergangenheit passierte, sondern was in den nächsten hundert Jahren noch auf uns zukommen wird.

Ich komme nun zu den beiden Fragen von Frau Zentis, welche Fachdaten heute an die Bergbehörde übergeben werden und welche Daten noch zusätzlich geliefert werden sollten. Welche Daten im Detail an die Bergbehörde geliefert werden, weiß ich natürlich auch nicht. Aber ich denke schon, dass es sich dabei um sehr umfangreiche Daten handelt. Für die Betroffenen ist allerdings die Frage wichtig: An welche Daten kommt man heran?

Dabei ist das Risswerk bzw. das Grubenbild wichtig. Denn nach § 63 Bundesberggesetz kann der Betroffene in das Grubenbild Einsicht nehmen. Das heißt, man müsste eigentlich fragen: In welche Unterlagen kann man Einsicht nehmen? – Mein Vorschlag wäre folgender: Es sollten so viele öffentlich relevante Daten, die vom Bergbau an die Bergbehörde geliefert werden, solange sie keine internen Informationen über finanzielle oder wirtschaftliche Verhältnisse enthalten, in einen Zustand überführt werden, in den auch der Betroffene Einsicht nehmen kann. Und das kann man ganz leicht über die Änderung der Markscheider-Bergverordnung, indem man solche Fachdaten wie geologische Unterlagen, Höhenfestpunktrisse, hydrologische Unterlagen, Grundwasserkarten in den Status des Grubenbildes überführt. Damit hätten alle, das heißt angefangen bei den Gemeinden bis zu den Betroffenen, Zugriff auf diese Unterlagen.

Die zweite Frage von Frau Zentis bezog sich auf die Art der Aufsicht der Bergbehörde. Ich habe in meiner Stellungnahme geschrieben, dass es wünschenswert wäre, wenn es eine andere Art der Aufsicht gäbe, und damit meine ich eine durchgreifendere. Denn die Betroffenen haben das Empfinden, dass es keine wirklich durchgreifende Aufsicht gibt, dass, wenn Missstände bekannt werden, keine Stelle wirklich reagiert und dass bis zur Beseitigung des Mangels oder zur Festlegung bestimmter Konsequenzen demjenigen gegenüber, der für diesen Missstand verantwortlich ist, nichts passiert.

Rein praktisch läuft das folgendermaßen ab: Wir haben Ortstermine, bei denen wir vor einer Stufe stehen, die der Eigentümer oder unabhängige Fachmann in Verlängerung anderer Stufen, die anerkannt sind, als Abrisskante wertet. Man steht dort nicht nur mit den Vertretern der Ruhrkohle, sondern auch mit Vertretern der Bergbehörde, und beide können dort keinen Zusammenhang erkennen. Und bei noch so offensichtlichen Situationen im Gelände wird auch von der Bergbehörde nichts unternommen, um Eintragungen durchzuführen oder um fehlerhafte Tagerisse im Nachhinein ausbessern zu lassen. Das ist das Empfinden der Betroffenen. Und wenn man erkennen würde, dass die Bergbehörde dort durchgreifend und auch erkennbar tätig werden kann, dann wäre das nach meiner Einschätzung eine andere Art der Aufsicht, die dann auch den Namen der Aufsichtsbehörde im Sinne der Betroffenen verdienen würde.

Dr. Lars Kulik (RWE Power AG, Essen): Herr Hovenjürgen, Sie hatten an uns die Frage zum bösen Schein gerichtet, alleine aufgrund der Tatsache, dass Markscheider bei uns im Unternehmen beschäftigt sind, und dadurch ein böser Schein entstehen könnte. Bei uns ist es organisatorisch sichergestellt, dass die Markscheider weisungsfrei sind und weisungsfrei arbeiten.

Ich möchte aber noch einmal betonen, dass die Beurteilung von Bergschäden bei uns nicht durch die Markscheider erfolgt, sondern am Einzelfall durch Bauingenieure. Ich meine, das ist ganz wichtig.

Jürgen Eikhoff (RAG, Herne): Schönen guten Morgen und Glück auf, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte die Frage von Herrn Hovenjürgen und von Herrn Schmalenbach bezüglich der Bedeutung des Risswerkes sowie die Frage nach der Unabhängigkeit der Markscheider in Bezug auf das Angestelltenverhältnis an Herrn Dr. Fischer weitergeben.

Dr. Peter Fischer (RAG, Herne): Glück auf, meine Damen und Herren! Wir sprechen hier von den risswerkführenden Markscheidern. Diejenigen Markscheider, die die Erdstufen, Abrisskanten oder dergleichen darstellen, sind bei der RAG organisatorisch vollständig von dem Bereich getrennt, der sich mit der Feststellung und Regulierung von Bergschäden beschäftigt.

Die risswerkführenden Markscheider sind bei uns im Kernbereich – das ist das Vorstandsressort von Herrn Eikhoff, der links neben mir sitzt –, und der Servicebereich „Standorte und Geodienste“, der Herrn Schrimpf zugeordnet ist, ist der zuständige

Bereich für die Anerkennung und Regulierung von Bergschäden. Dieser Bereich befindet sich sogar in einem vollkommen anderen Vorstandsressort. Diese Trennung wird bei uns schon seit mehr als zehn Jahren durchgeführt und auch genauso gelebt. Eingriffe des Servicebereichs „Standort und Geodienste“ in den Kernbereich zu den jeweiligen risswerkführenden Markscheidern gibt es überhaupt nicht.

Ich darf dann zu der Frage von Herrn Schmalenbach kommen, welche Bedeutung das Risswerk für die Entschädigung hat. Meine Mitarbeiter im Servicebereich, sprich Bausachverständige, Bauingenieure und dergleichen, kennen das Risswerk in aller Regel nicht. Draußen, gerade bei schweren Schäden, ist das Schadensmaß so eindeutig, dass man gar keine Rückgriffe in das Risswerk benötigt, um die Schäden aufgrund dieser Erdstufen anzuerkennen. Auch die Entschädigungspraxis richtet sich bei uns nicht nach dem, was im Risswerk eingetragen worden ist, sondern sie richtet sich einzig und allein danach, was die Bausachverständigen aus dem Servicebereich „Standorte und Geodienste“ vor Ort antreffen. Auch hier ist es überhaupt nicht notwendig, dass erst irgendwelche risslichen Dokumentationen überprüft werden. Das muss alles überhaupt nicht gemacht werden. Das ergibt sich, wie ich bereits sagte, einzig und allein aufgrund des technischen Zustandes der jeweiligen Gebäude. – Vielen Dank.

Carsten Wedekind (Deutscher Markscheider-Verein, Herne): Glück auf und recht schönen Dank, dass der Deutsche Markscheider-Verein an dieser Expertenanhörung teilnehmen darf. Ich möchte zu der Bemerkung des bösen Scheins Stellung nehmen. Dazu kann ich an sich nur die Ausführung von Herrn Prof. Beckmann unterstützen. Es ist auch die Auffassung unseres Vereins.

Uns als berufsständischer Vereinigung sind zumindest keine Fälle bekannt, in denen die Unabhängigkeit des Markscheiders entsprechend § 64 Bundesberggesetz nicht gewährleistet wäre. Wenn dementsprechend Arbeitsverträge geschlossen worden wären, wären diese vor dem rechtlichen Hintergrund schlicht und ergreifend unwirksam bzw. angreifbar. Es ist auch nicht vorgesehen – das möchte ich auch unterstützen –, dass der Markscheider wirtschaftlich unabhängig sein muss. Er kann die Unabhängigkeit nur im Rahmen seiner Tätigkeit und seines Geschäftskreises wahrnehmen.

Abschließend möchte ich noch einmal die Bemerkung machen: Uns ist in der berufsständischen Vereinigung kein Fall bekannt, dass diese Tatsachen in den Unternehmen nicht gegeben wären.

Dr. Michael Terwiesche (GTW – Die Kanzlei für Bauen und Immobilien, Düsseldorf): Meine Damen und Herren! Frau Zentis hatte im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Markscheider die Frage gestellt, wie die Bezahlung vonstattengehen sollte, wenn der Markscheider nicht mehr vom Unternehmen bezahlt werden sollte. Die Unabhängigkeit und die Weisungsfreiheit des Markscheiders sind aus meiner Sicht in vielen Fällen nicht gegeben. Uns liegt ein konkreter Fall vor, der auch schriftlich dokumentiert ist, in dem die Bergschadensabteilung der RAG vorgeprüft hat, ob eintragungspflichtige Umstände vorliegen.

Ich erlaube mir hierzu ein kurzes Zitat aus einem Schreiben der RAG, das die Weisungsabhängigkeit des Markscheiders dokumentiert. In diesem heißt es, – ich zitiere –: „Eine Nachtragung des Grenzzisses des Bergwerks West durch Herrn Pollmann“, dem risswerkführenden Markscheider, „erfolgt nur dann, wenn der für diesen Bereich zuständige Servicebereich BG der RAG“ – ich denke, das ist die Werkschadensabteilung – „Herrn Pollmann nachtragungspflichtige Sachverhalte mitteilt. Herr Pollmann hatte uns Ihre Schreiben vom 13.09.2012 übermittelt und um Prüfung gebeten. Die Prüfung“ – durch die Bergschadensabteilung – „ergab keine nachtragungspflichtigen Sachverhalte. ... Neuere Erkenntnisse würden wir“ – also die Bergschadensabteilung – „selbstverständlich prüfen und Herrn Pollmann gegebenenfalls um Nachtragung des Grenzzisses bitten.“

Daran können Sie erkennen, dass in einigen Fällen nicht der Markscheider prüft, ob ein nachtragungspflichtiger Sachverhalt vorliegt, sondern die Bergschadensabteilung der RAG. Deswegen ist es aus meiner Sicht unverzichtbar, dass, wenn wir uns über die Reform des Bergrechts unterhalten, der Markscheider zukünftig kein Angestellter der RAG mehr sein darf. Er muss wirtschaftlich unabhängig sein von der RAG.

Das heißt, Frau Zentis, in einer Reform des Bergrechts, muss berücksichtigt werden, dass der Markscheider für die Risswerkführung nicht mehr vom Unternehmen beauftragt wird, wie es jetzt der Fall ist, sondern eine Reform des Bergrechts müsste aus meiner Sicht berücksichtigen, dass der Markscheider bei der Risswerkführung zukünftig nur noch durch die Bergbehörde beauftragt wird, das Risswerk zu führen. Und die Kosten für diese Risswerkführung durch den dann – so hoffe ich – unabhängigen Markscheider müsste dann entweder der Staat übernehmen, oder diese müssten gesetzlich auf die RAG abgewälzt werden. Das ist rechtlich zulässig.

Des Weiteren hatte Herr Schmalenbach danach gefragt, welche Bedeutung das Risswerk für Bergschäden hat. Das ist in vier Fällen gegeben. Im Risswerk sind Unstetigkeiten, das heißt Geländeabrisse und Erdspalten, einzutragen. Und Geländeabrisse und Erdspalten sind regelmäßig Hinweise auf Bergschäden von hohem Gewicht. Das heißt, es handelt sich um solche Bergschäden, die über kleinere und mittlere Bergschäden im üblichen Umfang hinausgehen. Insbesondere in den Fällen unstetiger Bodenbewegung, beispielsweise im Falle von Erdrissen und Geländeabrisse, können starke Gefährdungen von Bauwerken eintreten. Das ist der erste Fall, in dem das Risswerk eine Bedeutung für Bergschäden hat. Zweitens würde ein im Bergrecht erfahrener Rechtsanwalt in seiner Klageschrift gegen ein Bergwerkunternehmen diese Unstetigkeiten aufführen, weil sie immer ein Indiz für besonders schwere Schäden an Gebäuden sind. Drittens hat das Risswerk eine erhebliche Bedeutung für die Bergschadensvermutung. Im Risswerk sind auch Erdrisse einzutragen, die eine der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorliegen der Bergschadensvermutung darstellen. Viertens haben Unstetigkeiten, die im Risswerk eingetragen werden müssen, eine erhebliche Bedeutung für Bergschäden, die infolge des Wiederansteigens des Grubenwassers, wie zum Beispiel in Wassenberg geschehen, eintreten können. Überall dort, wo Unstetigkeiten existieren und das Grubenwasser ansteigt, können Bergschäden eintreten, wenn nach Abschalten der Grubenwasserpumpen die Erde steigt.

Vorsitzender Frank Sundermann: Ich möchte an dieser Stelle eine allgemeine Aussage machen. Wenn es nicht notwendig ist, Personen zu nennen, um die Qualität der Ausführungen zu steigern, möchte ich darum bitten, hier anonymisiert vorzugehen.

Andreas Sikorski (Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund): Guten Morgen, meine Damen und Herren! Herr Sundermann! Herr Schmalenbach hatte an die Bergbehörde zwei Fragenkomplexe gerichtet. Zum einen, Herr Schmalenbach, geht es Ihnen um die Thematik der Überprüfung von Unterlagen, die in diesem Kontext von Bedeutung sind. Im Weiteren haben Sie hinterfragt, ob wir im Zusammenhang mit Bergschäden auch Dokumentationen bei uns im Haus vorhalten. Ich möchte die Frage von dem bei uns im Haus zuständigen Kollegen Welz beantworten lassen.

Andreas Welz (Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund): Guten Morgen, meine Damen, meine Herren! Ich habe die Frage von Herrn Schmalenbach so verstanden, dass wir erläutern sollen, wie die Bergbehörde ihre Aufsicht nach § 69 Abs. 3 Bundesberggesetz ausübt.

Im Grunde genommen handelt es sich dabei um ein Bündel von Maßnahmen, wobei wir vorneweg erst einmal klären sollten, wer denn dabei überhaupt beaufsichtigt wird. Bei dem zu beaufsichtigenden Kreis der Markscheider handelt es sich um solche Personen, die eine Anerkennung nach dem Markscheider-Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen haben und markscheiderische Tätigkeiten im Sinne des Bundesberggesetzes ausüben. Das sind Tätigkeiten aus dem Geschäftskreis des Markscheiders, nämlich in der Hauptsache die Anfertigung und Nachtragung des Risswerks. Damit man einen Eindruck darüber bekommen, wie viele Menschen diese Tätigkeit ausüben, möchte ich noch Folgendes anmerken: In Nordrhein-Westfalen gibt es 119 anerkannte Markscheider. Davon sind 25 risswerkführend, und von den risswerkführenden Markscheidern sind ungefähr zwei Drittel bei einem Unternehmen angestellt, und ein Drittel ist freiberuflich tätig. So viel ist erst einmal zu den Fakten zu sagen.

Wie wird die Aufsicht ausgeübt? – Das beginnt zunächst einmal mit sogenannten Riss- und Geschäftsprüfungen. Im Rahmen der Rissprüfungen fährt die Bergbehörde zu dem Markscheider und überprüft das Risswerk dahin gehend, ob der Markscheider dieses entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften führt, und zwar in formaler sowie in inhaltlicher Hinsicht. Stichprobenartig wird überprüft, ob von der Messung bis hin zur Darstellung im Risswerk alles gemäß den geltenden Vorschriften durchgeführt wird. Darüber hinaus gibt es Geschäftsprüfungen, die sich im Wesentlichen mit der Prüfung derjenigen Unterlagen beschäftigen, die der Markscheider in eigener Sache entsprechend der Markscheider-Bergverordnung anzufertigen hat. Das ist der eine Komplex.

Zum Zweiten möchte ich auf die Tätigkeit der Bergbehörde im Sonderbetriebsverfahren „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ hinweisen. Ich denke, dieses Betriebsplanverfahren ist Ihnen allen bekannt, sodass ich es nicht näher erläutern muss. Im Zuge des Sonderbetriebsplanverfahrens verschafft sich die Bergbehörde

selbstverständlich auch einen Eindruck darüber, ob die in den Sonderbetriebsplanunterlagen dargestellte Ausgangssituation – Stichwort: bergbauliche Vorbelastung – so auch tatsächlich gegeben ist und setzt sich mit der Frage auseinander, ob die darauf aufsetzende Prognose in Bezug auf mögliche Schäden von einem Gewicht akzeptabel bzw. richtig ist. Im Zuge der Amtsermittlungen fahren Mitarbeiter der Bergbehörde in den Einwirkungsbereich des zuzulassenden Betriebes und überprüfen, ob die beschriebene Situation, sprich die Vorbelastung, auch tatsächlich so in den risslichen Unterlagen korrekt dokumentiert ist. Zu Deutsch: Die risslichen Unterlagen, die Bestandteil der Betriebsplanunterlagen sind, werden mit vor Ort genommen und überprüft. Darüber hinaus wird auch überprüft, ob die darin dargestellten Erdstufen und Geländeabrisse auch vollständig dokumentiert sind.

Das beschränkt sich allerdings nicht nur auf die Zeit vor der Zulassung des Sonderbetriebsplans, sondern gilt auch im Weiteren während der Gewinnungsphase, wenn der Betrieb geführt wird. Auch dann wird von der Bergbehörde kontrolliert, ob das prognostizierte Bodenbewegungsgeschehen und die möglicherweise zu erwartenden Bergschäden auch tatsächlich eintreten. Denn Aufgabe der Bergbehörde ist es natürlich, auch in der Gewinnungsphase sicherzustellen, dass keine Schäden von einem Gewicht eintreten. Und es liegt in der Natur der Sache, dass, wenn Prognosen gestellt werden, unter bestimmten Umständen Abweichungen von diesen eintreten. In dem Fall muss die Bergbehörde auch zur Laufzeit, während der Gewinnungsphase, beispielsweise durch eine Anordnung sicherstellen, dass ein Schaden von einem Gewicht abgewandt wird.

Letzten Endes ist jedoch entscheidend, dass auch während der Zeit kontrolliert wird, ob die Eintragung im Risswerk – genauer gesagt im Tageriss – in Bezug auf Erdstufen und Geländeabrisse vollständig und richtig sind. Sie können davon ausgehen, dass, wenn wir Abweichungen feststellen – das kommt ab und an vor –, wir den Markscheider auffordern, das Risswerk entsprechend nachzutragen.

Zum Schluss wäre noch eine dritte Komponente anzusprechen, die in den Beiträgen schon angesprochen worden ist, nämlich das Nachgehen der Bergbehörde in Bezug auf Hinweise darauf, dass das Risswerk möglicherweise nicht vollständig und richtig nachgetragen ist. Wir haben in den letzten zwei, drei Jahren in etwa zehn Fällen Hinweise bekommen, in denen der Bergschadensbetroffene, dessen Rechtsvertreter und Berater der festen Überzeugung waren, dass auf den betroffenen Grundstücken eintragungspflichtige Erdstufen und Geländeabrisse vorhanden sind. Daraufhin sind wir diesen Hinweisen nachgegangen, soweit die Möglichkeit dazu bestand. Zu diesem Zweck haben wir Vor-Ort-Termine verabredet, in denen wir gemeinsam mit dem Bergschadensbetroffenen oder gegebenenfalls mit dessen Vertretern und mit dem risswerkführenden Markscheider diese Boden-anomalien, die uns mitgeteilt wurden, in Augenschein genommen und in der Regel auch unmittelbar vor Ort Entscheidungen getroffen, ob das ein eintragungsrelevanter Sachverhalt ist oder nicht. Aus meiner Erinnerung ist lediglich in einem Fall die Frage offengeblieben.

Wir sind bei diesen Befahrungen bisher zu dem Ergebnis gekommen, dass die Umstände, die wir vorgefunden haben, keine eintragungsrelevanten Sachverhalte sind, sodass letzten Endes daraus auch keine an den Markscheider gerichtete Anordnung

resultieren musste, irgendetwas im Risswerk nachzutragen. – So viel zu der Frage der Aufsicht.

Dann hatte Herr Schmalenbach gefragt, ob seitens der Bergbehörde die Bereitschaft besteht, Bergschadensfälle zu dokumentieren. Hierzu muss ich vorausschicken, dass die Bergschadensangelegenheiten ein Teil des Privatrechts sind. Und allein aus der Tatsache heraus obliegt es unter den jetzt geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen natürlich nicht der Bergbehörde, Bergschadensdokumentationen anzufertigen. Wenn es entsprechende rechtliche Vorschriften gäbe, würde die Bergbehörde solche Dokumentationen natürlich anfertigen. Aber unter dem jetzigen rechtlichen Reglement ist es weder die Aufgabe der Bergbehörde, noch ist sie dazu befugt.

Ulrich Behrens (Landesverband Bergbaubetroffener NRW e. V. [LVBB], Rheinberg): Guten Morgen, meine Damen und Herren! Auch von unserer Seite vielen Dank, dass wir hier zu den Fragen und Angelegenheiten des Bergbaus Stellung nehmen können. Herr Brockes hatte nach der Unabhängigkeit der Markscheider und nach konkreten Beispielen gefragt. Die konkreten Beispiele sind von Herrn Terwiesche und Herrn Immekus vorhin schon angesprochen worden. Es gibt somit konkrete Beispiele. Und ganz drastisch wurde das in dem Schreiben dargestellt, das Herr Terwiesche zitiert hat.

Zur Ausgestaltung dieser ganzen Angelegenheit möchte ich Folgendes sagen: Es geht hier nicht um das Bundesberggesetz in dem Sinne, dass wir dessen rechtliche Rahmenbedingungen hinterfragen wollen. Dass diese im Moment so sind, akzeptieren wir. Es geht darum, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert werden. Das heißt, es muss gewährleistet werden, dass der Markscheider, der hinterher sozusagen die Verantwortung für das Risswerk trägt, nicht mehr bei der RAG beschäftigt ist.

Die RAG schreibt selbst in ihrer Beurteilung, dass der Markscheider zum Beispiel auch für den Einwirkungsbereich und die Prognoseberechnungen zuständig ist. Dass die Prognosen nicht stimmen, ist vor Kurzem erst im Bereich des Bergwerks Prosper-Haniel ganz deutlich geworden, wo der Einwirkungsbereich um etwa 1.000 m überschritten wurde, was ungefähr zu einer Vervierfachung der Einwirkungsfläche geführt hat. In dem Fall geht die Bezirksregierung aber nicht hin und sagt: „Dann muss das jetzt irgendwie rechtlich sauber geändert werden“, sondern es wird vom Bundesberggesetz der Begriff „Besonderer Betrachtungsraum“ geprägt, um damit zu gewährleisten, dass der RAG irgendwie geholfen wird, damit der Abbau nicht eingekürzt werden muss.

Vorhin fiel noch das Stichwort „Bergbauliche Vorbelastung“. Wir haben keinen Sonderbetriebsplan – jedenfalls kenne ich keinen solchen –, in dem die bergbauliche Vorbelastung eingetragen ist. Das gilt jedenfalls für Abbaueinwirkungen auf die Oberfläche. Es geht nämlich immer um die aktuelle Einwirkung. Das heißt, es wird nie die Vorbelastung nachgehalten, die schon auf dem Gelände gegeben ist, beispielsweise wenn es davor um eine Zerrung von 3 mm geht. Diese addieren sich von Flöz zu Flöz und werden gar nicht erst eingetragen.

Zur Aufsicht durch die Bergbehörde. Wir wären den Markscheidern gegenüber nicht so kritisch, wenn wir das Gefühl hätten, die Bergbehörde sei eine neutrale Behörde, die sozusagen die Bergbaubetroffenen und den Bergbauunternehmer in gleichem Maße in den Blick nehmen würde. Die Ausführungen der Bergbehörde klangen in meinen Augen gerade nach einem Wunschtraum, was wir in Zukunft alles machen. Das ist nach unserem Empfinden in der Vergangenheit aber so nicht passiert. Ich nenne Ihnen ein Beispiel: Im Unterausschuss wurde bereits die Unabhängigkeit der Markscheider infrage gestellt. Daraufhin stellt die Bergbehörde die Frage an die RAG: Sind eure Markscheider unabhängig? – Das ist so, als würde ich den Fuchs fragen: Hast du die Gans wirklich gestohlen, oder ist die durch Zufall in deinen Bau gelaufen? – So stellen wir uns eine Aufsichtsführung durch die Bergbehörde nicht vor.

Ich möchte in dem Zusammenhang noch einmal auf Prosper-Haniel und die falschen Prognosen zurückkommen: Es wird noch immer behauptet, die Prognosen seien richtig gewesen. Dabei wird mithilfe sprachlicher Feinheiten argumentiert, nach dem Motto: Die Prognosen sind aufgrund der damaligen Werte richtig gewesen – das wollen wir gar nicht infrage stellen –, aber die Prognosen haben sich einfach als falsch herausgestellt. Das muss dazu führen, dass die Bergbehörde zumindest bei zukünftigen Prognosen anders vorgeht. Man muss doch sein Prognoseverfahren hinterfragen, wenn sich ganz eindeutig herausstellt, dass etwas falsch gelaufen ist.

Wir sehen nicht, dass die Bergbehörde und der Bergbauunternehmer vollkommen unabhängig voneinander arbeiten. Insofern wünschen wir uns, dass diesbezüglich eine Änderung herbeigeführt wird. – Danke.

Carsten Heise (Schumacher. Heise. Rechtsanwälte, Bonn): Guten Tag, meine Damen und Herren! Die Frage an mich lautete: Wie kommt es, dass die Unabhängigkeit der Merkscheider infrage gestellt wird? – Dazu wurde bereits viel gesagt. Ich darf zunächst noch einmal auf die Ausführungen von Herrn Behrens und Herrn Dr. Terwiesche verweisen. Herr Terwiesche hat völlig zutreffend darauf hingewiesen, dass dem Risswerk durchaus eine Bedeutung für die Beurteilung konkreter, einzelner Schadenfälle zukommen kann. Und Herr Hovenjürgen hat bereits eingangs darauf hingewiesen, dass es im Zusammenhang mit der Akzeptanz des Bergbaus bedenklich ist, weil mindestens einmal der böse Schein besteht, dass ein Angestellter des Bergwerkunternehmens Unterlagen führt, die nachher dafür relevant sein können, um konkrete Schadenspositionen zu bearbeiten.

Wir haben in der Arbeit auch den Eindruck gewonnen, dass die risswerkführenden Markscheider das Risswerk – ob es nun eine ausdrückliche Einweisung gibt oder nicht – häufig so führen, dass zumindest den wirtschaftlichen Erwartungshaltungen des Schädigers, sprich des Bergwerkunternehmens, entsprochen wird.

Es gibt konkrete Einzelfälle, in denen diverse, unabhängig voneinander erstellte Gutachten vorliegen, die das Vorliegen in den Tageriss eintragungspflichtiger Umstände aus verschiedenen Fachrichtungen heraus unabhängig voneinander beurteilen und nachweisen. Eine Nachtragung des Risswerkes ist dennoch nicht erfolgt, und zwar in drei konkreten, mir bekannten Einzelfällen, obwohl im Anschluss an die Landtagssit-

zung vom 16.12.2011 ein Vertreter der Bezirksregierung beispielsweise in Anwesenheit von Herrn Terwiesche und mir zugesagt hat, dass gegenüber dem risswerkführenden Markscheider die Anordnung zur Nachtragung des Risswerkes erfolgen wird. Das ist meines Wissens nur deshalb nicht geschehen, weil sich später das Wirtschaftsministerium NRW eingeschaltet hat und darauf hingewirkt hat, dass eine solche Anordnung zu unterbleiben habe.

Klaus Friedrichs (Kanzlei Friedrichs & Partner, Voerde): Ich möchte meine Antwort auf die Frage zu der Abhängigkeit bzw. Unabhängigkeit sowie der Kontrolle der Bergbehörde auf die Markscheider auf die Darstellung im Alltag reduzieren. Ich habe mehr als Hunderte von Tagerissen, den oberirdischen Karten, in die Erdstufen einzutragen sind, eingesehen. Man könnte sagen: Die sind alle gleich. – Ich sage: Nichts ist gleich.

Nehmen wir als Beispiel Duisburg-Baerl. Dort wird der Tageriss, die oberirdische Karte mit den Erdstufen, im Maßstab 1:5.000 geführt, wobei Hunderte von Strichen nebeneinander, übereinander und quer dargestellt sind. Sie können als Betroffener überhaupt nicht feststellen, wo diese Erdstufen genau verlaufen. Man wundert sich und fragt sich: Wo ist die Kontrolle der Bergbehörde? Es gibt nämlich durchaus Grubenbilder und Tagerisse, die im gleichen einheitlichen Maßstab 1:2.000 erstellt sind. Darauf kann man etwas erkennen. Und dann fragt man sich natürlich, wie unabhängig dieser Markscheider ist, wenn er die Erdstufe als einen Strich in der oberirdischen Karte darstellt. Dort ist nur ein Strich, mehr nicht. Dann gibt es welche, die sich wenigstens Gedanken darüber machen, welche Aussagekraft diese Erdstufe für den Geschädigten haben soll und wann sie zum ersten Mal festgestellt worden ist.

Mindestens genauso wichtig ist die Frage nach dem Verwurfmaß: Sind das 10 cm, sind das 30 cm, oder sind das 50 cm? Es gab gerade ein Schlichtungsverfahren in einem Baugebiet in Oberhausen, bei dem die Erdstufe 2,5 m betrug. Auch eine Nachtragung der Erhöhung des Verwurfmaßes finden Sie nicht. Dann frage ich mich natürlich: Wo sind die Kontrolle und Unabhängigkeit gegeben, wenn jeder Markscheider machen kann, was er will und viele sinnvolle Fakten nicht aufgenommen werden. Ich erinnere daran, dass es doch der Preußische Landtag war, der dieses Grubenbild im Jahr 1904 eingeführt hat, damit der Geschädigte überhaupt weiß, wer unter ihm buddelt und was dieser an der Erdoberfläche macht. Wenn die Markscheider weiterhin abhängig beschäftigt sind, wird diese Vorstellung des Preußischen Landtags ad absurdum geführt. Das kann ein abhängiger Markscheider eines Unternehmens nicht frei entscheiden, und somit ist er auch nicht unabhängig. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle, Herr Debusmann, hat nicht umsonst den bösen Schein erwähnt. Das ist böser Schein.

Vorsitzender Frank Sundermann: Wir sind nun am Ende der ersten Runde angelangt. Ich möchte jetzt in die zweite Runde einsteigen, verbunden mit der Bitte, gezielte und möglichst knackige Fragen zu stellen, sodass Sie die Antworten in demselben Rahmen ausfallen. – Als erstem Redner erteile ich nun Herrn Müller das Wort.

Hans-Peter Müller (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zunächst einmal gehe ich davon aus, dass weder Bergbaugeschädigte und ihre Vertreter noch Markscheider bewusst falsche Angaben machen.

Meine Fragen gehen an Herrn Immekus, Herrn Kunst und an Herrn Sikorski. Ich beziehe mich zunächst auf den letzten Absatz von Punkt 1 auf Seite 2 der Stellungnahme von Herrn Immekus. Dort geht es um die Verstöße gegen Vorschriften, die Konsequenzen zur Folge haben müssen. Meine Frage ist: Wie viele konkrete nachgewiesene Verstöße gibt es bzw. sind Ihnen bekannt, und inwieweit sind diese verfolgt worden?

Da es sich um seine Stellungnahme handelt, richtet sich die Frage zunächst einmal an Herrn Immekus. Danach hätte ich gerne zu derselben Frage Ausführungen von Herrn Kunst und Herrn Sikorski.

Dietmar Brockes (FDP): Ich möchte meine Fragen entsprechend knackig formulieren, wie Sie es verlangt haben. Meine Frage geht an die Bezirksregierung. Herr Sikorski, Sie haben in der Stellungnahme deutlich gemacht, dass Ihnen bisher kein Fall bekannt sei, in dem die Markscheider weisungsgebunden gehandelt hätten.

Herr Terwiesche hat eben einen Fall aus dem Schreiben der RAG vom Dezember 2012 – es handelt sich somit um einen recht aktuellen Fall – wiedergegeben. Ich zitiere noch einmal die entsprechende Stelle: „Eine Nachtragung des Grenzzisses des Bergwerks West durch den Markscheider erfolgt nur dann, wenn der für diesen Bereich zuständige Servicebereich BG der RAG dem Markscheider nachtragungspflichtige Sachverhalte mitteilt.“ Würden Sie sagen, das ist ein Fall von Weisungsgebundenheit?

Die zweite Frage an die Bezirksregierung ist: Warum versperren Sie sich der Möglichkeit, unabhängige Markscheider einzusetzen, wie es zum Beispiel Ihre Kollegen in Bayern tun?

Wibke Brems (GRÜNE): Ich habe zunächst Fragen an die Abteilung 6 der Bergbehörde. Zunächst einmal möchte ich Herrn Welz für die Ausführungen zu der Aufsicht danken. Diesbezüglich habe ich jedoch noch einmal die konkrete Nachfrage, wie oft und in welchem Umfang die von Ihnen erwähnten Stichproben stattfinden und was genau Schäden von Gewicht für Sie sind. Vielleicht können Sie noch etwas genauer darauf eingehen.

Herr Immekus hat eben in seinen Ausführungen dargestellt, dass eine durchgreifende Aufsicht notwendig sei und hat auch ausgeführt, was für ihn dazugehöre. An Sie, Herr Immekus, habe ich die Frage, ob eine solche Aufsicht aktuell durchgeführt wird bzw. ob diese aus Ihrer Sicht nach der aktuellen Rechtslage überhaupt in dem Umfang möglich ist.

Ich habe ebenfalls zu dem Thema der Aufsicht noch eine Frage an Herrn Spelthahn. Sie fordern in Ihrer Antwort auf Frage 5 eine straffe Aufsicht. So jedenfalls haben Sie es genannt. Das ist mir jedoch etwas zu unkonkret. Ich fände es spannend, wenn Sie

noch einmal ausführen könnten, was genau Sie darunter verstehen. Welche Aspekte gehören für Sie dazu? – Herzlichen Dank.

Josef Hovenjürgen (CDU): Ich möchte mich noch einmal auf Block I, das Markscheiderwesen, konzentrieren. Dazu möchte ich Herrn Prof. Dr. Beckmann, Herrn Heise und Herrn Friedrichs ansprechen. Es geht einfach noch einmal darum, Folgendes festzustellen: Ja – das haben wir schon in der ersten Debattenrunde erlebt –, natürlich sind die Risswerke auch Grundlage möglicher Beurteilungen von Schäden.

Herr Prof. Beckmann hat ausgeführt, das Gesetz fordere keine Unabhängigkeit. Es fordert aber genauso wenig die Abhängigkeit. Insofern frage ich Sie noch einmal: Wie würden Sie drei, die ich diesbezüglich angesprochen habe, zum Beispiel den Sachverhalt beurteilen, dass ein Markscheider in einem unter Bergrecht arbeitenden Unternehmen diese Feststellungen für das Risswerk trifft und gleichzeitig der Geschäftsführer der Schadenregulierung ist?

Sind damit nicht Tatbestände gegeben, in die die Aufsicht aus Ihrer Sicht eigentlich eingreifen müsste? Und handelt es sich dabei nicht um Tatbestände, die ermittelt werden müssten? Heißt auf Deutsch als ergänzende Fragestellung: Müssten nicht weitere Tätigkeiten im Unternehmen von Markscheidern, die diese Tätigkeit der Risswerkführung unabhängig, weisungsfrei durchführen sollen, mit wirtschaftlichem Hintergrund im Unternehmen Maßstab dafür sein, ob deren Unabhängigkeit wirklich noch gegeben ist?

Josef Wirtz (CDU): Meine Damen und Herren, in meiner ersten Frage nehme ich Bezug auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg. Dort teilen Sie uns mit, dass es nicht Aufgabe Ihrer Behörde sein kann, die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Markscheider sicherzustellen. Wir sind für die Belange des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig. Deshalb frage ich Sie: Was können Parlament oder Landesregierung tun, um sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit der Markscheider gewährleistet ist?

Diese Frage würde ich auch gerne an Herrn Spelthahn, den Vertreter von Bürger gegen Bergschäden e. V. richten, da er dies in seiner Stellungnahme thematisiert hat.

Meine zweite Frage, in der es um die Akzeptanz des Bergbaus geht, richtet sich an RAG und RWE. Wir alle wissen, dass die Akzeptanz des Bergbaus in letzter Zeit in unserem Land gesunken ist. Deshalb frage ich die Vertreter von RWE und RAG: Wäre es nicht besser, wenn von vornherein sichergestellt werden würde, dass die Markscheider und die Gutachter in einer Unabhängigkeit zu Ihren Unternehmen stehen, um dadurch die Akzeptanz des Bergbaus in Nordrhein-Westfalen zu erhöhen?

Peter Münstermann (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Dr. Beckmann. Und zwar hätte ich gerne zu der eigentlichen Funktion des Markscheiders eine Antwort auf folgende Frage: Gehört eigentlich die Begutachtung von Bergschäden nach gesetzlichen Vorschriften zu dessen Aufgaben?

Daran schließt sich eine weitere Frage an die Bezirksregierung an: Wie große wäre der personelle Aufwand in dem Fall, dass die Markscheider bei der Bergbehörde angesiedelt werden würden? – Danke schön.

Kai Schmalenbach (PIRATEN): Ich habe eine Rückfrage an Herrn Welz bzw. Herrn Sikorski. Sie haben gerade davon gesprochen, dass Sie Stichproben machen. Ich habe den Vorgang zunächst so verstanden, dass Sie im Prinzip beim Markscheider überprüfen, ob korrekt gearbeitet wurde. Kontrollieren Sie das dann zusätzlich vor Ort? Das habe ich nicht ganz verstanden. Dazu habe ich dann folgende Frage: Wenn es diese Stichproben gibt, ist es dann nicht sinnvoll, diese tatsächlich dort anzusetzen, wo Streitfälle entstanden sind? Dann könnte man dort eine zusätzliche Kontrolle ausführen.

Vorsitzender Frank Sundermann: Dann steigen wir jetzt in die Beantwortung der Fragen ein. Als Erster hat Herr Immekus das Wort.

Peter Immekus (Kompetenzzentrum Bergschäden, Bergschadenbüro Immekus, Bergheim): Herr Müller, Sie hatten mich gefragt, wie viele Verstöße ich bezüglich nicht eingetragener Unstetigkeiten aufgrund fehlenden Handelns der Bergbehörde kenne. Wir kennen einige solcher Fälle, die auch dokumentiert worden sind. Ich möchte kurz zwei Beispiele nennen, die dem Laien klarmachen, dass es sich wirklich um Verstöße handelt und nicht nur um Einbildungen, Phänomene oder bestimmte natürliche, unerklärliche Umbildungen, zu denen die Betroffenen eine Handlung erwarten.

Das eine Beispiel ist eine Erdstufenbildung einer landwirtschaftlichen Fläche in Kamp-Lintfort, die bis in den Wald reicht und eine Höhe von 50 cm hat. Diese ist fotografiert, dokumentiert und über Luftbilder bis in das Jahr 2002 rückwärtig feststellbar. Sie wurde von uns im Jahr 2002 mit der Bergbehörde und der Ruhrkohle AG mit der Quintessenz begangen, dass es sich um ein natürliches Phänomen handelt. Das wurde auch nicht eingetragen. Mit dem Eigentümer ist dann eine Verhandlung geführt und eine Regulierungsvereinbarung mit dem Vorbehalt getroffen worden, dass es dort keine Unstetigkeit gebe. Zwei, drei Jahre später wurde diese Unstetigkeit dann in den Tageriss eingetragen, nachdem man mit dem Eigentümer eine Verhandlung geführt hat.

Das ist für mich ein Vergehen, das man sogar noch nachträglich über die Auswertung von Luftbildern dokumentieren kann, auf denen man sieht, dass es im Jahr 2002 in dieser landwirtschaftlichen Fläche eine Erdstufe gab, die hätte eingetragen werden müssen. Es ist jedoch weder dazu gekommen, dass man den Markscheider angewiesen hat, dies einzutragen, noch wurde nachträglich – denn man kann nachweisen, dass es einen Verstoß gegeben hat – eine Konsequenz daraus gezogen.

Das zweite Beispiel ist eine 30 cm hohe Stufe inmitten einer Betriebsfläche in Rheinberg. Über diese stolpern Sie. Diese wurde ebenfalls fotografiert. Die Bezirksregierung Arnsberg und die Ruhrkohle AG sagen: Das ist ein Phänomen, aber keine Unstetigkeit. – Deshalb wurde sie auch nicht eingetragen. Man hat mit dem Eigentümer

eine Regulierungsvereinbarung getroffen. Der Eigentümer denkt, es sei kein Bergbauschaden. Zwei, drei Jahre später, im Jahr 2007, wird auf einmal diese Stufe eingetragen.

Das sind Dinge, die man auch heute noch verfolgen kann. Ich könnte noch viele weitere Beispiele nennen, die alle dokumentiert sind. Und ich bin ein kleines Büro mit wenigen Fällen. Ich kann das prozentual gerne auf die 40.000 Schadensmeldungen bei der Ruhrkohle AG hochrechnen. Das wäre jedoch unseriös. Gehen Sie davon aus, dass es sehr viele bekannte Fälle gibt, bei denen es Sinn macht, ganz genau hinzusehen, und bei denen man die Verstöße nachweisen kann. Ich kenne diese Fälle, von denen es eine ganze Menge gibt. Diese kennt auch die Ruhrkohle AG.

Heinrich Kunst (Himmelman – Pohlmann – Kunst, Rechtsanwälte und Notare, Dortmund): Das ist die Antwort auf dieselbe Frage, wenn ich es richtig in Erinnerung habe, und die ist relativ kurz und knackig. Ich kann das nicht bestätigen. Ich habe solche Fälle nicht. Deshalb kann ich das auch nicht selbst beurteilen. Dass ich davon gehört habe, ist sicher nicht die Antwort auf Ihre Frage.

Andreas Sikorski (Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund): Ich würde noch einmal kurz die Fragen vorwegsetzen, bevor wir zu dessen Beantwortung kommen.

Herr Müller hatte uns gefragt, wie es mit nachgewiesenen, konkreten Verstößen aussieht. Herr Brockes hat danach gefragt, wie wir die weisungsgebundenen Handlungen einschätzen. Dieser Fall wurde gerade schon einmal zitiert. Die Unabhängigkeit am Beispiel Bayerns war eine weitere Frage. Frau Brems hat im Nachgang zu dem, was Herr Welz aufgeführt hat, gefragt, wie oft Stichproben stattfinden. Und was bedeutet „Schäden von einem Gewicht“? Herr Wirtz hatte gefragt, was die Landesregierung machen könne, um wirtschaftliche Unabhängigkeit per Gesetz oder möglicherweise andere Initiativen auf den Weg zu bringen. Herr Münstermann hat den personellen Aufwand hinterfragt und die Frage formuliert, was es für die Bergbehörde bedeuten würde, wenn die Markscheider bei der Bergbehörde angesiedelt werden würden. Herr Schmalenbach hat ebenfalls die Frage nach den Stichproben und Kontrollen vor Ort formuliert und möchte zudem wissen, wie wir uns bei Streitfällen konkret verhalten. Frau Brems hat die Aufsicht angesprochen.

Bevor ich zu den Fragen komme, die auch an Herrn Welz gerichtet waren, möchte ich in aller Kürze einige Dinge vorwegnehmen. Wie viele konkrete nachgewiesene Verstöße gibt es? – Dazu hat Herr Welz gerade ausführlich erklärt, dass in den letzten fünf Jahren über den Unterausschuss insgesamt fünf und im Nachgang weitere strittige Fälle an uns herangetragen worden, sodass es insgesamt etwa zehn Fälle gegeben hat. Wir sind allen Fällen nachgegangen, mit dem Ergebnis, dass wir keine Verstöße festgestellt haben.

In Bezug auf die Unabhängigkeit der Markscheider möchte ich das Bundesland Bayern als Beispiel anführen. Hierzu hat Herr Welz gerade darauf verwiesen, wie viele anerkannte Markscheider wir in Nordrhein-Westfalen haben. Die Kernaussage war dabei, dass nicht alle Markscheider, die in Nordrhein-Westfalen risswerkführend sind,

bei großen Unternehmen angestellt sind. Immerhin ein Drittel der Markscheider führt unternehmensunabhängig Risswerke.

Im Übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass man auf Nachfragen im Land Bayern erfährt, dass dort keine anderen Maßstäbe und Regelungen im Hinblick auf die Tätigkeit der Markscheider getroffen werden.

Ich komme auf die Frage von Herrn Wirtz zu sprechen, wie es mit der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Markscheider aussieht. Sie können unsere Position dazu dem Antwortkatalog entnehmen. Dort haben wir auch auf den rechtlichen Rahmen verwiesen. Man sehe mir nach, dass ich es als Behörde nicht als meine Aufgabe ansehe, der Landesregierung zu sagen, was sie zu tun hat. Wenn es sich dabei um eine Angelegenheit der Landesregierung oder der Politik handelt, dann sollte man das auch in dem Rahmen diskutieren. Wir können nur auf den rechtlichen Rahmen verweisen und sehen hierbei auch keinen Konflikt zwischen der Tätigkeit der Markscheider und dem, was wir als Aufsicht dort feststellen.

In Bezug auf die Frage von Herrn Münstermann, wie es sich mit dem personellen Aufwand verhält, wenn Markscheider bei der Behörde tätig sind, kann ich Folgendes sagen: Das lässt sich nicht genau abschätzen, Herr Münstermann. Sicherlich können wir das mit dem jetzigen Personalbestand nicht heben. – Ich gebe die restlichen Fragen an Herr Welz weiter.

Andreas Welz (Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund): In Ergänzung zur Antwort von Herrn Sikorski möchte ich zu der Frage des Personalaufwandes noch Folgendes sagen: Wir haben zurzeit – das hatte ich vorhin schon ausgeführt – 25 risswerkführende Markscheider in Nordrhein-Westfalen. Wenn wir unterstellen, die Anzahl der Betriebe und somit die der Risswerke bliebe gleich, dann würde die Bergbehörde 25 Markscheider benötigen, die heute die Arbeit von angestellten oder freiberuflichen Markscheider erledigen.

Ich würde jetzt zu den offengebliebenen Fragen von Frau Brems kommen. Frau Brems hatte gefragt, wie häufig die von mir beschriebene Aufsicht wahrgenommen wird. Man muss dabei differenzieren, um welche Komponente es geht. Ich hatte von Riss- und Geschäftsprüfungen gesprochen, die zunächst einmal dazu dienen, das Risswerk dahin gehend zu überprüfen, ob der Markscheider dieses entsprechend der geltenden Vorschriften durchführt. Dabei liegt der Schwerpunkt der Überprüfung darin, ob die Vorschriften der Markscheider-Bergverordnung sowie die damit verbundenen Normen und dergleichen auch Beachtung finden und das Risswerk vorschriftsmäßig geführt wird.

Das kann man aber nicht genau festlegen und sagen, ein oder zwei Mal im Jahr sollte das durchgeführt werden. Vielmehr muss man das vom Einzelfall abhängig machen. Dazu muss man nämlich wissen, dass solche Risswerke in unterschiedlichen Zyklen nachzutragen sind. Somit reicht es aus, in vierteljährlichen bis zweijährlichen Zyklen Überprüfungen durchzuführen. Es macht keinen Sinn, jedes halbe Jahr den Markscheider aufzusuchen, wenn er das Risswerk beispielsweise nur alle zwei Jahre

nachtragen muss. Insofern passen wir natürlich unsere Termine, zu denen wir den Markscheider bzw. das Risswerk überprüfen, den Nachtragungsfristen an.

Was die Befahrung im Zuge des Sonderbetriebsplanverfahrens „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ angeht, kann man keine feste Zahl nehmen, sondern man muss sich an den Gegebenheiten vor Ort orientieren. Wenn der laufende Betrieb unter Feld, Wald und Wiese läuft und nicht absehbar ist, dass dort erhebliche Bergschäden eintreten, kann man natürlich das Intervall, in dem man die Tagesoberfläche besichtigt, vergrößern. Wenn der Betrieb unter bebauter Fläche stattfindet, ist das natürlich etwas anders einzuschätzen. Wenn der Betrieb beispielsweise direkt auf bauliche Anlagen einwirkt, sind wir häufiger vor Ort, als wenn der Betrieb irgendwo auf landwirtschaftlich genutzte Flächen einwirkt.

Was die Befahrung bzw. die Ortstermine angeht, um konkreten Hinweisen nachzugehen, wenn es um solche beispielhaften Fälle geht, in denen das Risswerk nicht vollständig und richtig nachgetragen wurde, werden wir anlassbezogen tätig. Das heißt, in dem Moment, in dem uns ein Hinweis zugetragen wird, dass ein Risswerk nicht vorschriftsgemäß geführt wird, gehen wir der Sache nach und kontrollieren das an einem oder mehreren Terminen. – So viel zu der Frage der Häufigkeit.

Was ist ein Schaden von einem Gewicht? – Diese Begrifflichkeit stammt aus dem sogenannten Moers-Kapellen-Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes stammt. Das Gericht versteht darunter erhebliche Bergschäden, die bis an den Substanzverlust reichen. Das ist nicht der – in Führungsstrichen – „normale“ Bergschaden, sondern ein Schaden, der einem wirtschaftlichen Totalschaden nahekommt.

Damit bleibt noch eine Frage von Herrn Schmalenbach übrig, nämlich worin der Unterschied zwischen einer Rissprüfung und einem Vor-Ort-Termin liegt und ob man das nicht miteinander verquicken kann. Ich weiß nicht, ob das aus meinen letzten Ausführungen vielleicht schon deutlich geworden ist. Das eine ist lediglich die formale Prüfung des Risswerks. Wenn wir in unseren Vor-Ort-Terminen oder Befahrungen im Zuge des Sonderbetriebsplanverfahrens „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ irgendwelche Differenzen zwischen der Situation vor Ort und dem Risswerk feststellen, dann wird diese Information natürlich dem Kollegen, der die Rissprüfung macht, zur Verfügung gestellt, damit er im Zuge der nächsten Rissprüfung feststellt, ob der Vollzug wirklich stattgefunden hat. Wenn zum Beispiel irgendeine Erdstufe nicht vollständig dargestellt wurde, muss der Markscheider diese im nächsten Nachtragungszyklus berücksichtigen oder im Zuge der nächsten Rissprüfung nachtragen.

Dietmar Brockes (FDP): Meine erste Frage bezüglich der Weisungsgebundenheit aus dem besagten Fall ist noch nicht beantwortet worden.

Andreas Welz (Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund): Sie nehmen jetzt Bezug auf dieses Schreiben in der „Angelegenheit Sommer“, aus dem Sie eben zitiert haben.

Dieses Schreiben kennen wir seit gestern. Ich habe es auch nur diagonal gelesen. Ich kann allerdings folgenden Beitrag dazu leisten: Dieses Grundeigentum der Firma Sommer liegt im Bereich des Risswerks des Bergwerks Walsum. Wir alle wissen, dass der risswerkführende Markscheider Herr ...

Vorsitzender Frank Sundermann: Ich würde Sie darum bitten, das anonymisiert zu machen. – Danke.

Andreas Welz (Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund): Der hier angesprochene risswerkführende Markscheider des Bergwerks West ist nicht für die Risswerkführung des Nachbarbergwerks Walsum zuständig. Insofern kann er auch keine Eintragungen vornehmen, die den Beritt dieses Bergwerks betreffen. Ohne das näher werten zu wollen, was die Ruhrkohle AG geschrieben hat, verstehe ich das so, dass, wenn Nachtragungen im Risswerks des Bergwerks Walsum vorzunehmen wären, die Ruhrkohle AG einen Markscheider beauftragen müsste, dies zu tun; denn das Risswerk Walsum ist längst abgeschlossen. Ich gehe einfach davon aus, dass, wenn ein Markscheider einen solchen Auftrag bekommt, er das im Zuge seiner Weisungsfreiheit, unabhängig und bei Anwendung der Fachkunde tut.

Heinz Spelthahn (Bürger gegen Bergschäden [BgB] e. V., Jülich): Frau Brems, Sie haben mich gefragt, was ich in meiner These 5 mit straffer Aufsicht meine. Sie haben natürlich völlig recht, dass straffe Aufsicht zunächst einmal nur ein Begriff und keine weitere Erläuterung dazu ist. An der Stelle war es aber auch gar nicht Sinn und Zweck der Übung, sondern es ging um folgende Frage: Wie kann man die wirtschaftliche Unabhängigkeit sicherstellen? Danach ist gefragt worden, und meine Antwort darauf war – das haben wir den heutigen Ausführungen schon entnommen –, dass es ausgesprochen schwierig sein wird, eine wirtschaftliche Unabhängigkeit herzustellen, egal wie man sich das vorstellt. Ich habe meine Antwort, die ich These 7 entnommen habe, Landesbeamter zu werden, nicht so ganz ernst gemeint. Das wäre eine solche Antwort, die ich aber als einigermaßen unrealistisch einschätze. Deshalb heißt straffe Aufsicht – heute sind auch schon eine ganze Menge an Beispielen dazu genannt worden –, die 125 rissführenden Markscheider, über die wir ausschließlich reden, müssen regelmäßig kontrolliert werden. Erst recht muss im Einzelfall kontrolliert werden, wenn es Beschwerden gibt, die die Gefahr einer falschen Risswerkführung bergen. Welche Maßnahme dann konkret zu ergreifen ist, müsste man separat erörtern.

Straffe Aufsicht ist für mich das bessere Mittel, als zu versuchen, wirtschaftliche Unabhängigkeit in irgendeiner Form herzustellen. Damit beantworte ich auch die Frage des Abgeordneten Wirtz nach der wirtschaftlichen Unabhängigkeit, wenn ich Sie richtig verstanden habe. Es gibt sie, aber sie ist nur sehr schwer herzustellen, weil es nur wenige Auftraggeber gibt. Deshalb bedarf es anderer Alternativen.

Prof. Dr. Martin Beckmann (Baumeister Rechtsanwälte, Münster): Ich möchte es kurz machen, da bereits viele Aspekte angesprochen wurden. Ich finde, wir müssen

zu Recht noch einmal auf folgende Unterscheidung hinweisen, die Herr Behrens bereits zutreffend erwähnt hat, nämlich zwischen dem geltenden Recht und einer möglichen Reform des Bergrechts. Nach dem geltenden Recht hat der Gesetzgeber ein Modell vor Augen, das nichts mit wirtschaftlicher Unabhängigkeit zu tun hat. Ausbildung, behördliche Anerkennung, Weisungsfreiheit und Aufsicht sind die Stichworte, mit denen der Markscheider beschrieben wird. Wenn er das alles beachtet, dann entsteht daraus ein Vertrauen in die Person des Markscheiders, dass er seinen Job auch so macht, wie es der Gesetzgeber vorsieht. Tut er das nicht, kommen Aufsichtsmittel zur Anwendung.

Wir können heute keine Einzelfälle diskutieren – denn dafür ist das hier nicht das richtige Gremium –, ob das zutreffend, falsch oder wie auch immer gewichtet worden ist. Wenn es Strukturen gäbe, die die Unabhängigkeit des Markscheiders für seine markscheiderischen Aufgaben nicht gewährleisten, dann müsste man an diesen Strukturen etwas ändern, und zwar im Rahmen der Aufsicht. Ob hier ein solcher Fall geschildert worden ist, muss auch geprüft werden. Allerdings müssen dazu auch erst einmal alle Beteiligten Gehör finden. Das können wir meiner Meinung nicht so einseitig machen, indem wir uns einen Brief vorlesen lassen, dann freundlich nicken und sagen: Das muss ein solcher Fall des Missbrauchs gewesen sein. – Das müsste geklärt werden. Das ist aber meines Erachtens tatsächlich nur ein Aufsichtsthema. Wenn man tatsächlich zu dem Ergebnis käme, dass es hier den einen oder anderen Mangel gibt, dann wäre das kein Grund dafür, das ganze System abzuschaffen, sondern nur ein Grund, dagegen vorzugehen und einzuschreiten, wie es der Gesetzgeber vorgesehen hat.

Im Rahmen einer Reform des Bergrechts sollte man nur dann ein anderes Modell wählen, wenn man den Eindruck hätte, mit diesem gewählten System nicht weiterzukommen. Wären die Mängel zu groß und nicht nur im Einzelfall vorhanden, sodass man sie mit Aufsichtsmaßnahmen bekämpfen könnte, sondern struktureller Art und wegen der wirtschaftlichen Zusammenhänge nicht lösbar, käme dieses Beamtenmodell infrage. Man muss sich allerdings überlegen, ob man das will. Denn man darf dabei nicht vergessen, dass Aufgaben des Unternehmens durch einen Markscheider wahrgenommen werden. Der Gesetzgeber stellt sich bislang vor, das Risswerk würde von Unternehmen erstellt, das dann entweder einen angestellten oder einen beauftragten Markscheider haben muss.

Bislang habe ich jedenfalls keinen Sachverhalt gehört, der mich zu dem Ergebnis bringen würde, dass das ganze System abgeändert werden muss, da das Vertrauen in den Beruf des Markscheiders und seine Aufgaben so erschüttert ist, dass sich das Modell, das der Gesetzgeber vor Augen hatte, verabschieden sollte.

Ich komme zur zweiten Fragen, ob die Begutachtung der Bergschäden ebenfalls zu den Aufgaben des Markscheiders gehört. Dazu haben sich auch viele schriftlich geäußert. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Markscheiders, die ihm gesetzlich in seiner Funktion vorbehalten sind. Das heißt natürlich nicht, dass er in einem Unternehmen nicht daran mitwirken und eine Tätigkeit außerhalb seiner ihm vorbehaltenen markscheiderischen Tätigkeit übernehmen kann. Das verbietet der Gesetzgeber nicht.

Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme noch einmal auf eine Entscheidung des OLG Düsseldorf hingewiesen. Auch andere haben diese Entscheidung zitiert. Wenn es um die gerichtliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen geht, dann scheiden die Markscheider als Sachverständige aus, weil sie nicht die notwendige Eignung für die Bewertung von Bergschadenersatzansprüchen oder die Feststellung eines Bergschadens haben. Ihre Funktion ist von Gesetzes wegen her beschränkt. Sie dürfen aber auch andere Aufgaben wahrnehmen, wenn sie in einem Unternehmen arbeiten. Sie müssen diese Dinge jedoch sehr sauber auseinanderhalten. Ich kenne aber bis jetzt keinen Sachverhalt, dass das strukturell nicht so gehandhabt wird.

Carsten Heise (Schumacher, Heise, Rechtsanwälte, Bonn): Herr Hovenjürgen hat in einer Frage den Punkt aufgeworfen, ob es nicht die fachliche Unabhängigkeit des Markscheiders fördert, wenn man ihn in mehr wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Schädiger, sprich vom Bergwerksunternehmen, bringt. Ich antworte mit einem Sprichwort darauf, das nicht umsonst lautet: Wes Brot ich ess, des Lied ich sing. – Ich denke, dass mehr wirtschaftliche Unabhängigkeit die fachliche Unabhängigkeit durchaus befördern könnte, und sei es nur zur Vermeidung des bösen Scheins, der offensichtlich in letzter Zeit zu einem deutlichen sozialen Unfrieden in den Bergbauregionen führt.

Die Frage ist, wie man das umsetzen kann. Letztendlich geht das wahrscheinlich in der Tat nur dann, wenn man den Markscheider aus jedweder privatrechtlichen Bindung herauslöst und ihn so, wie es früher auch schon der Fall war, in einen Beamtenstatus zurücküberführt. Der Markscheider ist vor Erlass des Bundesberggesetzes lange Zeit ein Beamter gewesen, und ich denke, dafür spricht auch einiges. Die Arbeiten des Markscheiders, auch im Zusammenhang mit der Risswerkführung, dienen beispielsweise der Gefahrenabwehr. Ich stelle mir schon die Frage, ob man, wenn man diesen Punkt berücksichtigt, nach der derzeitigen gesetzlichen Konzeption Aufgaben der Gefahrenabwehr, sprich bergpolizeiliche Aufgaben, nicht in viel zu weitem Maße auf Private delegiert.

Klaus Friedrichs (Kanzlei Friedrichs & Partner, Voerde): Die Frage der Abhängigkeit bzw. Unabhängigkeit hat Herr Welz versucht auch dadurch zu beantworten, dass er vom Risswerk Abstand genommen hat und sich den Sonderbetriebsplänen gewidmet hat, die nach dem Moers-Kapellen-Urteil erforderlich sind. Ein Bergwerk mit einem Markscheider macht ein Mal eine Abbauhistorie, in der zwölf Abbaubetriebe in einer Karte mit verschiedenen Farben ohne irgendeinen Bezug oder eine Bezeichnung verzeichnet sind, wann das gemacht worden ist. Aber er macht das auch auf der anderen Rheinseite im gleichen Bergwerk, in dem er 13 verschiedene Karten mit den einzelnen Flözebenen genau kennzeichnet. Der Markscheider macht im Endeffekt diese Arbeiten für das Bergwerk und unterschreibt auch die jeweiligen Anträge. Diese Abbauhistorie soll den Geschädigten die Möglichkeit geben, zu hinterfragen: Was ist in meinem Vorfeld in der Vergangenheit, in den letzten 20, 30 Jahren gelaufen?

Wenn eine solche Karte von der Bergbehörde zugelassen wird, ist das keine Unabhängigkeit mehr in der Darstellung, so wie das Bundesverwaltungsgericht es im Mors-Kapellen-Urteil gesehen hat, sodass hiermit eine Überlegung für den Geschädigten in der Abbauhistorie dargestellt ist.

In allen Schlichtungsverfahren gibt es auch eine markscheiderische Stellungnahme. Dort heißt es dann in der Regel, das Grundstück sei „in der Vergangenheit wechselseitig bergbaulichen Einwirkungen unterlegen“. Das hört sich weich an. Diese Formulierung hat man bei 85 Abbaubetrieben gewählt, bei denen das Grundstück in der Vergangenheit betroffen war. Das macht auch der Markscheider. Ist der dann unabhängig, wenn er so arbeitet? – Ich wage das zu bezweifeln.

Dr. Lars Kulik (RWE AG, Essen): Herr Wirtz hatte uns die Frage gestellt, ob die Herauslösung der Markscheider unter Umständen einen Beitrag zur Steigerung der Akzeptanz leisten könnte. Ich möchte die Frage gerne sozusagen aus Sicht der Braunkohle beantworten. Gleichzeitig möchte ich in aller Kürze darstellen, was Markscheider bei uns beispielsweise sonst noch tun.

Markscheider sind bei uns auch für die Erfassung der Gewinnungssituation, der Verkipfungssituation, der Rekultivierung, der Lagerstättensituation und für die Konstruktion der Lagerstätte zuständig, um nur einige Beispiele zu nennen. Daher gehört der Markscheider für mich als Braunkohleunternehmen fest zum Bergbauunternehmen.

Zweitens möchte ich Folgendes anführen: Da bei uns die Beurteilung von Bergschäden, um die es eigentlich geht, durch Bauingenieure erfolgt, halte ich es nicht für sinnvoll, Markscheider aus unserem Bergbauunternehmen herauszulösen. – Danke schön.

Jürgen Eikhoff (RAG, Herne): Das ist die gleiche Frage, wie die von Herrn Wirtz zum Thema „Akzeptanz“. Das ist wohl ein Thema, das in der nächsten Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit intensiv behandelt werden soll. Nach meinem Kenntnisstand findet dieser Termin irgendwann Anfang Mai statt.

Ihre Frage ging in die Richtung, inwieweit wir die Markscheider in andere Bereiche „abordnen“ würden – in Führungsstrichen –, um die die Unabhängigkeit zu gewährleisten. Ich kann nur wiederholen, was schon in unserer Stellungnahme steht. Ich mache es ganz kurz. Aus Sicht der RAG ist die Unabhängigkeit der Markscheider gewährleistet. Die Argumente dafür sind meiner Meinung nach ausreichend dargelegt worden. Ich möchte das nicht alles wiederholen.

Ich kann nur bestätigen, was Herr Kulik gerade gesagt hat, dass nämlich die Markscheider auch noch andere Aufgaben innerhalb des Unternehmens übernehmen, unter anderem, wenn irgendwelche Betroffenheiten in der Umwelt vorhanden sind, die dokumentiert werden müssen. Des Weiteren kümmern sie sich um die gesamte Lagerstätte an sich und bewerten diese dahin gehend, welche Auswirkungen sich für Gewinnungsbetriebe ergeben. Somit hat der Markscheider in seinem Angestelltenverhältnis bei der RAG eine Vielfalt und Fülle an Aufgaben zu erledigen.

Zum Thema „Akzeptanz“. Herr Wirtz, Sie betonten die Akzeptanz des Bergbaus und sagten, diese sei in den letzten Jahren und Jahrzehnten geschwunden. Meine persönliche Meinung dazu ist, dass wir diesen Verlust der Akzeptanz nicht nur im Bergbaubereich vorfinden, sondern auch in anderen Veränderungsprozessen, insbesondere wenn es um das Leben der Menschen im Allgemeinen in einem bestimmten Bereich geht. Es gibt viele Beispiele dafür. Ich glaube, dort liegt das eigentliche Problem begründet, und es geht weniger um das direkte Akzeptanzproblem im Bergbau. Dieser spielt sicher auch eine Rolle, aber wesentlich ist die Veränderung, die der Mensch nicht gerne mitmacht. Der Bergbau, aber auch andere Großprojekte führen jedoch zwangsweise zu Veränderungen an der Oberfläche, die genauso gut infrage gestellt werden und zu sogenannten Akzeptanzproblemen führen.

Das ist ein vielschichtiges Thema, das man nicht innerhalb von zwei Minuten lösen kann. Ich kann nur empfehlen, dass sich die Politik in der Tat mit diesem Thema intensiv auseinandersetzt. – Danke schön.

Dietmar Brockes (FDP): Meine Frage geht an Herrn Dr. Terwiesche. Wir haben eben die Ausführungen der Bezirksregierung zu dem genannten Fall, der uns hier auch schriftlich vorliegt, gehört. Herr Dr. Terwiesche, können Sie denn das Urteil der Bezirksregierung nachvollziehen, dass ihr kein Fall bekannt ist, zumal selbst dieser aus meiner Sicht offenkundige Fall hier nicht als Weisung angesehen wird? Und welche Erwartungen hätten Sie bei der Bewertung eines solchen Falles an eine Aufsichtsbehörde?

Josef Hovenjürgen (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Rechtsanwalt Heise. Sie haben angeregt, dass die landesrechtliche Bestimmungsvoraussetzungen überdacht werden sollten. Sie haben dabei auf die Möglichkeit des § 36 Abs. 1 GewO hingewiesen und betont, dass hierzu eine Änderung des Bundesrechts nicht zwingend nötig sei. Laut LVBG müsste hierfür aber zwingend die Markscheider-Bergverordnung geändert werden. Meine Frage an Sie, Herr Heise, ist: Wie müsste nach Ihrer Ansicht eine solche Bestimmungsvoraussetzung aussehen, und wie könnte sie geändert werden?

Daran schließt sich noch folgende Frage an die RAG, die RWE sowie an die Bezirksregierung an: Teilen Sie diese Ansicht bzw. wie ist Ihre Rechtseinschätzung?

Gudrun Elisabeth Zentis (GRÜNE): Ich habe weniger eine Frage als vielmehr eine Bitte, nämlich die von Herrn Friedrichs gezeigten Karten in das Protokoll aufzunehmen.

Vorsitzender Frank Sundermann: Herr Terwiesche, bei der Beantwortung der Frage von Herrn Brockes möchte ich Sie noch einmal auf die Anonymisierung hinweisen und Sie darum bitten, meinem Wunsch nach einer knackigen Antwort nachzukommen.

Dr. Michael Terwiesche (GTW – Die Kanzlei für Bauen und Immobilien, Düsseldorf): Ich werde mein Bestes tun, Herr Sundermann. – Wenn in dem von mir zitierten Fall die Bezirksregierung Arnsberg zu dem Ergebnis käme, dass hier keine Einflussnahme der Bergschadensabteilung auf den risswerkführenden Markscheider vorläge, würde ich diese Einschätzung der Bezirksregierung Arnsberg für ein krasses Fehlurteil halten. In dem von mir zitierten Fall ist ausdrücklich davon die Rede, dass die Bergschadensabteilung den risswerkführenden Markscheider bitten würde, eine Eintragung in das Risswerk vorzunehmen, nachdem nicht der Markscheider, sondern die Bergschadensabteilung entgegen den gesetzlichen Vorschriften geprüft hätte, ob ein nachtragungspflichtiger Umstand vorläge oder nicht.

Herr Brockes, ich komme nun auf Ihre Frage zu sprechen, wie in diesem Fall eine aufsichtliche Maßnahme aussähe. Die Bezirksregierung Arnsberg müsste in diesem Fall aufgrund von § 69 Abs. 3 Bundesberggesetz sowohl den Markscheider als auch die RAG AG anweisen, das Risswerk inhaltlich ausschließlich vom Markscheider führen zu lassen, und sie müsste die RAG anweisen, sich jeglicher Einflussnahme auf die inhaltliche Risswerkführung zu enthalten.

Carsten Heise (Schumacher. Heise. Rechtsanwälte, Bonn): Herr Hovenjürgen hat die Frage gestellt, wie landesrechtliche Bestimmungsvoraussetzungen neu überdacht werden müssten. Er hat dabei eine Stellungnahme zitiert, die ich noch nicht kenne und in der wohl formuliert wurde, dass dann eine Änderung der Markscheider-Bergverordnung erfolgen müsse. Die Markscheider-Bergverordnung sagt zunächst nicht darüber aus, wer Sachverständiger ist. Auch ein Markscheider ist nicht per se Sachverständiger. Die Bestellung zum Markscheider ist etwas anderes als die Bestellung zum Sachverständigen. Das sind zwei Punkte, die auseinandergehalten werden sollten.

Ein grundlegendes Problem besteht aber darin, dass der risswerkführende Markscheider üblicherweise gar kein Sachverständiger ist, gleichwohl aber mit seiner Führung des Risswerkes dem später den Schadenfall bearbeitenden Sachverständigen faktisch verbindlich vorgibt, ob und inwieweit das Grundstück unter Tage unter bergbaulichen Einfluss geraten ist. Das heißt, der Markscheider, der selbst kein Sachverständiger ist, legt im Risswerk etwas fest, das für den Sachverständigen, der den Fall dann über Tage bearbeitet, gar nicht mehr infrage steht.

Im Zusammenhang mit der Begutachtung von Bergschäden durch Sachverständige gibt es für meine Begriffe ein strukturelles Problem, und zwar werden in Nordrhein-Westfalen zwei völlig unterschiedliche Gruppen von Sachverständigen bestellt. Es gibt zum einen von der Bezirksregierung Arnsberg bestellte Sachverständige, die die Einwirkungen unter Tage bis zur Tagesoberfläche behandeln. Zum anderen gibt es durch die IHK bestellte Bausachverständige und sachverständige Architekten, die mit der Schadenregulierung über Tage beschäftigt sind.

Ich vermissen hier den notwendigen Zusammenhang zwischen diesen beiden Gruppen von Sachverständigen. Ich glaube, dass es angebracht wäre, beide Punkte besser miteinander zu verknüpfen, damit die Sachverständigen, die den Schadenfall über Tage bearbeiten, auch stärker berücksichtigen, was eigentlich unter Tage ge-

schehen ist. Ich bin der Meinung, dass ein Architekt oder ein Bausachverständiger, der einen Schadenfall zu beurteilen hat, bei einer Berücksichtigung der Fragen, inwieweit und wie oft das Grundstück unter bergbaulichen Einfluss geraten ist, wie konkret die bergbaulichen Bodenbewegungen ausgesehen haben, ob es beispielsweise bei teilweise 11, 12, 13 Abbauen, die unter dem Grundstück verlaufen sind, regelrechte Walkbewegungen gegeben hat, die das Grundstück aus unterschiedlicher Lage mehrfach in Schiefstellung versetzt haben, durchaus zu anderen Ergebnissen kommen kann.

Dr. Harald Knöchel (RAG, Herne): Ich darf vielleicht zunächst einmal auf die von Herrn Terwiesche erwähnte angebliche, fehlende Unabhängigkeit der Markscheider in diesem Einzelfall eingehen. Ich darf auf § 10 Abs. 2 Nr. 2 der Markscheider-Bergverordnung verweisen. Dort heißt es:

„Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass spätestens mit der Anzeige über die Einstellung des Betriebes oder der Einreichung des Abschlussbetriebsplans das Risswerk zum Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes vollständig nachgetragen und abgeschlossen wird.“

Wir reden hier über einen Fall des Bergwerkes Walsum. Das Bergwerk Walsum ist stillgelegt, und nach dieser Vorschrift in der Markscheider-Bergverordnung ist das Risswerk für das Bergwerk Walsum abgeschlossen. Das heißt, in diesem Risswerk gibt es nichts nachzutragen, und dementsprechend kann auch rechtlich nichts nachgetragen werden.

Genauso ist auch unser damaliges Schreiben in diesem Einzelfall zu verstehen, nämlich als Hinweis darauf, dass es in diesem Risswerk nichts nachzutragen gibt, weil es abgeschlossen ist. Für den Fall, dass es irgendwelche Sachverhalte gibt, die für das benachbarte Bergwerk West und den dort risswerkführenden Markscheider relevant sein könnten, wird der Hinweis gegeben, solche Sachverhalte dem risswerkführenden Markscheider mitzuteilen, damit er gegebenenfalls in seiner eigenen Verantwortung prüfen kann, ob in diesem Randbereich zum Bergwerk West in seiner fachlichen Verantwortung etwas nachzutragen ist. Deshalb kann das damalige Schreiben weder als Indiz dafür verstanden werden, dass es eine Weisungsabhängigkeit gibt, noch weist es auf einen Fehler hin.

Nun mag man an dieser Stelle feststellen, dass es in der Markscheider Bergverordnung vielleicht eine Lücke gibt. Nach der Markscheider-Bergverordnung gibt es eigentlich keine Möglichkeit, nach Abschluss eines Risswerks Nachtragungen vorzunehmen. Nachtragungen gibt es beispielsweise auch nicht bei Schäden oder Vorfällen aus Altbergbau. Wenn ein Tagebruch beispielsweise im Süden des Ruhrgebietes fällt, dann wird dieser auch nicht in irgendwelchen Risswerken nachgetragen, sondern muss dann in anderer Weise dokumentiert werden. Darüber kann man sich unterhalten.

Wenn man der Meinung ist, auch Nachbergbau- oder Altbergbausachverhalte sollten in Risswerken dokumentiert werden, dann gibt es zwei Möglichkeiten. Eine Möglichkeit wäre, das formal zu machen, was eine Änderung der Markscheider-

Bergverordnung voraussetzen würde. Das fällt im Übrigen unter das Bundesrecht. Das heißt, das Land kann eine Änderung allenfalls über den Bundesrat initiieren. Eine andere Möglichkeit läge darin, sich wie im Fall von Walsum gegebenenfalls darauf zu verständigen, das im Rahmen der Dokumentation besonderer Sachverhalte, die wir mit der Bezirksregierung verabredet haben, festzuhalten. Darauf sollten und könnten wir uns in der nächsten Zeit einmal mit der Bezirksregierung verständigen.

Festzuhalten ist jedenfalls, dass es weder ein Indiz für fehlende Weisungsunabhängigkeit gibt noch dass irgendetwas falsch gelaufen ist. Ich gebe außerdem noch einmal folgenden Hinweis: Wenn man die Unabhängigkeit von Markscheidern anders regeln will, dann ist das eine bundesrechtliche Regelung. Ich möchte in diesem Zusammenhang aber auch noch einmal darauf verweisen, dass die Tagerisse, die vom Markscheider geführt werden, nur einen minimalen Teil seiner Tätigkeit ausmachen. Der Markscheider hat mit seiner Risswerkführung die Aufgabe, den Bergbaubetrieb vor allen Dingen unter Tage zu dokumentieren. Und das ist unlösbar mit der Bergbauplanung des Bergwerks und der unternehmerischen Planung verbunden. Insofern ist es eine unternehmensinterne Dokumentation, die wegen ihrer Bedeutung für die Welt außerhalb des Bergwerks von einem besonders unabhängigen Mitarbeiter wahrgenommen werden muss. Das ist der Sinn der Regelung.

Ich sage es noch einmal: Die Führung des Tagerisses ist nur ein ganz kleiner Ausschnitt aus der risswerkführenden Tätigkeit des Markscheiders.

Dr. Lars Kulik (RWE Power AG, Essen): Wir sehen keine Erforderlichkeit, die Markscheider-Bergverordnung zu ändern. Ich glaube, die Ausführungen von Herrn Knöchel haben das ausreichend dargelegt.

Andreas Sikorski (Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund): Wir sind darum gebeten worden, uns zu den Ausführungen von Herrn Heise zu verhalten. Kurz und knapp: Dem ist nichts hinzuzufügen. Herr Heise hat die Situation so dargestellt, wie sie sich derzeit aus dem rechtlichen Rahmen ergibt.

Vorsitzender Frank Sundermann: Wir sind nun am Ende von Block I und steigen somit in Block II, „Bergschadensvermutung“, ein. Als erstem Redner erteile ich Herrn Hachen das Wort.

Dr. Gerd Hachen (CDU): Ich habe ganz in Ihrem Sinne, Herr Vorsitzender, nur eine kurze Frage an RWE Power und Herrn Dr. Kulik. Sie haben bei der Beantwortung der Frage 10, in der es um die mögliche Beweislastumkehr bei der Braunkohle analog zum untertägigen Bergbau geht, darauf hingewiesen, dass Sie sich das nur dann vorstellen könnten, wenn der entsprechende Einwirkungsbereich auch konkret festgelegt werden könnte. Sie haben des Weiteren darauf hingewiesen, dass es geologische Besonderheiten im Braunkohlenbergbau gibt, die dann entsprechend konkret dargestellt werden könnten. Dazu gehören beispielsweise trockengefallene Auegebiete mit organischen Böden oder aktivierte tektonische Störungen, die Sie hier aufführen.

Meine Frage in dem Zusammenhang ist: Wenn Sie die Frage im Konjunktiv beantworten und sagen, dass Sie sich das nur unter bestimmten Bedingungen vorstellen könnten, stellt sich mir sofort die Frage, ob Sie sich das überhaupt vorstellen können. Welche konkreten Gründe und Argumente führen Sie zu der Annahme, dass es bei der Braunkohle grundsätzlich nicht möglich ist, sodass Sie es sich auch nicht vorstellen können? Wenn Sie es sich aber bei einer entsprechenden Konkretisierung vorstellen können, wüsste ich gerne von Ihnen, welches aus Ihrer Sicht die konkreten, notwendigen Aspekte und Grundlagen wären, um diese Bereiche abzugrenzen, sodass es möglich wäre? – Danke.

Kai Schmalenbach (PIRATEN): Ich habe folgende Frage an die RAG und an Herrn Immekus: Über welche Zeiträume nach dem aktiven Bergbau können im Einwirkungsbereich neue Schäden auftreten?

Im Zusammenhang mit dieser Frage ergibt sich noch eine Frage an Herrn Terwiesche: Könnten Sie bitte noch einmal kurz ausführen, wann ein Risswerk zu schließen ist?

Peter Münstermann (SPD): Ich habe folgende Frage an Herrn Schürken und an die Bezirksregierung: Ist es nach den Erfahrungen der letzten Jahre überhaupt erforderlich, die unterschiedlichen Regelungen, die es in Bezug auf übertägigen und untertägigen Bergbau gibt, aufrechtzuerhalten? – Danke schön.

Gudrun Elisabeth Zentis (GRÜNE): Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Speltahn von Bürger gegen Bergschäden und an Herrn Strauch vom Netzwerk Bergbaugeschädigte. In einigen Stellungnahmen, unter anderem vom Vereinigung Rohstoffe und Bergbau, wird ausgeführt, dass Bergschäden im Gebiet der Braunkohletagebaue eher die Ausnahme darstellen. Teilen Sie diese Meinung? Und wie ist Ihre Erfahrung dazu?

Meine Frage an Herrn Immekus ist folgende: In einigen Stellungnahmen wird Bezug darauf genommen, dass die Gewinnung von Stein- und Braunkohle grundlegend unterschiedlich sei und daher keiner Erweiterung des § 120 Bergbaugesetz auf den Braunkohletagebau erfolgen sollte. Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede gibt es in den Auswirkungen der Braun- und Steinkohleförderung besonders unter dem Aspekt von Bergschäden nach Ihrer Erfahrung als sachverständiger Markscheider?

Vorsitzender Frank Sundermann: Ich eröffne die Antwortrunde mit Herrn Dr. Kulik.

Dr. Lars Kulik (RWE Power AG, Essen): Frau Zentis, bei uns sind Bergschäden im Braunkohlenbergbau die Ausnahme. Wir haben an einzelnen Stellen Bergschäden in Form von hydrologisch wirksamen Störungen oder in Auebereichen. Daher kann im Gegensatz zur Steinkohle einen sogenannten Einwirkungsbereich heute nicht eindeutig festlegen. Wir haben diese Formulierungen gewählt, Herr Hachen, weil gerade das sogenannte Bergschadenmonitoring, das auch im Unterausschuss und im Braunkohlenausschuss so verabschiedet wurde, herausfinden soll, ob man in der

Zukunft solche Bereiche festlegen kann. Daher haben wir es so formuliert. Da es heute aber nicht geht, halten wir an unserem heutigen Vorgehen fest. Das heißt, man kann uns einfach eine Postkarte schicken, und dann bearbeiten wir den Fall. Wer mit uns nicht klarkommt, kann sich an die Anrufungsstelle wenden. – Danke schön.

Dr. Peter Fischer (RAG, Herne): Herr Schmalenbach, zum Zeitraum des Auftretens neuer Schäden. Man kann sagen, dass zwei Jahre nach Durchführung des Abbaus weit über 95 % der Bewegungen an der Tagesoberfläche erledigt. In Ausnahmefällen können Bewegungen maximal bis zu fünf Jahre nach Durchführung des Abbaus messtechnisch nachgewiesen werden. Das heißt nicht, dass es nicht sein kann, dass jemand nach fünf, sieben oder zehn Jahren plötzlich einen Schaden bemerkt.

Ich möchte einen Fall aus der Praxis darstellen: Man hat in einem Raum eine Einbauwand. Irgendwann, beispielsweise zehn Jahre nach Ende des Abbaus, entfernt man diese Wand, und dabei bemerkt man diesen Riss. Dann fragt man sich, woher dieser Riss kommt. Dann wendet man sich an das Bergwerk. Unsere Leute schauen sich dann den Schaden an und erkennen ihn auch an. Das ist dann kein neu entstandener Schaden, Herr Schmalenbach. Dieser Schaden ist im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bergbau in den Zeiträumen, die ich Ihnen gerade genannt habe, entstanden.

Eine Ausnahme kann es – dann können Bewegungen noch wesentlich später auftreten – in den Bereichen geben, in denen Erdstufen an der Tagesoberfläche vorhanden sind. Dort können Bewegungen weit über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus möglich sein und auch nachgewiesen werden.

Peter Immekus (Kompetenzzentrum Bergschäden, Bergschadenbüro Immekus, Bergheim): Zur Frage, in welchem Zeitraum Bergschäden nach Abbauende eintreten können. Dazu kann ich die Ausführungen von Herrn Fischer im Grunde bestätigen. Vereinfacht dargestellt: Ein bis fünf Jahre nach Abbauende – das ist relativ unstrittig zwischen allen Parteien – sind Bewegungen noch möglich; vielleicht sind Bewegungen auch noch zehn Jahre nach Abbauende möglich. Wir kennen auch Ausnahmefälle, in denen unter Berücksichtigung verschiedenster Bewegungen im Gebirge und im Haus auch nach mehr als 30 Jahren die Ruhrkohle Schäden anerkannt hat. Aber in den typischen schriftlichen Bestätigungen oder Ablehnungen seitens des Bergbaus wird die Grenze von fünf Jahren gesetzt. Ich erachte es als sinnvoll, in solchen strittigen Fällen statt der theoretischen Grenze immer die tatsächlichen Messbeobachtungen heranzuziehen – und das ist ein weiterer Fixpunkt hier –, die teilweise nicht vorliegen. Also ist man auf diese theoretische Grenze angewiesen, und deswegen gibt es wegen dieser fünf Jahre so häufig Streit.

Frau Zentis, Sie haben einen Vergleich zwischen den Bergbaueinwirkungen und Auswirkungen durch den Stein- und Braunkohlenbergbau angesprochen. Sie haben nach den Gemeinsamkeiten und Vergleichbarkeiten gefragt. Bei beiden sind die physikalischen Auswirkungen gleich. Das heißt, man nimmt etwas aus der Erde heraus, und oben entstehen Bewegungen. Dabei ist es egal, ob es Grundwasser im Bereich der Braunkohle ist oder ob Steinkohle gefördert oder Erdgas gewonnen wird. Immer

wird etwas aus dem Gebirge herausgenommen, und dadurch entstehen Senkungsröge, die im Braunkohlenbergbau nachweislich ihr Maximum bei etwas über 5 m haben. Dort gibt es unstetige Bewegungen, die sicherlich nicht so groß sind wie in den Steinkohlerevieren, in denen es Senkungsgröße von bis zu 25 m gibt. Wir haben aber auch Abbaue im Steinkohlenbergbau, in denen wir nur 1 m oder weniger maximale Senkungen haben. Wenn man das mit den 5 m im Braunkohlenbergbau vergleicht, kann man sagen, dass die Abläufe vom Prinzip her ungefähr gleich sind. Auch die Schäden an den Objekten sind gleich. Denn sowohl RWE als auch die Ruhrkohle definieren den Bergschaden als typischen Setzungsschaden, was wiederum mit der Physik zusammenpasst: Man nimmt unten etwas heraus, und oben fällt etwas zusammen.

Ungleich sind die Arten der Bewegungen. Während die Bewegungen im rheinischen Braunkohlerevier noch sehr lange nach dem Ende der Sümpfung anhalten, gibt es im Steinkohlerevier schneller die Möglichkeit, irgendwo eine Grenze zu setzen; dort sind die Bewegungen auch insgesamt ein bisschen langsamer. Was die Ungleichheit angeht, so sind das keine Kriterien, die eine Bergschadensvermutung nach dem Bundesberggesetz ausschließen.

Dr. Michael Terwiesche (GTW – Die Kanzlei für Bauen und Immobilien, Düsseldorf): Herr Schmalenbach hat gefragt, wann das Risswerk geschlossen werden darf. Das ist in § 10 Abs. 2 Nr. 2 Markscheider-Bergverordnung geregelt. Dort heißt es:

„Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass spätestens mit der Anzeige über die Einstellung des Betriebs oder der Einreichung des Abschlussbetriebsplanes das Risswerk zum Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs vollständig nachgetragen und abgeschlossen wird.“

Mir sind in Duisburg-Baerl – Herr Knöchel hat eben das Bergwerk Walsum angesprochen – vier Fälle bekannt, in denen schon zur Schließung des Bergwerks Walsum das Risswerk nicht vollständig nachgetragen war. Das heißt, die Praxis der RAG, ein nicht vollständiges Risswerk nach Einstellung des Betriebs zu schließen, ist illegal.

Johannes Schürken (Verband bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer e. V. [VBHG], Herten): Herr Münstermann, aus verbandspolitischer Sicht und aus formalen Gesichtspunkten vertreten wir die Auffassung, dass die Bergschadensvermutung auch für den tätigen Bereich, wie es in der Frage heißt – wir sprechen meistens vom übertägigen Bereich –, angewandt werden soll. Wir sind uns darin im Klagen, dass natürlich die Übertragung der Bergschadensvermutung auf den übertägigen Bereich so ohne Weiteres nicht machbar ist. Denn wir können keine „Lex RWE“ machen. „Übertägig“ beinhaltet auch andere Tagebaubetriebe in anderen Bundesländern, und auch deren Auswirkungen müsste man dabei beachten.

Die Übertragung der Bergschadensvermutung auf tägige bzw. übertägige Betriebe ist vom Grundsatz der Gleichheit und Gerechtigkeit geleitet. Denn den Vorteil, den andere haben, sollen auch die Geschädigten im Braunkohlenbereich haben; ich darf auf die „Lex RWE“ zurückkommen, weil es einfacher ist. Es ist sicherlich auch eine

Maßnahme, um die Akzeptanz des Bergbaus zu erhöhen; denn dabei geht es nicht um tatsächliche, sondern um gefühlte Sachverhalte.

Damit komme ich direkt zu den tatsächlichen Sachverhalten. Wir glauben, dass die Bergschadensvermutung nicht das leistet, was vielfach von der Bergschadensvermutung erwartet wird, nämlich die plötzliche Befriedung einer Situation, wie sie sich jetzt im RWE-Bereich als strittig dargestellt.

Ich darf darauf hinweisen, dass es auch im Steinkohlenbereich die Bergschadensvermutung gibt. Wir haben auch in diesem Bereich eine Reihe von strittigen Fällen und eine Schlichtungsstelle. Das heißt, mit der Bergschadensvermutung ist nicht plötzlich das Paradies für Bergbaugeschädigte entstanden.

Andreas Sikorski (Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund): Herr Münstermann, Sie haben die Frage gestellt, wodurch sich die verschiedenen Bergbauzweige unterscheiden. Dazu ist schon ausführlich Stellung genommen worden. Ich will es unter den bisher genannten Aspekten zusammenfassen.

Die Willensbildung in der Landesregierung ist in der Richtung ausgestaltet, das Thema „Bergschadensvermutung“ vom untertägigen Bereich auf den tätigen Bereich auszudehnen. Das heißt, vor dem Hintergrund der von den Sachverständigen aufgeführten Aspekte sind geeignete Kriterien zu entwickeln, auf deren Grundlage für den Tagebau auch eine Bergschadensvermutung ausgesprochen werden kann. Das betrifft den § 120 Bundesberggesetz, und das betrifft sicherlich auch die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung.

Da es sich aber um Bundesrecht handelt, bedarf es einer Initiative. Ich gehe davon aus, dass das Land Nordrhein-Westfalen die Initiative ergreifen wird. Man wird sehen, wie es auf Bundesebene weitergehen wird. Man darf in dem Zusammenhang aber nicht – Herr Immekus hat gerade darauf verwiesen – die Besonderheit des Tagebaus ausblenden. Hier geht es in erster Linie auch um das Thema „Grundwasserabsenkung“. Dieses Phänomen der Grundwasserabsenkung ist aber nicht nur auf Tagebaubetriebe beschränkt. Auch im Bereich der Trinkwasser- und Brauchwassergewinnung kann dieses Phänomen dazu führen, dass der Grundwasserstand im Untergrund beeinflusst wird. – Danke.

Heinz Spelthahn (Bürger gegen Bergschäden [BgB] e. V., Jülich): Frau Zentis, Sie haben mich gefragt, ob ich die Bergschäden im Braunkohlenbereich als eine Ausnahme erachte. Ich denke, wir sind uns zunächst einmal einig, Frau Zentis, dass auch der eine, der von einem Bergschaden betroffen ist, diesen Schaden als sehr schwerwiegenden Eingriff betrachten wird. Es gibt leider keine offizielle Bergschadenstatistik. Es gibt Zahlen, die genannt werden. Wir wissen, dass im Braunkohlenbereich etwa 300 Schäden jährlich anfallen sollen; im Steinkohlenbereich sind es etwa 36.000. Es handelt sich also um ein Verhältnis von 1:100. So gesehen könnte es eine Ausnahme sein.

Ich nenne andere Zahlen. Im Bereich der Stadt Jülich – das sind etwa 90 km² – sind es etwa 500 Bergschäden, vor allem im Bereich der Gemeinde Jüchen sind es etwa

300 Schäden, von denen meines Wissens die wenigsten offiziell irgendwo anerkannt werden. Entweder werden sie reguliert oder nicht reguliert, ohne dass es jemanden interessiert, ob es ein Bergschaden ist oder nicht. Die Unternehmen sind natürlich daran interessiert, die Zahlen klein zu halten. Das Problem ist allerdings groß.

Willi Strauch (Netzwerk Bergbaugeschädigter e. V. des rheinischen Braunkohlenreviers, Düren-Arnoldweiler): Bergschäden bei uns im rheinischen Revier lassen sich, wie Herr Spelthahn schon sagte, nicht an Zahlen festmachen. Man kann nur feststellen, dass fast jedes Grubenranddorf und weiter hinaus bei den drei großen Tagebauen betroffen ist. Wir reden hier von Sumpfungsmaßnahmen. RWE Power erkennt tektonische Veränderungen und Veränderungen in humosen Böden als Bergschäden an; da gibt es keinen Zweifel. Es gibt in Sumpfungsbereichen aber auch Tone und geologische Fenster, in denen Bergschäden entstehen können, die nicht anerkannt werden. Insofern kann man nicht sagen, wie groß die Zahl ist und was überhaupt ein Bergschaden im klassischen Sinne ist. Wir haben im rheinischen Bereich Überlagerungen mit der Steinkohle, beispielsweise im Wassenberger Revier. Dort kann man nicht sagen, woraus ein Schaden resultiert. Die Bergschadensvermutung würde an dieser Stelle weiterhelfen, weil man dann Aspekte wie „Tone“ und „geologische Fenster“ usw. erörtern könnte. – Danke.

Vorsitzender Frank Sundermann: Mir liegen jetzt noch Wortmeldungen von Frau Brems und Herrn Wirtz vor. Bitte schön.

Wibke Brems (GRÜNE): Herr Teßmer, ich beziehe mich noch einmal auf die Ausführungen von Herrn Immekus. Von ihm haben wir eben gehört, dass es Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Auswirkungen der Förderung von Braun- und Steinkohle gibt und dass das Bundesberggesetz diese beiden Formen unterschiedlich behandelt. Herr Immekus hat ausgeführt, dass er diese Unterscheidung bei der Beweislastumkehr für nicht gerechtfertigt hält. Wie stehen Sie dazu? Ist dieses Vorgehen Ihrer Meinung nach gerechtfertigt? Welche Änderungen müssten erfolgen?

Josef Wirtz (CDU): Herr Schürken sprach eben davon, dass die Bergschadensvermutung im Steinkohlenrevier reiche. Sie führten auch aus, dass es trotz dieser Vermutung im Steinkohlenrevier eine Schlichtungsstelle gibt, und Sie sind der Meinung, dass wir diese auch brauchen. Herr Rechtsanwalt Heise hat in seiner Stellungnahme die Waffengleichheit angesprochen. Er meinte damit die Beweislastumkehr fürs Braunkohlenrevier. Sind Sie, Herr Schürken, trotzdem meiner Auffassung, dass man in der Tat von Waffengleichheit sprechen könnte, wenn die Beweislastumkehr im Tagebaurevier hergestellt würde, und dass wir die Schlichtungsstelle für den Steinkohlenbereich und die Anlaufstelle fürs Braunkohlenrevier weiter beibehalten müssten?

Dirk Teßmer, Frankfurt: Ich habe bemerkt, dass meine Stellungnahme hier nicht ausliegt. Ich werde sie nachreichen; dann können Sie es nachlesen.

Zu der Frage als solches können Sie meine Auffassung nachlesen, dass eine Änderung gesetzgebungstechnisch relativ einfach machbar wäre. In § 120 müsste man lediglich das Wort „untertägig“ streichen. Dann wäre sämtlicher Bergbau von der Bergschadensvermutung erfasst.

Ferner schiene es aufgrund der Besonderheiten des Abbaus im Tagebau geboten, auch diesen Sachverhalt aufzunehmen. Ich erspare Ihnen die Wiedergabe meiner Formulierungsvorschläge; diese können Sie dann nachlesen.

Johannes Schürken (Verband bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer e. V. [VBHG], Herten): Herr Wirtz, damit wir uns nicht missverstehen: Selbstverständlich bin ich dafür, dass die Bergschadensvermutung im Braunkohlebereich genauso gilt wie im Steinkohlebereich. Die Arbeit der Schlichtungsstellen bewerte ich ebenfalls als gut, weil die Möglichkeit gegeben wird, den einen oder anderen Fall, der immer streitig sein wird, dort einer außergerichtlichen Lösung zuzuführen.

Ich wehre mich allerdings immer ein wenig gegen den Begriff der Beweislastumkehr. Denn als Sachverständiger in diesem Bereich kenne ich den Begriff der Beweislastumkehr in diesem Zusammenhang nicht. Wir reden hier meistens von einer sogenannten Beweiserleichterung. Denn der Eigentümer muss noch einiges tun, wenn er sich im formalen Sinne auf Bergschadensvermutung berufen will.

Tatsächlich läuft es nicht so ab, wie es die Bergschadensvermutung zunächst einmal im Sinne von § 120 vorsieht. Herr Dr. Kulik hat es vorhin dargestellt – und so läuft es auch bei der Ruhrkohle ab –: Die Schadensmeldungen erfolgen per Postkarte, per Brief oder per Telefongespräch. Dann wird die Bearbeitung aufgenommen. Der Eigentümer muss in der tatsächlichen Regulierung gar nicht nachweisen, dass er sich im Einwirkungsbereich befindet. Er muss gar nicht nachweisen, ob die Schäden, die er hat, ihrer Art nach Bergschäden sein können. Denn erst dann greift die Bergschadensvermutung, verbunden mit der Aufgabe des Bergbaubetreibers, anderweitige Verursachungsmöglichkeiten darzustellen.

Das ist vielleicht auch der große Vorteil in diesen Gebieten, dass die Bergschadensvermutung im formalen Grundsatz in diesen Bereichen gar nicht so angewandt wird. Denn wenn es der formale Ablauf wäre, würden die Abwicklungen längst nicht so zügig erfolgen, wie es sich Eigentümer wünschen.

Vorsitzender Frank Sundermann: Vielen Dank, Herr Schürken. Damit sind wir am Ende des zweiten Blocks. Ich schlage vor, dass wir die Blöcke III, „Nulllinie“, und IV, „Entschädigungspraxis“, zusammenfassen, und bitte um Wortmeldungen. – Frau Ruhkemper.

Cornelia Ruhkemper (SPD): Ich habe eine Frage an die Bezirksregierung. Aus Ihrer Stellungnahme geht hervor, dass gegenwärtig aufgrund der Ereignisse im Zusammenhang mit Prosper-Haniel – Überschreitung der Nulllinie – alle aktiven und jüngst stillgelegten Bergwerke auf bergbauliche Einwirkungen außerhalb der festgelegten

Rahmenbetriebspläne überprüft werden. Wie weit sind diese Überprüfungen gediehen? Wann rechnen Sie mit wissenschaftlich verbindlichen Ergebnissen?

Dietmar Brockes (FDP): Ich richte meine Fragen an die Herren Heise, Friedrichs und Behrens. Die Nulllinienbestimmung ist eine Prognose des voraussichtlichen Einwirkungsbereichs, die für die Bergbaubetroffenen von einer immensen Relevanz ist. Da sich der Betreiber eines Bergbaus im Vorfeld einer solchen Prognose bedienen muss, möchte ich wissen, ob es nicht geboten wäre, diese Prognose auch während des Betriebs im Auge zu behalten und entsprechende Messungen durchzuführen?

Wenn man merkt, dass diese Prognose, auf der auch der Rahmenbetriebsplan und Sonderbetriebspläne beruhen, nicht eingehalten wird, welche Auswirkungen müsste das Ihres Erachtens auf die Genehmigung der Betriebspläne haben? Müsste man dann nicht auch diese infrage stellen?

Josef Wirtz (CDU): Der LVBB fordert in seiner Stellungnahme die Überprüfung der übrigen Nulllinien. Sie meinen damit wohl aktive und ehemalige Bergwerke. Das Ganze ist zutage getreten, nachdem wir diese Situation im Bergwerk Prosper-Haniel hatten. Dazu hat es dieses Gutachten gegeben, in dem festgestellt wurde, dass der Betrachtungsraum um 1.000 m erweitert werden muss. Die RAG hat daraufhin direkt angekündigt, dass sie sich daran halten wird und dass die Menschen, die im erweiterten Betrachtungsraum leben, genauso gestellt werden wie die Menschen, die vorher in diesem Korridor lebten. Da liegt es doch nahe, dass man die anderen Bergwerkstandorte ähnlich überprüft. Wie stellen Sie sich das vor? Zunächst einmal liegt es nahe, dass man die aktiven und ehemaligen Bergwerke untersucht. In welchem Umfang werden Sie auch stillgelegte Bergwerkstandorte berücksichtigen?

Die gleiche Frage richtet sich auch die Bezirksregierung Arnsberg.

Wibke Brems (GRÜNE): Frau von Bormann, Sie sind in Ihrer Antwort auf Frage 8 nur kurz auf die Bedeutung der planerischen Nullränder eingegangen. Bitte erläutern Sie, warum Ihrer Einschätzung nach die Festsetzung dieser planerischen Nullränder für die Bergschadenregulierung relevant ist und ob es sich Ihrer Meinung nach dabei nicht nur um Prognosen handelt.

Herr Heise, welche Relevanz hat der prognostizierte Einwirkungsbereich für die Beweislastumkehr?

Eine weitere Frage habe ich an die Bezirksregierung Arnsberg. Sie führen in Ihrer Stellungnahme in Bezug auf die Nulllinie aus, dass eine Änderung des Rahmenbetriebsplans im Zusammenhang mit den festgestellten Senkungen nicht in Betracht kam, weil es an den gesetzlichen Voraussetzungen für ein entsprechendes Verlangen der Bergbehörde gegenüber der Unternehmerin fehlte. Bitte erläutern Sie dies.

Wenn Ihnen der Gesetzgeber dafür die Möglichkeit geben wollen würde, wo müssten Änderungen dafür vorgenommen werden? – Herzlichen Dank.

Andreas Sikorski (Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund): Frau Brems, Sie haben gerade Bezug genommen auf unsere Stellungnahme. Wir haben diese Bemerkung vorangestellt und im Nachgang unserer Stellungnahme ausgeführt, weswegen diese Voraussetzung fehlte. Zum einen geht es um die Frage der wesentlichen Änderung eines planfestgestellten Vorhabens, und das muss erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Zum anderen geht es um die Erheblichkeitsschwelle. Das heißt: Welche Senkungen sind mit dem Punkt verbunden, über den wir hier sprechen?

Es ist schon mehrfach gesagt worden, dass die Entscheidung über den Rahmenbetriebsplan von Prosper-Haniel auf der Grundlage getroffen worden ist, dass ein Nullrand prognostiziert worden ist, und auf dieser Grundlage sind Entscheidungen getroffen worden. Allerdings ist dann in jüngster Zeit festgestellt worden, dass ganz offensichtlich außerhalb dieses Bereiches Senkungen dem Bergbau zuzuordnen sind. Man hat die Dinge besprochen. Es ist eben angesprochen worden, wie die RAG mit dem erweiterten Betrachtungsraum umgeht und wie wir das rechtlich umgesetzt haben.

Wir haben im Rahmen unserer Entscheidung festgehalten, dass gewisse Überwachungskonzepte zu erarbeiten sind. Wir haben allerdings nicht die rechtlichen Rahmenbedingungen gesehen, die vorgeben, dass die RAG zusichern muss, eine Gleichstellung herbeizuführen.

Frau Brems, Sie fragten, was rechtlich zu ändern sei. Ich möchte hier ungern moderieren. Diese Frage müssten Sie mit den professoralen Größen, die heute anwesend sind, und den Juristen besprechen.

Frau Ruhkemper, Sie haben Bezug genommen auf unsere Stellungnahme und mich gefragt, wie weit wir mit der Überprüfung sind. Sie haben unserer Stellungnahme entnommen, dass wir diese Überprüfung in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Köln durchführen. Das ist der ehemalige Bereich des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen; heute heißt es Geobasis NRW. Ich würde die Beantwortung der Frage gerne Herrn Welz überlassen. – Danke schön.

Andreas Welz (Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund): Ich kann noch dazu beitragen, dass die Prüfungen noch nicht abgeschlossen sind. Das ist schlicht und einfach dem Umstand zuzuschreiben, dass uns die Unterlagen zu den in jüngerer Zeit stillgelegten Bergwerken erst im Februar dieses Jahres von der Ruhrkohle AG zur Verfügung gestellt wurden. Die Ergebnisse der Ruhrkohle AG zu den aktiven Bergwerken sind schon im Rahmen der vorletzten Unterausschusssitzung vorgestellt worden. Ich gehe davon aus, dass wir bis zur Sommerpause gemeinsam mit Geobasis NRW zu Ergebnissen kommen und dann auch Schlussfolgerungen ziehen können. Selbstverständlich wird dann auch der Unterausschuss „Bergbausicherheit“ darüber informiert.

Carsten Heise (Schumacher. Heise. Rechtsanwälte, Bonn): Herr Brockes hat darauf hingewiesen, dass die Prognose der Nulllinie eine immense Relevanz für die Betrachtung des Einwirkungsbereichs im Rahmen der Bergschadenvermutung hat, und

er hat gefragt, ob es dann nicht sinnvoll sei, auch im Nachfeld erfolgende, tatsächliche Änderungen zu betrachten, um der Problematik angemessen gerecht werden zu können. Dazu kann ich nur sagen. Ja, das ist so.

Die Anwendung der Bergschadenvermutung darf selbstverständlich nicht nur von irgendwelchen Vorfeldprognosen abhängen, sondern selbstverständlich ist es angemessen, den Blick auch darauf zu lenken, inwieweit in einem Gebiet nach Beginn des Abbaus tatsächlich Einwirkungen auftreten. Wenn wir feststellen, dass Einwirkungen auftreten, die nicht prognostiziert wurden, gibt es keinen Grund, an einer sich im Nachhinein als falsch erwiesenen Prognose festzuhalten.

Frau Brems hat die weitere Frage gestellt, ob denn die Relevanz der Nulllinie tatsächlich so immens ist, wie Herr Brockes sie eben dargestellt hat. Was Herr Brockes sagte – er sagte, sie habe Relevanz für die Bestimmung des Einwirkungsbereichs im Rahmen der Bergschadenvermutung –, entspricht der bisher vertretenen herkömmlichen Ansicht. Die Frage ist allerdings, ob diese Ansicht tatsächlich zutreffend ist. Dafür muss ich nicht selbst umfangreiche Ausführungen machen, sondern kann auf ein Urteil des Landgerichts Duisburgs verweisen. Das Landgericht Duisburg sagt nämlich für meine Begriffe völlig zutreffend, dass die Nulllinie aus der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung, die eine rein bergpolizeiliche Verordnung ist, gar nicht herangezogen werden kann, um den Einwirkungsbereich schadenersatzrechtlicher Vorschriften mit zivilrechtlicher Wirkung zu definieren oder gar zu reduzieren, und das ist nachvollziehbar. Das Landgericht Duisburg sagt:

Im Zusammenhang mit der Frage, ob die Bergschadenvermutung des § 120 Bundesberggesetz eingreift, ist der Einwirkungsbereich der Rechtsprechung zufolge gerade nicht aufgrund der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung zu beurteilen. Die Ermächtigung für die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung erstreckt sich nicht darauf, auch die Voraussetzungen zivil- und schadenersatzrechtliche Vorschriften, zu denen § 120 Bundesberggesetz gehört, näher zu konkretisieren. Deshalb müssen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung und § 120 Bundesberggesetz nebst seiner Bergschadenvermutung dahin gehend ausgelegt werden, dass erstere nicht für die Bestimmung des Begriffs des Einwirkungsbereichs in § 120 Bundesberggesetz herangezogen werden kann. Der Begriff des Einwirkungsbereichs ist vielmehr eigenständig danach zu bestimmen, ob in der Umgebung dieses Grundstücks bergbauliche Auswirkungen auftreten.

Dem habe ich relativ wenig hinzuzufügen. Selbstverständlich kann eine Bestimmung, die eigentlich nur bergpolizeiliche Aufgaben hat, nicht dazu dienen, den Geltungsbereich zivilrechtlicher Voraussetzungen zu definieren oder zu reduzieren.

Klaus Friedrichs (Kanzlei Friedrichs & Partner, Voerde): Herr Heise hat eine wichtige Entscheidung des Landgerichts Duisburg zitiert. Man muss aber sagen, dass es um zwei Nulllinien geht. Es geht zum einen um die Nulllinie des Rahmenbetriebsplans, also einer Planung für die nächsten 15 oder 18 Jahre eines Bergwerks. Ich habe schon acht oder neun Rahmenbetriebspläne gesehen. Die Nullränder wer-

den in der Regel ziemlich großzügig nach draußen gelegt, damit es keinen Stress gibt. Den Stress bei Prosper-Haniel hat es gegeben, weil die Abbaubetriebe ganz nah an den Nullrand des Rahmenbetriebsplans gelegt wurden, und dadurch ist es zu den Überschreitungen gekommen.

Die Bergbehörde macht es sich meiner Ansicht nach extrem einfach, indem sie nämlich nicht die Nulllinie des Rahmenbetriebsplans löst, sondern indem sie sagt: Nein, wir machen die Nulllinie des Sonderbetriebsplans „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“. Da schaffen wir den völlig neuen Rechtsbegriff, einen zusätzlichen Betrachtungsraum, und schieben den um 1.000 m nach außen.

Wir kennen das Schreiben, in dem die Bergbehörde die RAG aufgefordert hat, das für alle anderen aktiven und die zuletzt geschlossenen Bergwerke – unter anderem war es das Bergwerk Walsum – nachzuholen.

Wir haben es in der vorletzten Unterausschusssitzung erlebt. Das Bergwerk West hat dann vorgetragen: Alles roger! Alles okay! Die Nulllinie des Rahmenbetriebsplans ist eingehalten worden. – Das ist nicht das Thema. Das Thema ist: Die RAG weigert sich, wenn jemand mit seinem Grundstück 20 m außerhalb des Nullrandes des Sonderbetriebsplans „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ liegt, überhaupt eine Besichtigung zu machen. Die RAG guckt sich das nicht einmal an. Die RAG sagt: Das können wir gar nicht sein, weil das außerhalb unseres Einwirkungskreises liegt.

Die RAG weigert sich auch, Schief lagenmessungen zu machen. Die RAG verweist dann wieder darauf, dass das außerhalb ihres Einwirkungskreises liegt. – Das ist das Entscheidende. Da muss nachgearbeitet werden.

Die Anfrage der Behörde an die RAG ist wenig hilfreich. Es sollte darüber nachgedacht werden, ob bei bestimmten Abbausituationen der Sonderbetriebspläne nicht generell eine Erweiterung des Nullrandes vorgeschrieben wird. Sie haben das im Endeffekt gemacht. Sie haben die 1.000 m vorgeschrieben. Warum machen Sie das nicht rückwirkend auch für andere Situationen? Das ist doch der Trick dabei, der gemacht worden ist, damit man bloß nicht den Rahmenbetriebsplan kippen muss und dem Bergwerk Schwierigkeiten machen kann. Aber ich hoffe, dass die Entscheidung des Landgerichts Duisburg, die Herr Heise zitiert hat, so stark Einzug findet, dass es darauf im Endeffekt nicht ankommt. Aber in der alltäglichen Bearbeitung nimmt die RAG diese Nulllinie des Sonderbetriebsplans sehr ernst und weigert sich, eine Regulierung vorzunehmen.

Ulrich Behrens (Landesverband Bergbaubetroffener NRW e. V. [LVBB], Rheinberg): Die Problematik ist mehr oder weniger dargestellt worden. Ich liebe manchmal die drastischen Dinge. Wir haben es hier mit einem Fall zu tun, der von einem Professor der RWTH Aachen ungefähr nach folgendem Motto bestätigt wird: Ich stoße gegen mein Namensschild hier vorne und prognostiziere, dass es nicht runterfällt.

(Der Redner stößt sein Namensschild absichtlich vom Tisch.)

Und selbst wenn es runterfällt, war meine Prognose richtig. Dann muss es irgendein Wind oder sonst irgendetwas gewesen sein. – Das heißt, die Prognosen bleiben immer richtig, obwohl das Gegenteil bewiesen worden ist

Und dass wir wissenschaftliche Untersuchungen angemahnt haben und dass diese im Fall von Prosper-Haniel auch durchgeführt wurden, zeigt doch das Manko zwischen Bergbehörde und RAG, dass sämtliche Prognosen im Wesentlichen nicht überprüft werden. Nach dem Moers-Kappellen-Urteil gibt es auch Prognosen über Zerrungen, Pressungen, Senkungen usw. Es gibt einzelne Messlinien, an denen die Senkungen untersucht werden. An keiner Stelle – das betone ich – werden die Zerrungen und Pressungen überprüft; jedenfalls habe ich noch nie etwas davon gehört. Die Bergbehörde könnte den Gegenbeweis antreten.

Wenn die Prognosen doch falsch waren – diese Wortklaubereien habe ich inzwischen eigentlich satt – oder wenn es darum geht, dass Bürger außerhalb der angegebenen Nulllinie betroffen sind, dann wird dieser komische Begriff herangezogen, und dann muss man sich auch klarmachen, dass die Überschreitung der Nulllinie nicht im Jahr 2011 festgestellt wurde. Nein, diese ist der RAG, einem Bergbaubetroffenenverband und hoffentlich auch der Bergbehörde seit 2004 bekannt. Das wird aber nicht öffentlich gemacht, weil dies dazu führen könnte, dass sich all die Leute, die Herr Friedrichs gerade angesprochen hat und die außerhalb der Nulllinie liegen, nicht so einfach mit dem Argument abspeisen lassen: Du liegst außerhalb der Nulllinie. Du hast sowieso keine Chance, eine Entschädigung zu bekommen. – Dann wird zwischen der RAG und dem Bergbaubetroffenenverband bzw. einem Bergbaubetroffenen selbst vereinbart, dass im Einzelfall eine kleine Entschädigung gezahlt wird, so nach dem Motto: Sei froh, dass du 1.000 € bekommst. Wir bräuchten dir eigentlich gar nichts zu zahlen. Dir steht vielleicht ein bisschen mehr zu, aber du kannst froh sein, dass du immerhin etwas bekommst.

Zur Frage nach den Auswirkungen der Abbauen. Dann müssen die natürlich sofort eingestellt werden. Dann kann man nicht weitermachen. Dann muss man erst einmal untersuchen, ob die Prognose falsch gewesen ist. Das heißt, wenn die Sonderbetriebspläne falsche Voraussagen machen, muss man eingreifen und sagen: Der Abbau muss gestoppt werden. – Das passiert aber nicht.

Herr Wirtz, Sie haben gefragt, welche alten Bergwerke untersucht werden sollten. Selbstverständlich gilt das erst einmal für all die Bergwerke, die wir noch im Blick haben. Das Bergwerk Walsum wurde schon angesprochen. Das Bergwerk West ist auf jeden Fall im Gespräch. Das Gleiche gilt für das Bergwerk Lippe und das Bergwerk Ost. Das sind die Bergwerke, die wir auf den ersten Blick in den Untersuchungsbe- reich aufnehmen würden. – Vielen Dank.

Claudia von Bormann (Ingenieur- und Vermessungsbüro Altegoer GmbH, Aachen): Frau Brems, zu den planerischen Nullrändern und der Relevanz der Nullränder in Bezug auf Bergschäden. Eigentlich kann ich mich relativ kurzfassen. Denn eigentlich beantworten die sehr ausführlichen Ausführungen von Herrn Heise, Herrn Friedrichs und Herrn Behrens Ihre Frage. Mich persönlich hat es mehr verwundert, dass erst im Zusammenhang mit dem Bergwerk Prosper-Haniel aufgefallen ist, dass

eine Diskrepanz zwischen den rein rechnerischen, also planerischen, und den realen Nullrändern besteht, die sich messtechnisch völlig unproblematisch nachweisen ließen. Wir haben alle zwei Jahre das Leitnivellement, das nicht einmal im Zusammenhang mit dem Bergbau steht. Es lässt sich sehr leicht nachvollziehen, wo der Nullrand wirklich verläuft bzw. nicht verläuft. Das ist das eine Thema.

Die Relevanz für Bergschäden ist in der Tat immens hoch. Denn die Problematik besteht für den Eigentümer darin: Wenn er außerhalb des planerischen, also rechnerischen Nullrandes liegt, dann hat er so gut wie keine Möglichkeiten, seine Forderungen geltend zu machen. Es kommt beispielsweise kein Vertreter des Bergwerks, um sich Schäden anzusehen. Genauso wenig werden Messungen geduldet. Das heißt, der Eigentümer hat nur die Möglichkeit, mithilfe von Rechtsanwälten und teuren Gutachten nachzuweisen, was er fühlt oder vermutet. Insofern ist es absolut notwendig, dass die Nullränder messtechnisch nachgewiesen und korrigiert, also der realen Situation angepasst werden.

Vorsitzender Frank Sundermann: Vielen Dank. Wir steigen nun in die zweite Fragerunde ein. – Bitte schön, Herr Brockes.

Dietmar Brockes (FDP): Da Herr Heise, Herr Friedrichs und Herr Behrens die Bezirksregierungen in ihren Ausführungen mehrfach angesprochen bzw. kritisiert haben, bitte ich darum, dass die Bezirksregierung dazu Stellung nimmt.

Sofern ich Sie richtig verstanden habe, Herr Behrens, haben Sie zu meiner Frage eine weitere Ausführung gemacht. Daher möchte ich auch Sie bitten, sich dazu noch einmal zu äußern.

Josef Wirtz (CDU): Herr Rechtsanwalt Friedrichs hat in seiner Stellungnahme angeregt, einen Ausschuss zu bilden, der Eckdaten für wichtige Entschädigungsfragen entwickelt. Herr Friedrichs, können Sie uns die Vorzüge eines solchen Ausschusses kurz und knapp erläutern?

Herr Diercks, wie beurteilen Sie eine solchen Forderung?

Peter Münstermann (SPD): Herr Schürken, Herr Dr. Fischer, ich habe eine Frage zur Entschädigungspraxis, die in der letzten Zeit auch in der Presse sehr häufig kritisiert worden ist. Wie sehen Sie das?

An die Bezirksregierung habe ich eine Frage zum Bergschadenmonitoring. Das ist eine Stelle, an die sich die Betroffenen wenden können. Wie weit ist es mit der Einrichtung dieser Stelle bis zum heutigen Tage gediehen? – Danke.

Gudrun Elisabeth Zentis (GRÜNE): Herr Teßmer, ich möchte zunächst Bezug nehmen auf die Frage, die Frau Brems eben an die Bezirksregierung Arnshagen hinsichtlich einer Änderung des Rahmenbetriebsplans im Zusammenhang mit festgestellten Senkungen gestellt hat. Wenn der Gesetzgeber diese Möglichkeiten geben

wollen würde, welche Änderungen müssten dann am entsprechenden Gesetz vorgenommen werden?

Die Initiative „Bürger gegen Bergschäden“ fordert in ihrer Antwort auf Frage 17, dass Bergschadenfälle landesweit einem Gerichtszug zugewiesen werden sollten. Wie beurteilen Sie diese Forderung, und welche Änderungen müssten vorgenommen werden, um dieses umzusetzen?

Andreas Sikorski (Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund): Herr Brockes, ich bin Ihnen dankbar, dass Sie mir Gelegenheit geben, unsere Auffassung zu den hier immer wieder dargestellten Anwürfen zu unserer Tätigkeit darzustellen. Herr Welz hatte eingangs im Zusammenhang mit dem Thema „Markscheiderwesen“ erläutert, welche Rolle und welche Funktion unser Haus, die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung „Energie, Bergbau“, im Rahmen seiner Aufgabe als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde im Hinblick auf die Themen „Markscheider“ und „Risswerke“ ausübt. Selbstverständlich ist es so, dass wir unsere Aufgaben, die uns das Land vorgibt, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben ausüben und dass es nicht zutrifft, dass beispielsweise Dinge im Vorfeld besprochen und abgesprochen werden. Wir kommen unseren Aufgaben nach. Wir halten uns an Recht und Gesetz und werden die Aufgaben natürlich im Sinne des Landes, im Sinne der Bürger und im Sinne aller Beteiligten hier in Nordrhein-Westfalen durchführen.

Herr Münstermann, Sie haben das Bergschadenmonitoring angesprochen. Ich gehe davon aus, dass sich Ihre Frage auf die Situation im Braunkohlenbereich bezieht. Insofern möchte ich Sie auf eine Antwort der Landesregierung verweisen. Das ist nicht Aufgabe unseres Hauses. Wir begrüßen grundsätzlich die Bestrebungen der Landesregierung, ein Monitoring einzurichten, und sind auch ganz gespannt, zu welchem Ergebnis die Politik an dieser Stelle kommen wird. – Danke schön.

Ulrich Behrens (Landesverband Bergbaubetroffener NRW e. V. [LVBB], Rheinberg): Zu diesem sogenannten erweiterten Betrachtungsraum. Die RAG argumentiert immer: Ja, wir als RAG haben die Zusicherung gemacht, dass auch die Bergschadensvermutung auf den erweiterten Betrachtungsraum ausgedehnt werden soll. – Ich kann mich noch an eine Unterausschusssitzung erinnern, in der mich Herr Fischer persönlich angesprochen hat, so nach dem Motto: Sie kennen mich doch, Herr Behrens. Auf mich ist doch Verlass.

Nun wird parallel zu all diesen Bergschadensanagelegenheiten die Frage der Entschädigung wegen bergbauinduzierter Erdbeben nach § 906 BGB vor dem Amtsgericht Rheinberg behandelt. Als wir auf Landesebene und dankenswerterweise mit Unterstützung der Politik versucht haben, die RAG dazu zu bewegen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten, erhielten wir mindestens drei Schreiben von der RAG, in denen stets stand: Bis zur Klärung verzichten wir auf die Einrede der Verjährung.

Das letzte Schreiben dazu ist vom 25. März. Am 19. März, also ein paar Tage vorher, schreibt die RAG in der Klageerwiderung auf die Klage, die in Rheinberg vorliegt: Die Beklagte erhebt hiermit die Einrede der Verjährung ... Bezüglich der Erderschütterung aus dem Jahre 2009 lief die Verjährungsfrist am 31.12.2012 ab. – „Ätsch!“, kann

ich da nur sagen. Das ist das, was wir von den Zusicherungen der RAG zu halten haben. – Danke.

Klaus Friedrichs (Kanzlei Friedrichs & Partner, Voerde): Wir haben im Augenblick nur ein Minderwertabkommen zwischen dem VBHG und der RAG. Wenn man in das wegweisende Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf aus 2000 schaut, stellt man fest, dass diesem Minderwertabkommen zwischen dem VBHG und der Ruhrkohle keine normative Kraft zukommt, was zur Folge hat, dass ein Ersatz des merkantilen Minderwertes nur unter den in dem Gutachten aufgestellten Prämissen in Betracht kommt. Selbst wenn die Klägerin Mitglied des VBHG wäre, hätte dieses Abkommen gegenüber der Klägerin keine unmittelbare Wirkung. Deshalb kommt es uns darauf an, dass von einem Ausschuss unter Beteiligung von Fachleuten ein Eckpunktepapier erarbeitet wird – wir lehnen den VBHG ab; die unmittelbare Nähe zur RAG ist kaum zu übersehen –, mit dem man dann auch arbeiten könnte.

Ich habe ein paar Beispiele genannt. Das Beispiel der Schiefplattenminderwertenschädigung bei mittlerer Schiefelage zeigt: Wenn ich eine Ebene parallel zu den Abbaubetrieben habe, die 0,2 oder 0,3 mm Schiefelage hat, und diese mit zwei größeren Schiefplatten addiere, dann komme ich natürlich zu Ergebnissen, die die Leute richtig viel Geld kosten. Nicht umsonst ist es der RAG mithilfe des VBHG gelungen, die Hauptschiefelage nicht mehr zum Maß der Dinge zu machen. Das interessiert aber den Geschädigten. Er sagt: Meine Hütte steht in eine Richtung richtig schief. – Bei einem mittleren Karosserieschaden käme auch kein Mensch auf die Idee, irgendetwas zu machen.

Ich habe auch einmal dargestellt, wie die Sicherungsmaßnahmen zurückgebaut werden. Ich habe aus dem Handbuch von Kratzsch eine Zeichnung übernommen. Es sind drei Bohrungen mit einem Durchmesser von 25 cm auf 1 m. Es gibt nicht einen einzigen Fall, in dem die Ruhrkohle sagt: Ja, wir haben einen Plan. Wir wissen, wo die auf dem fremden Grundstück liegen.

Oder schauen Sie sich das Beispiel mit den acht Hebeeinrichtungen an einem Mehrfamilienhaus an. So ein Haus ist unverkäuflich. Es müssen vernünftige Regelungen für den Fall getroffen werden, dass eine solche Sicherungsmaßnahme erzwungen worden ist. Es ist nach dem Bundesberggesetz nämlich so, dass der Geschädigte diese Sicherungsmaßnahme im Vorfeld machen muss. Denn sonst verliert er seinen Anspruch. Dann wäre klar, dass er einen Ausgleich im Falle eines späteren Verlusts beim Hausverkauf bekäme. Dafür wäre ein solcher Ausschuss mit dem Sachverständigen aller Beteiligten einschließlich des schädigenden Unternehmens und aller Verbände gut. Dann könnte man ein bisschen mehr sozialen Frieden in der Bergbauregion erreichen. Darauf käme es mir an.

Dr. Thorsten Diercks (Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e. V., Berlin): Ich spreche hier für die Vereinigung Rohstoffe und Bergbau, also den Dachverband der Rohstoffindustrie in Deutschland. Wir sind nicht täglich hier im Revier unterwegs. Ich habe lange hier im Rheinland gelebt. Ich kann zwar keine festen Zusagen etwa für die RAG treffen, aber ich kann eine grundsätzliche Aussage dazu machen. Ich glau-

be, alle beteiligten Unternehmen – jedenfalls gilt das für die Mitglieder der VRB – sind an Akzeptanz interessiert, und deswegen sind sie auch daran interessiert, Vertrauen bei der Bearbeitung, Begutachten und Aufsicht über Bergschäden zu bilden. Deswegen wurden Anrufungsstellen, Schlichtungsstellen, Postkartenverfahren und ähnliche Dinge eingerichtet und durchgeführt.

Ich bin mir nicht ganz sicher, ob ein zusätzlicher Arbeitskreis – Herr Wirtz, ich habe den in der Stellungnahme von Herrn Friedrichs gemachten Vorschlag zur Einrichtung eines Arbeitskreises nicht wahrgenommen, weil ich leider nicht in der Lage war, in der Kürze der Zeit alle Stellungnahmen der anderen Sachverständigen durchzusehen – etwas bringen würde. Man muss sich gut überlegen, ob es über das bisher schon Durchgeführte hinaus – also Aufsicht, Postkartenverfahren, Schlichtungsstellen, Bergschadenmonitoring – Sinn macht, weitere Arbeitskreise zu bilden. Man müsste eine genaue Vorstellung haben, was diese Arbeitskreise machen sollen.

Dr. Peter Fischer (RAG, Herne): Herr Münstermann, Sie fragten, ob sich die Entschädigungspraxis der RAG geändert hat. Wir haben vor etwa zehn Jahren die Bergschadensbearbeitung bei uns zentralisiert, um nach einheitlichen Standards und angemessen mit der Bergschadensbearbeitung umzugehen. Wir haben damit erreichen wollen, dass wir schneller werden, dass wir alle Leute gleich behandeln. Das ist uns gelungen. Innerhalb der letzten drei, vier Jahre haben wir zum Beispiel die Dauer einer normalen Bergschadensbearbeitung um 30 % reduzieren können.

Das führt zu einem anderen Punkt. Wir haben diesen Prozess gleichzeitig zertifizieren lassen. Auch das erlaubt uns den Nachweis, dass wir höchst professionell mit dem Thema „Bergschadensmeldung“ bzw. „Bergschadensbearbeitung“ umgehen.

Das zeigt auch die Anzahl der Klagen. Bei rund 35.000 bis 36.000 Schadensmeldungen sind weniger als zehn Klagen bei uns pro Jahr eingängig. Das kann zumindest ein Hinweis darauf sein, wie unzufrieden die Geschädigten mit dem sind, was die RAG macht.

Zur Schlichtungsstelle. Der RAG geht es nicht um die Klärung der Frage, ob ein Bergschaden – ja oder nein? – vorhanden ist. Der RAG geht es vielmehr in erster Linie darum, eine Quotelung festzulegen. Die RAG hat einen bestimmten Prozentsatz angeboten. Muss sie mehr bezahlen? Ja oder nein? Es geht in aller Regel nicht darum, ob die RAG aufgrund der Definition eines Nullrandes eine Bergschadensbearbeitung abgelehnt. Nein, es geht hier um die Höhe der Entschädigungssumme.

Zum Punkt „Wertminderung aufgrund von Erderschütterungen“ wird Herr Dr. Knöchel Stellung nehmen. – Vielen Dank.

Dr. Harald Knöchel (RAG, Herne): Kurz ein grundsätzliches Statement zum Thema „Verjährung“. Der Gesetzgeber sieht vor, dass Ansprüche jeglicher Art irgendwann verjähren. Das dient der Rechtssicherheit und der Herstellung des Rechtsfriedens. Das gilt auch für Bergschadenersatzansprüche.

Die Verjährungsfristen im Bergschadensrecht sind relativ lang, und wir machen als Unternehmen vor dem Hintergrund einer möglichst betroffenenfreundlichen Berg-

schadensbearbeitung auch sehr zurückhaltend von der Einrede der Verjährung Gebrauch. Mit anderen Worten: Wir machen nur dann davon Gebrauch, wenn wir meinen, dass ein Bergschadenersatzanspruch eindeutig verjährt ist und der Betroffene den Anspruch auch eher hätte anmelden können. Darüber hinaus machen wir nur dann davon Gebrauch, wenn wir meinen, dass ein Anspruch wirklich nicht besteht; auf diese Weise wollen wir das Verfahren abkürzen.

Letzteres ist im Prinzip der Fall bei Ansprüchen wegen Erderschütterungen, die auch hier in Nordrhein-Westfalen geltend gemacht werden. Wir sind der Meinung, dass die Verhältnisse im Saarland und in Nordrhein-Westfalen nicht vergleichbar sind. Deshalb besteht unserer Ansicht nach ein Anspruch auf Entschädigung wegen Erderschütterungen in Nordrhein-Westfalen nicht.

Gleichwohl haben wir auf die Einrede der Verjährung verzichtet, um zu vermeiden, dass eine unsinnig große Zahl von Klagen erhoben wird. Das heißt, wir haben beim Rheinberger Verfahren auf die Einrede der Verjährung verzichtet, und dieser Verzicht auf die Einrede der Verjährung beinhaltet die Aussage, dass wir insoweit auf die Einrede der Verjährung verzichten, als diese Verjährung bei Erhebung der Klage in Rheinberg noch nicht eingetreten ist. Das impliziert natürlich, dass wir uns bei diesem konkreten Klagefall natürlich auf die Einrede der Verjährung berufen, weil sie unserer Auffassung nach eingetreten ist. Dieser Verzicht auf die Einrede der Verjährung soll ausschließlich unnötige zusätzliche Klagen verhindern, und das ist ein ganz normales juristisches Vorgehen in solchen Fällen. Insofern bitte ich, dies endlich einmal ernst zu nehmen, Herr Behrens.

Vorsitzender Frank Sundermann: Mein Appell von vor zwei Stunden, sich hier nicht an Einzelfällen aufzuhalten, möchte ich an dieser Stelle noch einmal wiederholen und unterstreichen. Nun erteile ich Herrn Schürken das Wort.

Johannes Schürken (Verband bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer e. V. [VBHG], Herten): Gestatten Sie mir, nach einer kurzen Einleitung meinem Kollegen Finke das Wort zu geben, da er mit der Regulierungspraxis besser vertraut ist.

Manchmal habe ich das Gefühl, ich befinde mich in einer anderen Welt. Ich habe nämlich den Eindruck, dass ich in einer Welt sitze, in der auf abstrakter Ebene Einzelfälle und Probleme behandelt werden, die in der Praxis vor Ort bei den 7.000 Schadensfällen, die wir pro Jahr bearbeiten, überhaupt nicht diskutiert werden. Ähnlich ist es in Kirchhellen bei der Frage des Nullrandes. Ich wohne genau in diesem kritischen Bereich. Ich kann also von den Einzelfällen, die dort anstehen, kurz berichten. Ich will keine Einzelfälle nennen, sondern nur sagen, dass dieser Nullrand bei der Schadensregulierung genau in diesem kritischen Bereich im Südwesten der geschlossenen Bebauung der Ortschaft Kirchhellen-Mitte praktisch keine Rolle spielt. Es werden auch die Leute, die außerhalb des Nullrandes liegen und Bergschäden haben, nicht mit 1.000 € abgespeist, wie es Herr Behrens sagte, sondern die bekommen ohne eine lange Diskussion den vollen Schadenersatz.

Zu den Fragen des Minderwertabkommens und zu den Fragen der Erschütterungsereignisse, die wir diskutiert haben, bitte ich, meinem Kollegen Finke das Wort zu erteilen.

Detlev Finke (Verband bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer e. V. [VBHG], Herten): Was die Frage des Unterausschusses angeht, ob wir die Kritik an der Bergschadensregulierungspraxis teilen, so haben wir schon in unserer Stellungnahme gesagt, dass wir die Fälle nicht kennen. Deswegen steht es uns auch nicht zu, dazu viel zu sagen. Wir glauben nur, dass sie eskaliert sind. Es sind meines Erachtens Fälle, die entweder vor die Schlichtungsstelle gehören oder tatsächlich in Rechtsstreiten ausgeurteilt werden müssen. Dann hat man ein Ergebnis, das man dann auch nicht mehr toppen kann.

Zu den Erschütterungen. Sie haben es sicherlich der Presse entnommen: Der VBHG bereitet drei Musterklagen vor. Das soll eine Ergänzung zu der laufenden Klage sein, da es in Nordrhein-Westfalen – anders als im Saarland – unterschiedliche Regionen und auch unterschiedlich betroffene Regionen gibt. Insofern kann man nicht alles über einen Kamm scheren, und insofern werden die Urteile dann zeigen, wie es ausgeht. Dann kann man darüber berichten, aber dafür muss man natürlich die Sachverhalte kennen.

Vorhin ist noch einmal die Bergschadensvermutung angesprochen worden. Auch diese gehört zur Bergschadensregulierungspraxis. Sie spielt nur als Faustpfand eine Rolle, aber jeder Jurist hier im Raume wird wohl die Ansicht teilen, die vorhin angesprochen worden ist, dass nämlich im Rahmen der Bergschadensvermutung das Tatbestandsmerkmal „Einwirkungsbereich“ natürlich nicht nach der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung zu beurteilen ist. Vielmehr kann man es auch anders nachweisen; das ist auch schon veröffentlicht worden, und das finden Sie auch in den Kommentaren. Das Problem liegt woanders. Es liegt nämlich bei dem weitergehenden Nachweis, und das macht die Bergschadensregulierungspraxis so schwierig.

Zum Minderwertabkommen. Das ist natürlich ein Abkommen zwischen der RAG und dem VBHG, das niemanden bindet, also nicht einmal die Mitglieder des VBHG. Es ist logischerweise ein Kompromiss, weil beide Seiten ihre Argumente eingebracht haben. Aber jeder, der dieses Abkommen liest, liest auch, dass er es anwenden kann, wenn er will. Es gibt genügend Öffnungsklauseln, die jeder Jurist zu verstehen in der Lage ist. Das Abkommen ist ein Kompromiss, und darüber hinaus – das wird in den Geschäftsberichten immer wieder deutlich gesagt – setzt es Mindeststandards. Ich sage es einmal platt: Wer als Rechtsanwalt, als Bauingenieur etwas Besseres weiß und begründen kann, der macht etwas Besseres. Und wenn er es nicht kann, hat er die Möglichkeit, auf das Minderwertabkommen zurückzukommen, weil die RAG zugestanden hat, dass sie es auch anderen als den im VBHG organisierten Mitgliedern bzw. Grundeigentümern zugesteht. Man kann etwas Besseres machen, wenn man etwas Besseres weiß, und das rate ich auch jedem. Denn das Minderwertabkommen lebt durch die Dinge, die dort nicht drinstehen. – Danke.

Dirk Teßmer, Frankfurt: Frau Zentis, Sie haben mich gefragt, ob ich Änderungsbedarf bei der Möglichkeit sehe, Betriebspläne zu ändern, wie dort die Rechtslage ist, was man vielleicht anders machen müsste und wie ich zu der Frage stehe, ob man eine spezielle Zuständigkeit eines Gerichtes für Bergschadenangelegenheiten einrichten sollte.

Zunächst zur Frage der Möglichkeiten, einen Betriebsplan zu ändern. Hier ist es so – das ist im Bergrecht eigentlich häufig der Fall –, dass das geltende Recht durchaus mehr hergibt, als in der praktischen Anwendung vollzogen wird. Es ist einfach festzustellen, dass der Bundesgesetzgeber gut daran täte, bestimmte Vorstellungen klarer zu formulieren und alles der praktischen Anwendung bzw. Nichtanwendung seitens der Behörden zu überlassen. Dieses Defizit kommt sonst in Einzelfällen immer wieder hoch.

Selbstverständlich kann man Betriebspläne auch nach geltender Rechtslage ändern, wenn sich die entsprechende Sachlage geändert hat. Wenn sich Prognosen, die zur Zulassung der Betriebspläne zugrunde gelegt wurden, als nicht eintretend erweisen, kann man die Mittel des allgemeinen Verwaltungsrechts anwenden. Es ist aber im Detail schwierig, und deswegen wäre dem Gesetzgeber anzuraten, klar zu formulieren, wie er insbesondere Änderungstatbestände sieht. Ich möchte darauf hinweisen, dass § 57 des Bundesberggesetzes eine Vorschrift enthält, die speziell – jedenfalls verstehe ich sie so – bei Gefahr im Vollzug eine Eingriffsmöglichkeit bietet. Sprich, sogar schon vor Zulassung des Betriebsplanes kann durch eine Sofortmaßnahme klar geregelt werden, dass bestimmte Dinge, die im Betriebsplan zugelassen sind, doch nicht durchgeführt werden. Das ist eine relative enge Regelung.

Hier geht es allerdings eher um die Frage, ob die weitere Durchführung eines zugelassenen Betriebsplanes zu Konstellationen und neuen Erkenntnissen führen würde, die eine andere Entscheidung rechtfertigen würden. Die Möglichkeit besteht, aber der Gesetzgeber sollte eine Änderung vornehmen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine schriftliche Stellungnahme.

Zur gerichtlichen Sonderzuständigkeit für Bergschadensfälle. Eine solche Stelle hat ihr Für und ihr Wider. Natürlich wäre es schön, wenn es spezialisierte Richter gäbe, die sich mit diesen Fällen auskennen würden und diese Fälle auch effizient abarbeiten könnten. Es ist allerdings auch gut, wenn sich eine Mehrzahl von Juristen diesen Sachverhalten nähern, um eine Meinungsvielfalt abzubilden und eine Fortschreibung des Rechts anzustoßen. Insofern tue ich mich ein bisschen schwer mit einer eindeutigen Favorisierung einer dieser Lösungen. Sicher ist nur, dass die Kosten eines Rechtsstreits mit einer zusätzlichen Instanz zunehmen würden. Diese Verfahren würden über mindestens zwei Instanzen laufen, und das wäre für alle Beteiligten mit höheren Kosten verbunden. Gesetzgebungstechnisch wäre das überhaupt kein Problem. Es gibt mehrere Beispiele dafür, wie man so etwas machen könnte. Die Verfahren könnten direkt beim Obergericht oder Bundesverwaltungsgericht angesiedelt werden. Das müsste in der VwGO verortet werden; da sucht man solche Vorschriften im Allgemeinen. Man könnte es auch in einem Fachgesetz regeln; das wäre für den Rechtsanwender etwas schwieriger. Also, es gibt ein Für und ein Wider. Ich würde eine Instanzlichkeit direkt beim OVG befürworten, unter dem

Aspekt, dass man dadurch eine Instanz sparen würde. Ich sehe allerdings auch die Nachteile dahin gehend, dass eine gewisse Vielfalt und Fortentwicklung der Rechtsprechung dadurch erschwert würde. – Vielen Dank.

Vorsitzender Frank Sundermann: Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Wir kommen nun zur dritten Runde. – Herr Schneider, bitte schön.

René Schneider (SPD): Herr Kunst, Sie haben es als Rechtsanwalt an einigen Stellen mit Betroffenen von Bergschäden zu tun. Wie verlaufen die Fälle, die Sie vertreten? Können Sie die Erfahrungen mit der Entschädigungspraxis der RAG, die hier teilweise geschildert worden sind, teilen, oder haben Sie auch andere Erfahrungen machen können oder sogar machen dürfen?

Herr von der Heide, wie verlaufen Ihre Verfahren? Welche Erfolgsquote können Sie verzeichnen? Wie sind Ihre Erfahrungen mit den Unternehmen, die mit am Tisch sitzen?

Dietmar Brockes (FDP): Herr Dr. Terwiesche, ich habe eine Nachfrage zu Ihren Ausführungen zu Frage 27. Bei dieser Frage geht es darum, inwiefern die Marktscheider-Bergverordnung auch dem Schutz von Sachgütern dienen soll. Wie ist Ihre Antwort zu verstehen?

Herr Dr. Knöchel, ich möchte Ihnen ganz herzlich für Ihre Ausführungen, die Sie gerade gemacht haben, danken. Denn mit diesen haben Sie sehr deutlich gemacht, welche „starke“ Rechtsposition die Betroffenen haben. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, verzichten Sie auf die Verjährung, wenn sich der Betroffene auf Ihre Entschädigung einlässt. Wenn er sich nicht darauf einlässt und klagt, zieht die Verjährung. Auf gut Deutsch: Dann hat er auf jeden Fall verloren. – Herr Schürken, diesbezüglich hat mich Ihre Position sehr verwundert, die sich aber an dieser Stelle wohl auch von anderen Interessenverbänden etwas absetzt.

Herr Dr. Terwiesche, wie sehen Sie diese Rechtsposition, die Herr Dr. Knöchel eben beschrieben hat?

Heinrich Kunst (Himmelman – Pohlmann – Kunst, Rechtsanwälte und Notare, Dortmund): An mich wurde eine Frage zur Entschädigungspraxis gestellt. Diesbezüglich möchte ich zunächst einmal aufgreifen, was Herr Schürken vorhin gesagt hat. Er hat gesagt, er habe das Gefühl, einer Veranstaltung beizuwohnen, die er nicht so ganz verstehe. Es würden zwei unterschiedliche Positionen vertreten. Das ist bei der Entschädigungspraxis genauso. Wer im Massengeschäft tätig ist, der wird feststellen, dass sehr viel reguliert wird. Leute, die auf diese Weise befriedigt werden, tauchen nicht weiter auf. Wenn es aber zu Auseinandersetzungen kommt, wenn man mit dem VBHG nicht zufrieden ist, dann kommen andere Interessenvertreter. Dann geht das über andere Interessenvereinigungen. Dann kommt Herr Immekus, wie er gerade schon gesagt hat, aus seinem Fachgebiet. Dann kommen auch Anwälte, die sich darauf spezialisiert haben; es sind aber nicht viele, die sich damit befassen. Und

diese haben natürlich eine ganz andere Sichtweise. Die sehen die Probleme, die in der täglichen Regulierung übrig bleiben, und das sind dann genau die Probleme, die auch die Öffentlichkeit beschäftigen.

Insofern ist es völlig richtig, dass wir hier kein homogenes Bild haben können. Das muss unterschiedlich sein, weil es – das habe ich auch geschrieben – die Entschädigungspraxis nicht gibt. Ich persönlich bearbeite fast ausschließlich Bergschäden. Ich habe eine Erfahrung, die vielleicht etwas dazwischen liegt. Die weitaus meisten Fälle lassen sich ohne Weiteres mit der RAG zu regeln; das ist unproblematisch. Da spielen Dinge wie die Nulllinie und alles, was wir hier erörtert haben, keine Rolle. Wenn dies aber nicht klappt – ich meine die Fälle, in denen sich keine Einigung mit der RAG erzielen lässt –, wird es richtig schwierig; das habe ich auch in meiner Stellungnahme geschrieben. Dann spielt die RAG das aus, was man „strukturelle Überlegenheit“ nennt und was wir auch aus der Situation „Unternehmen gegen Verbraucher“ kennen. Dann werden dem Verbraucher die allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgedrückt, und er muss sie schlucken. Dann zeigt sich auch, dass die RAG eine Wirtschaftsmacht ist und dass der Einzelne der Einzelne ist. Eine Rechtsschutzversicherung für diesen Bereich gibt es nicht.

Die Verjährungsproblematik ist hier gerade angesprochen worden, und Herr Dr. Knöchel hat gesagt, dass die Fristen lang seien. Das ist mitnichten so. Die kürzeste gesetzliche Verjährungsfrist ist drei Jahre nach Kenntnis eines Schadens. Nicht jeder Riss löst einen neuen Schaden aus. Man muss nur wissen, dass es einen Riss im Keller gegeben hat. Man ist verpflichtet, innerhalb von drei Jahren etwas zu machen. Sonst sind alle – ich betone: alle – Ansprüche erledigt. Und das wissen viele nicht. Ich will damit nur sagen, ohne in die Details einzusteigen – darüber könnte ich jetzt einen abendfüllenden Vortrag halten –, dass das viele nicht wissen. Dieses Unkenntnis gehört auch zur strukturellen Überlegenheit der RAG. Die RAG kennt sich aus. Die RAG hat ausgebildete Leute. Die RAG beschäftigt Juristen, und dieser strukturellen Überlegenheit steht der Einzelne gegenüber.

Dann steht man in der anwaltlichen Beratung vor der Frage, was man diesen Menschen sagen soll. Ein Prozess würde Tausende kosten. Den Menschen liegt gleichzeitig ein Angebot vor. Dann werden viele Fälle, von denen ich meine, dass sie bei Nachfassen doch noch viel mehr bringen würden, unter den Teppich gekehrt, und dann sind die Fälle erledigt. Der VBHG sagt ja selber, dass die Fälle erledigt werden. natürlich sind die dann erledigt. Aber dieser Bereich ist erledigt, weil die Menschen Angst haben und mit der Situation einfach nicht fertig werden. Ich bin mir ganz sicher, dass meine Kollegen das auch so sehen.

Also, kurz und knapp: Meine Erfahrung mit der Entschädigungspraxis ist, dass die meisten Fälle ordentlich geregelt werden. Wenn es aber zum Spruch und zum Prozess kommt und dann mit Tricks gearbeitet wird, dann wird es sehr schwierig. – Danke schön.

Jochen von der Heide (Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle Bergschaden in NRW beim RVR, Essen): Zu der Frage, wie viele Fälle die Schlichtungsstelle für den Steinkohlenbergbau bearbeitet. Es sind zurzeit rund 350 Schlichtungsverfahren, die

seit 2009 bei der Schlichtungsstelle für die drei Bergwerksunternehmen RAG für den Bereich des Ruhrgebiets, RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH für den Münsterländer Steinkohlenbergbau und EBV-Zeche Sophia-Jacoba aufgelaufen sind. In der Anfangsphase war es so, dass über das Zustimmungserfordernis teilweise auch Fragen der Verjährung mit abgearbeitet worden sind. Wir haben dann in einer Gesprächsrunde mit der RAG dahin gehend Einvernehmen erzielt, dass die Frage der Verjährung unmittelbar im Schlichtungsverfahren geklärt wird, sodass wir, was die Frage der Zustimmung zum Schlichtungsverfahren angeht, sagen können, dass rund 95 % der Fälle, die als Antrag bei uns eingehen, nach Zustimmung in einem Schlichtungsverfahren abgewickelt werden. Die nicht der Zustimmung zugeführten Verfahren werden berechtigterweise nicht von der Schlichtungsstelle abwickelt, weil es entweder von der Schlichtung nicht erfasste Bergwerksunternehmen sind – beispielsweise der Salzbergbau oder Rechtsnachfolger, die nichts mit der RAG zu tun haben – oder weil es tatsächlich formale Aspekte sind, die einer Zustimmung nicht zugänglich sind.

Was die Erfolgsquote anbetrifft, kann ich Ihnen keine konkrete Zahl sagen. Sie wollen sicherlich wissen, was für die Antragsteller unterm Strich dabei herauskommt. Nach meiner Einschätzung liegen wir bei rund 70 bis 75 % positivem Ergebnis nach Ablauf des Schlichtungsverfahrens.

Dr. Michael Terwiesche (GTW – Die Kanzlei für Bauen und Immobilien, Düsseldorf): Bei der Entschädigungspraxis gibt es vier Probleme. Auf ein Problem hatte Herr Knöchel eben hingewiesen. Herr Knöchel hatte erklärt: Wir erheben die Einrede der Verjährung, um unnötige Klagen zu vermeiden. – Es gibt einen Satz, den ich mir einmal gemerkt habe: Ein ehrbarer Kaufmann kommt seinen Verpflichtungen nach und beruft sich nicht auf Verjährung.

Ich habe in meiner Stellungnahme unter Fußnote 11 auf ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamm hingewiesen, in dem das Oberlandesgericht Hamm die Einrede der Verjährung der RAG zurückgewiesen hat. Das heißt, in vielen mir bekannten Fällen zieht die Einrede der Verjährung durch die RAG nicht, und deswegen wird die RAG AG auch regelmäßig in diesen Fällen verurteilt.

Das zweite Problem – darauf hatte Herr Kunst eben schon zu Recht hingewiesen – ist dieses strukturelle Ungleichgewicht, nämlich auf der einen Seite die finanziell starke RAG und auf der anderen Seite der Bergschadensbetroffene. Bergschadensregulierungsfälle dauern nach meiner Erfahrung häufig mehrere Jahre. Das ist für viele Bergschadensbetroffene aus finanziellen, aus menschlichen, aus psychischen und aus physischen Gründen häufig nicht zu stemmen. Deswegen plädiere ich dafür, dass eine Rechtsschutzversicherung für Bergschadensfälle eingeführt wird. Momentan berufen sich viele Rechtsschutzversicherungen darauf, dass Bergschadensfälle nicht von der Rechtsschutzversicherung abgedeckt sind. Ich prophezeie Ihnen: Wenn Rechtsschutzversicherungen Bergschadensfälle beinhalten würden, würde es zu deutlich mehr als nur zehn Klagen im Laufe eines Jahres kommen. Ich denke, dann würden viele Bürger ihr Recht einklagen, und dann würden deutlich mehr Klagen gegen die RAG erhoben als die zehn, die hier erwähnt worden sind.

Das dritte Problem ist – so will ich es einmal ausdrücken – das nicht nachvollziehbare oder willkürliche Verhalten der RAG. Ich beobachte seit ca. zwei bis drei Jahren, dass Bergschadensfälle, die früher von der RAG anerkannt worden sind, in den letzten zwei oder drei Jahren zu einem Baumangel mutiert sind. Früher waren es Bergschäden. Heute sind es aus irgendwelchen Gründen Baumängel. Das ist auch dokumentiert. Warum ein Bergschaden im Laufe der Jahre zu einem Baumangel mutiert, ist nicht nachvollziehbar. Das ist Willkür.

Ein viertes Problem sehe ich – das hat Herr von der Heide eben schon zu Recht angesprochen – darin: Die Schlichtungsstelle, die eingerichtet worden ist, sollte der Befriedung der Streitigkeiten zwischen Bergbauunternehmen und Bergbaubetroffenen dienen. Allerdings – das muss man auch wissen, und das ist ein Manko der Schlichtungsordnung – muss das Bergbauunternehmen der Schlichtung zustimmen, und wenn das Bergbauunternehmen – das ist meine Erfahrung – die Schlichtung mit teilweise falschen Argumenten ablehnt, dann ist der Bergschadensbetroffene gezwungen, vor Gericht zu ziehen und mehrere Jahre zu prozessieren, was mit einem erheblichen finanziellen Risiko verbunden ist. Deswegen plädiere ich dafür, dass die Schlichtungsordnung geändert wird und dass sich die RAG, ohne die Möglichkeit zu haben, einen Vorbehalt zu erklären, dem Schlichtungsverfahren unterwerfen muss.

Vorsitzender Frank Sundermann: Vielen Dank. Ich habe den Hinweis bekommen, dass seitens Bündnis 90/Die Grünen noch Fragebedarf besteht. Bitte schön, Frau Zentis.

Gudrun Elisabeth Zentis (GRÜNE): Ich möchte direkt an das anknüpfen, was Herr Terwiesche gesagt hat, und Herrn von der Heide eine Frage stellen. Welche Regelungen müssten geändert werden, damit aus den Schlichtungssprüchen ein wirklicher Anspruch abgeleitet werden kann?

Oft wird in den Diskussionen in unterschiedlichen Zusammenhängen der böse Schein erwähnt, unter anderem auch im Zusammenhang mit der Anrufungsstelle in Köln. Wie könnte Ihrer Einschätzung nach diesem Eindruck vorgebeugt werden?

Herr Immekus, welche Daten stehen den Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf Bergschäden in der Braun- und Steinkohle zur Verfügung? Welche fehlen? Wie schwer ist es für Bürgerinnen und Bürgern, darüber Auskunft zu verlangen?

Wibke Brems (GRÜNE): Herr Teßmer, zur transparenten Offenlegung von Daten. Es wird immer wieder argumentiert, dass es datenschutzrechtliche Bedenken geben könnte. Gibt es Überlegungen, welche Lösungen infrage kommen?

Herr Friedrichs, zum Minderwertabkommen zwischen RAG und VBHG. Inwieweit hat dieses Abkommen eine Relevanz für andere Bergschadensfälle?

Herr Terwiesche, Sie haben eben die Rechtsschutzversicherungen angesprochen. Was müsste geändert werden, damit so etwas überhaupt möglich wäre?

Jochen von der Heide (Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle Bergschaden in NRW beim RVR, Essen): Wir haben das Wirtschaftsministerium in einem Zusammenhang mit der Frage der Transparenz und Akzeptanz darauf hingewiesen, dass wir es als sinnvoll erachten könnten, die Festlegung der Verbindlichkeit der Schlichtungsempfehlung bis zu einem noch zu definierenden Grenzwert in die Schlichtungsordnung aufzunehmen. Dieser Grenzwert setzt allerdings voraus, dass er mit den entsprechenden Bergwerksunternehmen, die die Schlichtung letztlich mittragen, vereinbart werden müsste.

Zu der Frage des sogenannten bösen Scheins, den Sie angesprochen haben. Das ist ein Thema, das sicherlich kein Thema für die Schlichtungsstelle für den Steinkohlebergbau ist. Das ist ein Thema, das eher im Kölner Raum diskutiert wird. Deswegen würde ich zu dieser Frage nur mit einem einzigen Hinweis Stellung nehmen wollen: Es ist in unserem Hause abgestimmt, dass der Regionalverband Ruhr sehr wohl die Bereitschaft signalisieren würde, bei entsprechenden Lösungsansätzen behilflich zu sein. Mehr möchte ich zu dem Thema nicht sagen.

Peter Immekus (Kompetenzzentrum Bergschäden, Bergschadenbüro Immekus, Bergheim): Frau Zentis, Sie haben gefragt, inwieweit die Daten aus dem Braun- und Steinkohlenbergbau dem Bürger zur Verfügung stehen. Ich verweise auf meine Stellungnahme, in der ich einige Dinge dazu genannt habe. Hier eine kurze Antwort: Es sind nicht alle Daten, die der Bürger haben müsste.

Ein Beispiel dazu: Es gibt ein Grubenbild im Braunkohlenrevier, in dem Höhenfestpunktrisse mit Höhendaten geführt werden. Allerdings hat RWE Power auch hier wieder die Möglichkeit, sich die Punkte auszusuchen, die dort aufgenommen werden. Dann stellt sich die Frage: Warum werden dort nicht alle vorhandenen Punkte mit aufgeführt, damit man alle Punkte hat? – Denn hier trifft wiederum der Schädiger die Auswahl über die Punkte, die man dann im Grubenbild einsehen kann.

Ein anderes Beispiel: Die Grundwasserdarstellung im Grubenbild, die für RWE Power Pflicht ist, fehlt bei der Ruhrkohle komplett, obwohl wir alle inzwischen auch aufgrund unserer Erfahrungen mit Wassenberg gelernt haben, dass die Frage der Wasserhaltung nicht nur in den oberen Grundwasserleitern, sondern auch im Grubenwasserbereich extrem wichtig ist. Auch hierzu hatte ich in meiner Stellungnahme angeregt, kurzfristig die Pflicht zur Darstellung von Höhenfestpunktrissen und Grundwasserrissen verbindlich in das Grubenbild einzuführen, sodass auch der Bürger auf diese Daten sowohl im Braunkohlenbergbau als auch im Steinkohlenberg zugreifen kann.

Dirk Teßmer, Frankfurt: Ich muss zunächst etwas richtigstellen. Ich habe eben gesagt, dass die Verfahren gegen Bergbauunternehmen direkt beim Oberverwaltungsgericht oder Bundesverwaltungsgericht angesiedelt werden könnten. Wenn wir über Bergschäden reden, ist das Ganze natürlich im Zivilrecht verortet. Im Übrigen ändert sich aber nichts an den Möglichkeiten, das entsprechend zuzuweisen.

Zum Datenschutz und zur Schwierigkeit für Bürger, an Daten heranzukommen, beziehungsweise zur Frage, was gesetzlich geändert werden muss. Zunächst einmal

gilt, dass die zur Urteilsfindung des Gerichts benötigten Daten im Zivilprozess vorgelegt werden müssen. Sind diese nicht vorhanden, müssen sie, sofern das Gericht dies für erforderlich hält, durch Beweisbeschluss ermittelt werden, was allerdings wiederum die Prozesskosten nach oben treibt.

Das Problem ist aber vorgelegt. Man muss hoffentlich nicht ständig vor Gericht ziehen und eine Klage platzieren, um auf diesem Weg Informationen zu erhalten. Der Zugang zu diesen Daten muss schon im Vorfeld gewährleistet sein. Wenn die Daten aber gar nicht existieren – das Problem hat Herr Immekus eben angesprochen –, kann man die Daten auch nicht erhalten. Dann müsste man sie erst ermitteln. Soweit die Daten vorhanden sind, täte der Gesetzgeber gut daran, klarer zu regeln, welche Daten herauszugeben sind. Das kann über eine Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes oder durch eine Anpassung des Umweltinformationsgesetzes erfolgen. Beides sind Landesgesetze, die dem Hoheitsbereich des Landtags NRW unterliegen. Dann könnte der Landtag klarstellen, dass bestimmte Unterlagen herausgabefähig und herausgabepflichtig sind. Wenn man sich überlegt, welche gegenläufigen Interessen es geben könnte, dann fällt einem vielleicht der Konkurrenzschutz ein. Dann stellt sich die Frage, ob die Daten, um die es hier geht, an der Stelle Konkurrenzaspekte bedienen könnten. Der Schwerpunkt sollte darauf gelegt werden, die geschädigten Bürger in die Lage zu versetzen, ihren Schadensfall zu dokumentieren, bzw. ihnen zu sagen, an wen sie die Schadensmeldung adressieren müssen.

Klaus Friedrichs (Kanzlei Friedrichs & Partner, Voerde): Frau Brems hat die Frage nach der Relevanz für andere Verfahren gestellt. Laut Auskunft von Herrn Debusmann, der diese Problematik bezüglich des Schief lagenminderwertabkommens schon mehrmals mit mir erörtert hat, ist die klare Aussage: Die RAG wird einem Schlichtungsspruch, der von diesem Abkommen abweicht, nicht zustimmen. Schon deshalb scheuen sich viele Leute, die Schlichtung zu bemühen. Es wird jetzt zwar ein paar Fälle geben, um das aufzuweichen. Ich bin gespannt, wie die RAG reagiert; ich habe ein Beispiel in meiner Stellungnahme dargelegt. Dieses Abkommen hat weitreichende Auswirkungen, weil es günstig für die RAG ist. Deshalb weigert sich die RAG im normalen Alltagsgeschäft auch, von diesem Abkommen abzuweichen.

Dr. Michael Terwiesche (GTW – Die Kanzlei für Bauen und Immobilien, Düsseldorf): Frau Brems, zu Ihrer Frage zur Rechtsschutzversicherung. Momentan ist es so, dass die allgemeinen Rechtsschutzbedingungen ausschließen, dass Bergschäden ein versicherbares Risiko sind. Das heißt, das Versicherungsvertragsgesetz müsste geändert werden. Dann wäre ein Ausschluss von Bergschäden in der Rechtsschutzversicherung unwirksam. Das wäre aus meiner Sicht ein geeignetes Instrument, um diese Waffengleichheit zwischen den Bergbauunternehmen und dem Geschädigten wieder herzustellen und um dem Bergbauunternehmen die Möglichkeit zu nehmen, Bergbaubetroffene finanziell ausbluten zu lassen.

Vorsitzender Frank Sundermann: Damit sind wir am Ende des vierten Blocks angekommen. Wir kommen nun zu Block V, und als Erster hat sich Herr Kollege Hovenjürgen gemeldet. Bitte schön.

Josef Hovenjürgen (CDU): Wir haben heute eine ganze Menge an Informationen bekommen, und deutlich wird, dass das Bergrecht für diejenigen, die es in der Hand haben, ein sehr starkes Recht ist und dass es ihnen viele Möglichkeiten eröffnet, mit ihm umzugehen. Es wurde auch deutlich, dass Betroffene der klar schwächere Teil der Veranstaltung sind. Insofern bin ich Herrn Rechtsanwalt Kunst dankbar, dass er dies noch einmal dargestellt hat. Ja, da, wo Einigungen mit den Schädigern erzielt werden können, läuft es relativ schnell und unproblematisch ab. Aber da, wo sich der Betroffene nicht fair behandelt fühlt, ist er einsam und alleine, um es einmal so zu formulieren. Ich denke, der Politik obliegt die Aufgabe, in dieser Situation dem Schwächeren ein Stück beizustehen, und deswegen stehen wir meiner Meinung nach vor der Notwendigkeit, das Bergrecht zu überarbeiten. Dabei sollten wir mit dem anfangen, was man auf Landesebene selbstständig regeln kann, und das andere muss über die Bundesebene geregelt werden.

Herr von der Heide, wie sieht es eigentlich in der Praxis aus, wenn die Geschädigtenseite auf Gutachter trifft, von denen sie annehmen darf, dass sie unabhängig sind, dass sie also in keiner überwiegenden Geschäftsbeziehung zum Schädiger stehen? Ist es leicht für Ihre Institution, dann Gutachter innerhalb Nordrhein-Westfalens zu finden, oder müssen Sie auch in anderen Bundesländern nach entsprechenden Gutachtern suchen? Ich stelle diese Frage, um deutlich zu machen, dass es vielleicht eine ganze Menge mehr an Schwierigkeiten gibt als die, die wir heute bisher erörtert haben.

Kai Schmalenbach (PIRATEN): Herr Teßmer, was wären die Vor- und Nachteile, wenn das Bundesberggesetz durch ein Umweltgesetzbuch ersetzt würde? Welche Schritte wären für die Umsetzung erforderlich?

Wäre eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung bei bergbaurechtlichen Planfeststellungsverfahren für den Schutz von Mensch und Umwelt auch im Hinblick auf Fracking ausreichend?

Gudrun Elisabeth Zentis (GRÜNE): Herr Teßmer, welche Defizite sehen Sie aktuell bei den Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger in den verschiedenen Prozessen in der Braun- und in der Steinkohle? Wie könnten die Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger und insbesondere für Betroffene im Bereich der Planungen in der Braun-, aber auch in der Steinkohle gesetzlich gestärkt werden?

In einigen Stellungnahmen wurde zur Einführung einer möglichen Förderabgabe insbesondere bei der Braunkohlegewinnung Stellung genommen. Einige vertreten die Position, dass die Einführung einer solchen Abgabe in Bezug auf alte Rechte nicht verfassungskonform sei und Art. 14 Grundgesetz widersprechen würde. Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie diese Auffassung nicht teilen und eine andere Position vertreten? Könnten Sie diese noch einmal ausführen?

Vorsitzender Frank Sundermann: Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Daher erteile ich als Erstem Herrn von der Heide das Wort. Bitte schön.

Jochen von der Heide (Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle Bergschaden in NRW beim RVR, Essen): Zur Frage der Gutachter. In allen Schlichtungsverfahren einigt man sich einvernehmlich auf einen Gutachter. Insoweit ist das Problem einer unterschiedlichen Gutachterbenennung, wie es möglicherweise in gerichtlichen Verfahren zum Tragen kommt, für die Schlichtung nicht relevant.

Was den Kreis der Gutachter anbelangt, Herr Hovenjürgen, ist es allerdings zutreffend, dass wir uns auf einen relativ überschaubaren Kreis von Gutachter beschränken, die im Wesentlichen aus dem Land Nordrhein-Westfalen kommen. Es ist eine Vielzahl von Schlichtungsverfahren, in denen wir immer wieder auf den gleichen Gutachterkreis zurückgreifen müssen, weil der Bereich der Gutachter, derer man sich in einem Schlichtungsverfahren bedienen kann, doch sehr beschränkt ist.

Was die Akzeptanz des Ergebnisses der Gutachten anbelangt, so hatten wir bisher erst einen einzigen Fall, in dem wir ganz bewusst ein sogenanntes Obergutachten beauftragt haben. Im Schnitt wird das Ergebnis der Begutachtung von allen Parteien einvernehmlich akzeptiert. Es gibt einige Fälle, in denen Teilbewertungen unterschiedlich eingeschätzt werden. Aber vom Grundsatz her kann man sagen, dass das Ergebnis der Begutachtung unmittelbar in das Ergebnis des Schlichtungsspruches einfließt.

Dirk Teßmer, Frankfurt: Herr Schmalenbach, Sie haben die Schaffung eines Umweltgesetzbuches und eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung bei bergbaurechtlichen Planfeststellungsverfahren angesprochen. Meiner Meinung nach sind das Umwelt- und das Planungsrecht in Deutschland generell zusammenzuführen. Ein Umweltgesetzbuch sollte zugunsten aller Rechtsanwender zu einer Vereinheitlichung und Erleichterung führen. Ein Betroffener, das Unternehmen oder die Behörde hätte es dann einfacher, mit den gesetzlichen Regelungen umzugehen. Das wäre meiner Meinung nach eine Chance, mit bestimmten Punkten, die im Bergrecht schwierig geregelt sind, umzugehen und einen Bruch herzustellen und zu sagen: Brauchen wir für die Regelungen zur Zulassung von Bergbauvorhaben eigentlich überall dieses Sonderrecht? Können wir es nicht vor die Klammer ziehen und wie andere Vorhabensgenehmigungen behandeln? – Sicherlich gibt es dann Punkte, die separat betrachtet werden müssen. Dafür könnte man ein entsprechendes Buch im UGB verorten. Das ist Wunschdenken.

Die politische Realität sieht gegenwärtig nicht so aus, als ob auf absehbare Zeit die Schaffung eines Umweltgesetzbuches noch einmal auf den Weg gebracht würde. Es ist zwar nicht meine Aufgabe hier, über Gesetzesvorhaben zu richten, aber es wäre meiner Meinung nach richtig, ein Umweltgesetzbuch zu schaffen, dort den Bergbau zu regeln und sämtliche Fachplanungsvorhaben weitestgehend gleich zu behandeln.

Zur Frage, was es bringen würde, die UPV-Verpflichtung auszuweiten. Zunächst einmal ist es so, dass bereits heute in bestimmten Fällen die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese sind in der UVP-V Bergbau, also in der Verordnung über die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen im Bergbauvorhaben, geregelt. Allerdings ist diese Regelung, wie ich finde, zu restriktiv. Es wird in zu wenigen Fällen eine UVP durchgeführt. Das wird gera-

de beim Fracking, aber nicht nur beim Fracking virulent. Denn wir haben die UVP-Pflicht nur bei der Rahmenbetriebsplanzulassung. Und wenn man weiß, dass Rahmenbetriebspläne über einen sehr langen Zeitraum aufgestellt werden und zum Teil auch in Bereiche hineinspielen, in denen man die Verhältnisse noch gar nicht ausreichend kennt – untertätig oder übertätig, und zum Teil finden die Abbauen erst in vielen Jahren oder Jahrzehnten statt –, dann kann dies eine UVP bei der Rahmenbetriebsplanzulassung eigentlich gar nicht leisten. Es wäre meines Erachtens erforderlich, in einem gestuften Genehmigungsverfahren auch die UVP gestuft durchzuführen und auch bei Hauptbetriebsplänen – ich denke jetzt im geltenden Regime des Bergrechts – eine UVP-Pflicht vorzusehen.

Was bringt die UVP für die Beteiligten? – Sie bietet die Möglichkeit, am Verwaltungsverfahren teilzuhaben. Sie bietet den Behörden eine bessere Entscheidungsgrundlage. Aber das UVP-Recht ist Verfahrensrecht. Dort wird geregelt, dass bestimmte Unterlagen und Gutachten vorzulegen und wie diese zu bewerten sind. Es bewirkt aber noch keine materielle Anreicherung. Deswegen ist eine Ausweitung der UVP-Pflicht auf Fracking-Vorhaben auch kein Mittel, um Fracking zu verhindern. Vielmehr bedarf es einer materiellen Änderung von Vorschriften des Bundesberggesetzes. Die von Bergbau betroffenen Menschen und die Umwelt haben zu wenige Möglichkeiten, sich gegen Bergbauvorhaben durchzusetzen. Auch hier gilt wieder § 48 Abs. 2 Satz 1. Dieser räumt den Bergbehörden eine gewisse Möglichkeit ein, und diese Möglichkeit könnte sogar relativ weitgehend sein, wenn diese Regelung entsprechend gehandhabt würde. Das passiert aber nicht. Und insofern ist der Gesetzgeber aufgefordert, die Belange, die gegen den Bergbau und für die Umwelt und die betroffenen Menschen sprechen, mit stärkerem Gewicht zu statuieren. Im Kern geht es also um die materiellen Vorschriften zur Genehmigung von Bergbauvorhaben.

Noch ein Wort zum Fracking und zur UVP. Meiner Meinung nach ist bereits gegenwärtig nach europarechtlichen Maßstäben eine UVP-Pflicht für Bergbauvorhaben festzustellen. Wenn man die Buchstaben des Gesetzes der UVP-V Bergbau nimmt, ist dies hingegen nicht der Fall. Dort ist das klar ausgeschlossen. Ich halte dies aber für eine europarechtswidrige Umsetzung. Denn die UVP-Richtlinie verlangt, dass eine UVP immer dann durchgeführt wird, wenn es zu erheblichen Umweltauswirkungen kommen kann. Und dieser Sachverhalt ist nach allem, was man über Fracking und die damit einhergehenden Gefahren und Einwirkungen auf Grundwasser und Boden weiß, eindeutig zu bejahen.

Frau Zentis, Sie haben gefragt, wie man die Öffentlichkeitsbeteiligung verbessern kann bzw. wo Defizite bestehen. Da kann ich an mein eben gehaltenes Plädoyer für eine Ausweitung der UVP-Pflicht auch auf die einzelnen, weiteren Betriebspläne anknüpfen. Wenn man nicht das ganz große Fass aufmachen möchte, das heißt, wenn man das Bergrecht nicht grundlegend novellieren und eine ganz andere Struktur für die Genehmigungsentscheidungen schaffen möchte, dann kommt nur eine ganz klare Statuierung dahin gehend infrage, dass den Personen, die von den prognostizierten Auswirkungen eines Bergbauvorhabens – ob nun untertätig oder obertätig oder durch Fracking – betroffen sein werden, eine aktive Beteiligungsmöglichkeit in jeder Verfahrensstufe eingeräumt wird. Das heißt, das greift schon bei der Vergabe der Bergbaukonzession, dann bei der Rahmenbetriebsplanzulassung, dann bei der

Hauptbetriebsplanzulassung und abschließend gegebenenfalls bei der Sonderbetriebsplanzulassung. Es ist mir überhaupt nicht ersichtlich, warum man, sofern weitere Entscheidungen zu treffen sind, nicht die betroffenen Eigentümer und im Falle einer entsprechenden Relevanz auch die gesamte Öffentlichkeit einbezieht. Wie macht man es besser? – Indem man die Beteiligungsvorschriften in §§ 48, 55 Bundesberggesetz und in der UVP-V Bergbau entsprechend anpasst.

Zur Förderabgabe. Frau Zentis, Sie haben mich gefragt, ob ich es für möglich erachte, eine Förderabgabe zu erheben, und wie man es machen sollte. Eine Möglichkeit wäre, das Ganze als Abgabe und Steuer zu definieren. Dann hat der Gesetzgeber jede Möglichkeit, das entsprechend zu statuieren. Er muss es begründen. Er muss zeigen, dass hier ein Bedarf besteht, die Nutzung des Bodenschatzes einer Steuerpflicht zu unterwerfen. Das ließe sich nach meinem Dafürhalten gut begründen; denn aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme von Grund und Boden entstehen durchaus Kosten, die auf die öffentliche Hand zukommen. Dafür ließe sich die entsprechende Rechtfertigung auch auf verfassungsrechtlich tragfähigen Grundlagen schaffen.

Meiner Auffassung nach – diese ist umstritten; ich kenne auch die sonstigen Stellungnahmen und Erwägungen – sollte es auch durch eine Änderung im Bundesberggesetz möglich sein, diesen alten „Bergbauschutzparagrafen“ zu ändern und die Besserstellung, dass eine Abgabe nicht auf das alte Bergwerkseigentum erstreckt werden darf, aufzuheben. Das wäre natürlich ein Eingriff in eine grundrechtlich geschützte Eigentumsposition des Inhabers – keine Frage. Allerdings wäre es deswegen nicht per se unzulässig. Dann muss der Gesetzgeber begründen, warum es geboten ist, an dieser Stelle einzugreifen. Das Bundesverfassungsgericht erachtet immer dann einen solchen Eingriff als kritisch, wenn der Eigentumserwerb auf eigene Leistungen zurückzuführen ist. Dass ist hier schlechterdings wohl nicht der Fall. Hier sind die Dinge aufgrund einer alten Regelung aufrechterhalten worden, und es hat wohl wenig damit zu tun, dass man diese Rechtsstellung aufgrund besonderer Leistungen erworben hat; genau genommen hat es nichts damit zu tun. Insofern wäre es dem Bundesgesetzgeber möglich, diese Privilegierung zu streichen. Verfassungsrechtlich wäre das meiner Meinung nach machbar. – Vielen Dank.

Vorsitzender Frank Sundermann: Vielen Dank, Herr Teßmer. – Ich sehe noch eine Nachfrage bei Frau Brems.

Wibke Brems (GRÜNE): Herr Teßmer, ich habe eine Nachfrage zum Thema „Fracking“. Welche Änderungen in der Gesetzgebung sehen Sie im Zusammenhang mit der Fracking-Technologie für geboten? Sie haben die UVP und Widersprüche zur EU-Rechtsprechung angesprochen. Nach meinen Informationen gibt es aber auch bei der Auslegung des EU-Wasserrechts Differenzen. Vielleicht können Sie dazu noch kurz Stellung nehmen. – Herzlichen Dank.

Dirk Teßmer, Frankfurt: Ich hatte es schon gesagt: Es ist dringend erforderlich, die UVP-V Bergbau zu ändern, um die UVP-Pflicht auch im deutschen Recht konform

umzusetzen. Im Wasserrechte sollte dann einer Klarstellung dahin gehend nähergetreten werden, dass wasserrechtliche Benutzungstatbestände ausgelöst werden. Das ist nämlich umstritten. Es wird gesagt, dass das Bohren im Untergrund und das Einführen der Fracking-Liquide und auch die Nutzung und das Anbohren von Grundwasserleitern und die Wassernutzung nicht dem Zweck dienen würden, Grundwasser zu fördern. Vielmehr laufe diese Förderung nur en passant ab, weil es nicht anders gehe. Meiner Meinung sind schon heute Benutzungstatbestände gegeben, und insofern müssen die Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie beachtet werden. Möglicherweise spart man sich die weitere Diskussion, wenn man auf gesetzgeberischer Seite klarstellt, dass Fracking einen relevanten Tatbestand liefert und die wasserrechtlichen Vorschriften, die streng sind, vollumfänglich zur Anwendung gebracht werden müssen. Der Gesetzgeber täte gut daran und würde vielleicht die Diskussion verkürzen.

Josef Wirtz (CDU): Herr Heise spricht in seiner Stellungnahme davon, dass wir ein Bergrecht haben, dass, sofern man es anders anwenden würde, noch ganz andere Dinge ausschöpfen könnte, um eine Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz zu erreichen und die Akzeptanz für den Bergbau zu steigern. Sie sehen nicht unbedingt die Notwendig, das großartig zu ändern, und führen weiter aus, dass man das durch interne Dienstanweisungen optimieren könnte. Dazu möchte ich von der Bezirksregierung, von der RAG und vom RWE wissen, ob sie diese Auffassung teilen.

Andreas Sikorski (Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund): Ich habe Sie so verstanden, dass es Ihnen insbesondere um die Frage der Informationen, die dem Beteiligten zur Verfügung gestellt werden sollen, geht. Ich verweise hier auf unsere ausführliche Stellungnahme zu dem Thema. Wir haben versucht, aufzuzeigen, wo wir schon heute Informationsquellen sehen, die vonseiten der Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, und wo wir aus unserer Sicht Möglichkeiten sehen, Informationen zur Verfügung zu stellen, natürlich vor dem Hintergrund der Frage, welche Informationen im rechtlichen Rahmen auch zur Verfügung gestellt werden können.

Ich verweise hier beispielsweise auf den Bürgerinformationsdienst der RAG. Es gibt eine Informationsplattform, auf der man viele Informationen abgreifen kann. Ich verweise natürlich auch auf das, was wir im bergrechtlichen Rahmen möglich machen. Wir haben eingangs über das Thema „Risswerk“ gesprochen. Wir bieten im Rahmen der Notwendigkeit, die Bürger in ihren Rechten zu unterstützen, auch Möglichkeiten, um Unterlagen einzusehen; als Beispiel nenne ich die Grubenbildeinsichtnahme, die von unserer Seite auch begleitet und üblicherweise von den Bürgern, sofern diese bergschadensrechtliche Fragen haben, genutzt wird. Darüber hinaus versuchen wir – das ist schon beim Thema „Fracking“ angesprochen worden –, viel mehr Transparenz herzustellen, als dies in der Vergangenheit der Fall gewesen ist.

Was das Beispiel „Fracking“ angeht, so haben wir, als die Diskussion in die Öffentlichkeit getragen wurde, festgestellt, dass sehr viele Informationsdefizite bestehen. Unser Haus, die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung „Bergbau, Energie“, hat unzählige Veranstaltungen bedient, auf denen wir den Bürgern, den Interessierten, den

Verbänden und den Kommunen erläutert haben, in welchem rechtlichen Rahmen wir uns derzeit bewegen und was aus unserer Sicht in dieser Fragestellung von Bedeutung ist. Das Land, das heißt die Ministerien für Umwelt und Wirtschaft, hat ein Gutachten in Auftrag gegeben. Mit diesem Gutachten – dieses ist letztes Jahr präsentiert worden – ist aufgezeigt worden, dass zum Thema „Fracking“ mehr Informationen nötig sind.

Von unserem Haus ist Anfang 2012 aus der Situation heraus eine Initiative in Richtung Düsseldorf auf den Weg gebracht worden, was aus unserer Sicht bergrechtlich zu ändern ist. Zwischenzeitlich hat eine Landtagswahl stattgefunden, und die Landesregierung hat viele Themen aufgegriffen. Ich gehe davon aus, dass diese Landesregierung dieses auch im Rahmen von Initiativen auf den Weg bringen wird.

Zur Frage, wie wir im Rahmen unserer Möglichkeiten vorgehen. Ich verweise auf unser Angebot, dass wir beteiligte Gemeinden, sofern es um die Erteilung von Aufsuchungserlaubnissen geht, über den rechtlichen Rahmen hinaus informieren und einbeziehen. Was ich damit sagen will: Wir als Bezirksregierung sehen die Notwendigkeit, zu informieren, und ich habe gerade am Beispiel „Fracking“ exemplarisch aufzuzeigen, dass wir uns mit allen Beteiligten auf einen gemeinsamen Weg machen wollen. – Danke schön.

Dr. Lars Kulik (RWE Power AG, Essen): Herr Wirtz, zu Ihrer Frage bezüglich einer Änderung des Bergrechts und der Steigerung der Akzeptanz und der Öffentlichkeitsbeteiligung. Ich glaube nicht, dass eine Änderung des Bergrechts zu einer Akzeptanzsteigerung und einer höheren Öffentlichkeitsbeteiligung beitragen würde.

Dazu eine Ergänzung: Wie findet es denn heute statt? – Wir haben bereits heute eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung in der Braunkohle bei den sogenannte Braunkohlenplanverfahren, die beispielsweise im Fall von Garzweiler oder Inden mit UVP durchgeführt werden. Hier finden umfangreiche Gutachten bezüglich Wasserqualität, Standsicherung usw. statt. Hier wird die Öffentlichkeit eingebunden, und jeder kann sich zum Verfahren äußern. Die Verfahren laufen heute knapp zehn Jahre.

Dann haben wir das Rahmenbetriebsplanverfahren. Im Rahmenbetriebsplanverfahren sind nicht nur Behörden und Politik oder Träger öffentlicher Belange eingebunden, sondern seit dem Garzweiler-Urteil auch die Grundstücks- bzw. direkt Bergbaubetroffenen. Also auch hier kann sich jeder einbringen und gegen das Projekt klagen.

Darüber hinaus gibt es Abschlussbetriebspläne und andere Dinge. Auch hier werden die Unterlagen den Kommunen und den Bürgern in Ausschüssen vorgestellt. Ich glaube, wir erreichen schon heute eine breite Öffentlichkeit.

Sicherlich ist immer eine Verbesserung möglich, Herr Wirtz, und ich glaube, auch das angedachte Bergschadenmonitoring, mit dem man viele Ansätze und Ideen aufgreift, könnte dazu einen Beitrag leisten. – Schönen Dank.

Dr. Harald Knöchel (RAG, Herne): Zunächst zu der grundsätzlichen Frage, ob ein Änderungsbedarf des Bergrechts besteht. Aus unserer Sicht ist das Bergrecht in der

Form, wie es durch die Rechtsprechung interpretiert wird, ein sachgerechtes Rechtsinstrument. Wir sehen daher prinzipiell keinen Änderungsbedarf.

Hinweisen möchte ich, dass über die Pflicht der UVP für fast alle relevanten bergrechtlichen Vorhaben eine große Öffentlichkeit hergestellt wird. Darüber hinaus haben wir im Steinkohlenbergbau beispielsweise die Sonderbetriebspläne „Einwirkungen auf die Tagesoberfläche“, im Rahmen derer die Betroffenen sehr ausgiebig beteiligt werden.

Hinweisen möchte ich auch darauf, dass es meiner Einschätzung nach keine Branche gibt, in der die Rechtsschutzmöglichkeiten Dritter so groß sind wie im Bergbau. Durch dieses stufenweise Genehmigungsverfahren und das Aufteilen von Bergbauvorhaben in ganz viele Betriebspläne eröffnen sich immer wieder neue Klage- und Rechtsschutzmöglichkeiten für Betroffene. Das ist ganz anders als bei anderen Industrieanlagen. Stellen Sie sich ein Kraftwerk vor. Wenn eine Klagewelle nach der Genehmigung durch ist, dann hat der Kraftwerksbetreiber 30 oder 40 Jahre lang Ruhe. So ist es beim Bergwerk nicht. Hier besteht die Möglichkeit, Einwendungen gegen jeden einzelnen neuen Sonderbetriebsplan zu erheben. Daher sind die formalen Möglichkeiten der Betroffenen, bei bergrechtlichen Verfahren Einfluss zu nehmen, recht groß.

Was die Akzeptanz angeht, so versuchen wir, sehr viel zu tun, um eine noch breitere Öffentlichkeitsbeteiligung herzustellen. Herr Sikorski hat schon auf unsere Informationsplattform hingewiesen. Wir stellen weitgehend alle Informationen, die wir über relevante Betriebsplanverfahren haben, ins Internet. Wir machen Informationsveranstaltungen. Wir fassen auch die Arbeit der Schiedsstelle beim RVR als ein Instrument zur Schaffung von Akzeptanz auf. Wir sind auf breiter Ebene bemüht, hier Akzeptanz und Verständnis für unser Wirken zu schaffen. Von einem muss man allerdings ausgehen: Wenn man Steinkohlenbergbau will – und das gilt auch für andere Bergbauzweige –, dann muss man auch bedenken, dass Bergbau mit Einwirkungen auf das Umfeld verbunden ist. Das ist so, und wenn man das nicht akzeptieren will, dann muss man den Bergbau abschaffen.

Vorsitzender Frank Sundermann: Vielen Dank. Damit möchte ich den Block V schließen. Wir kommen damit zu Block VI. – Herr Müller, Sie haben das Wort.

Hans-Peter Müller (SPD): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Diercks und den Kollegen Hörnschmeyer. Wie schätzen Sie den Stellenwert, den der Bergbau gerade auch aus beschäftigungspolitischer Sicht für den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen hat, ein?

Meine zweite Frage richtet an die RAG. Liegt die Regulierung der Bergschäden ab 2018 in der Verantwortung der RAG oder in der der Stiftung?

Josef Wirtz (CDU): Herr Dr. Diercks, Ihr Verband regt an, dass die Landesregierung zur Steigerung der Akzeptanz stärker kommunizieren müsse, um die Vorteile der heimischen Rohstoffgewinnung besser darzustellen und den Betroffenen zu erklären.

Insbesondere halten Sie wohl eine Rohstoffstrategie des Landes für wichtig. Daher möchte ich die Vertreter von der RAG und dem RWE fragen, ob sie diese Position teilen.

Meine zweite Frage bezieht sich auf das Thema der Rücknahme der Abbaukanten an den Tagebauen Garzweiler und Inden. Wir haben im Braunkohlenplan festgeschrieben, dass diese bis zu 100 m an die Wohnbebauung heranreichen dürfen. Am Tagebau Hambach haben wir wohl wegen der Tiefe die Regelung 200 m getroffen. Vor dem Hintergrund, dass es auch in anderen Bereichen Abstandsvorgaben gibt – zum Beispiel für Windkraftanlagen, für die Industrie, für das Gewerbe, für Landwirtschaft –, möchte ich die Vertreter von RWE fragen, ob sie es nachvollziehen können, dass die Menschen nicht verstehen, warum ein Tagebau bis zu 100 m an die Wohnbebauung heranreichen darf, aber eine Windkraftanlage in 800 m Entfernung auf Kritik stößt. Sie begründen diesen Abstand damit, dass Sie die genehmigte Lagerstätte voll ausschöpfen können. Könnten Sie uns mitteilen, auf wie viele Tonnen Kohle Sie verzichten würden, wenn man die Abbaukante bei den Tagebauen Garzweiler und Inden auf 200 m festschreiben würde.

Herr Prof. Beckmann, Sie haben sich klar für eine Rücknahme der Abbaukanten ausgesprochen. Wie könnte Ihrer Ansicht nach eine Rücknahme der Abbaukante durchgesetzt werden? Ich glaube, dafür bräuchten wir das Bergrecht nicht zu ändern.

Gudrun Elisabeth Zentis (GRÜNE): Herr Dr. Diercks, meine Frage an Sie bezieht sich auf Ihre Antwort auf Frage 29, welche Maßnahmen die Landesregierung ergreifen kann, um die Akzeptanz des Bergbaus in Nordrhein-Westfalen zu stärken. Sie führen aus, dass auch eine raumordnerische Absicherung des Zugangs zu den Bodenschätzen mit einem leistungsfähigen Berg- und Umweltrecht hergestellt werden müsse, und Sie regen an, dass dies ein Beitrag sein könnte, um die Überplanung von Lagerstätten zu verhindern, um den Zugang zu den Lagerstätten in Zukunft leichter zu ermöglichen.

Welche Gebiete in Nordrhein-Westfalen sind noch nicht überplant? Welche Gebiete meinen Sie? Wo haben Sie das angedacht?

Dr. Thorsten Diercks (Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e. V., Berlin): Wir benötigen in Deutschland pro Jahr etwa 1 Milliarde t Rohstoffe im Sinne von Bodenschätzen. Davon leistet die heimische Rohstoffgewinnung 770 Millionen t, also einen Beitrag von mehr als 75 %. Der Rest wird importiert. Wir reden nicht nur über Steinkohle und Braunkohle, sondern auch über Kies, Bausande, gebrochene Natursteine, Tone, Kalk, Dolomit und ein wenig Erdgas, ein wenig Erdöl und Quarzit. Man darf natürlich nicht bei der rein mengenmäßigen Betrachtung stehen bleiben. Wenn man die Bedeutung sieht, wenn man es also wertmäßig betrachtet, relativiert sich vieles. Aber es bleibt dabei: Wir tragen mit 770 Millionen t mehr als 75 % der benötigten Bodenschätze bei. Wenn Deutschland ein Industrieland sein will, wenn Nordrhein-Westfalen ein Industriestandort sein will, dann müssen wir diesen Zustand auch in Zukunft erhalten. Das heißt natürlich auch, dass wir das Bergrecht als Wirtschafts-

recht erhalten müssen, und das schließt aus, dass man es vollständig im UGB einschließt.

Von der heimischen Rohstoffgewinnung hängen – ich kann jetzt leider nur eine Zahl für ganz Deutschland nennen; vielleicht kann Herr Hörnschmeyer Zahlen für Nordrhein-Westfalen liefern – 4.000 Betriebe mit ungefähr 200.000 direkt Beschäftigten und noch einmal 250.000 indirekt Beschäftigten ab. Das Institut für Wirtschaft Köln hat vor ein paar Jahren gemeinsam mit der Universität Osnabrück eine jährliche Wertschöpfung von 194 Milliarden € ausgerechnet. Zum Vergleich: Das Bruttoinlandsprodukt liegt ungefähr bei 2.500 Milliarden €. Es ist als ein hoher einstelliger Prozentsatz, den die heimische Rohstoffgewinnung zum BIP beiträgt. Wie gesagt, es sind bundesweite Werte, aber man kann davon ausgehen, dass Nordrhein-Westfalen angesichts seiner Wirtschaftsstruktur 35 bis 40 % dazu beiträgt. – So viel zur Rolle der heimischen Rohstoffgewinnung.

Zur raumordnerischen Absicherung des Zugangs. Was wir meinen, ist, dass es in vielen Bundesländern, aber auch in Nordrhein-Westfalen ein wenig die Tendenz gibt – dies gilt jedenfalls für die kleineren Tagebauen; wir reden jetzt nicht über Braun- oder Steinkohle, sondern über Gesteine und Tone –, nicht nur Landschaftsschutzgebiete und FFH-Gebiete – das ergibt sich aus europäischem, aber teilweise auch aus nationalem Recht – auszuweisen.

Wir stehen allerdings vor einem weiteren Problem. Kreise und Gemeinde, also Kommunen, meinen, verhindern zu können, dass sie, obwohl sie Rohstofflagerstätten haben, die bekannt und gut erforscht sind, diese Rohstofflagerstätten nicht ausweisen. Diese Ausweisung versuchen sie zu umgehen, indem sie Vorranggebiete und Eignungsgebiete für andere Vorhaben ausweisen. Damit erschweren sie zusätzlich die Zugänglichkeit zu den teilweise oberflächennahen heimischen Rohstoffen. Die Forderung, die daraus resultiert, ist, dass die Gemeinden und das Land diese Rohstoffe in den raumordnerischen Plänen bedarfsunabhängig ausweisen.

Franz-Gerd Hörnschmeyer (IG BCE Nordrhein, Düsseldorf): Zu den Arbeitsplätzen. Die Braunkohle sichert in Nordrhein-Westfalen 12.000 Arbeitsplätze direkt; im Gesamtumfang dürften es 25.000 bis 30.000 Arbeitsplätze sein. Bei der Steinkohle – damit meine ich die beiden Standorte im Ruhrgebiet plus die Verwaltung plus das Bergwerk Ibbenbüren – sind es derzeit 16.000 bis 18.000. Das hängt mit Bergbauspezialgesellschaften zusammen. In beiden Unternehmen wird ausgebildet, und zwar hochwertig, sodass eine nennenswerte Zahl von Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen vorhanden ist und gerade regional erhebliche Effekte entstehen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass es sich hierbei nicht um prekäre Arbeitsverhältnisse, sondern um relativ ordentlich bezahlte Arbeitsplätze handelt – ich muss jetzt „relativ ordentlich“ sagen, damit ich kein Angebot für Tarifverhandlungen mache –,

(Heiterkeit)

die entsprechende Beiträge in die Sozialkassen etc. leisten.

Des Weiteren ist es so – und das ist ein ganz wichtiger Aspekt –, dass Nordrhein-Westfalen aufgrund seiner Wirtschaftsstruktur ein sehr rohstoffintensive und energie-

intensives Land ist. Der Rohstoffverbrauch liegt hier mit 356 Millionen t – Stand 2010 – bei etwa 28 % des Bundesverbrauchs – er ist also überproportional hoch –, und auch der Pro-Kopf-Verbrauch liegt mit etwa 20 t pro Kopf etwa 25 % über dem Bundesdurchschnitt. Daraus ergibt sich eine relativ hohe Rohstoffintensität. Die Energieintensiv ist ähnlich, und deswegen ist die Braunkohle bzw. die Verstromung der Braunkohle für die Arbeitsplätze der energieintensiven Industrien von elementarerer Bedeutung. Hätte man vor 20 Jahren die Strategie gefahren – dies wurde im Rahmen der Garzweiler-II-Diskussion angeregt –, unsere Grundlastverstromung auf Erdgas umzustellen, gäbe es heute kaum noch energieintensive Industrien im Ruhrgebiet. Dann wären die Strompreise nicht darstellbar. – Vielen Dank.

Jürgen Eikhoff (RAG, Herne): Herr Müller hat gefragt, wie die Bergschadensregulierung nach 2018 aussieht, also dann, wenn der subventionierte Steinkohlenbergbau zum Ende des Jahres 2018 eingestellt wird. Die RAG ist grundsätzlich verpflichtet – es spielt also keine Rolle, ob das Bergwerk noch aktiv fördert oder ob die aktive Förderung eingestellt worden ist –, die Bergschäden zu beseitigen. Insofern gilt dies auch für den Zeitraum nach 2018. In diesem Zusammenhang: Das ist vielleicht auch ein Element, das man als Beitrag zu dieser Akzeptanzinitiative, die wir natürlich unterstützen werden, verstehen kann. Die wichtige Botschaft an die Bevölkerung lautet, dass die RAG ab dem Jahr 2019 nicht verschwunden ist, sondern nach wie vor existent ist, um dann unter anderem die wichtige Aufgabe der Regulierung der Bergschäden zu übernehmen.

Die zweite Frage, die in dem Zusammenhang immer wieder gestellt wird, lautet: Wo kommt denn dann das Geld her, um nach 2018 die Bergschäden zu regulieren? – Dafür hat das Unternehmen umfangreiche Rückstellungen gebildet; es ist sogar verpflichtet, diese Rückstellungen für Bergschäden zu bilden. Ansonsten würden wir das Testat des Wirtschaftsprüfers gar nicht erhalten. Diese Rückstellungen spielen sogar schon heute in die Zeit nach 2018 hinein. Insofern ist die finanzielle Seite durch diese Rückstellungen gedeckt. Es gibt darüber hinaus einen Bewilligungsbescheid für das Jahr 2019 – das kann man in unseren Ausführungen nachlesen –, mit dem ein Teil der Bergschäden abgedeckt wird.

Außerdem gibt es das Thema der sogenannten Dauerbergschäden. Hier noch einmal zur Information: Dauerbergschäden sind nicht die zu regulierenden Bergschäden. Unter Dauerbergschäden versteht man erstens das zu pumpende Grubenwasser an die Tagesoberfläche. Zweitens versteht man darunter die sogenannten Poldermaßnahmen, also die Pumpmaßnahmen im übertägigen Bereich, und drittens die Grundwasserreinigungsanlagen, die insbesondere an ehemaligen Kokereistandorten betrieben werden, um dieses Grundwasser in einen endgültigen Zustand – das kann Jahrzehnte dauern – zu versetzen. Diese Finanzierung – dafür gibt es das Stiftungsmodell – erfolgt über die RAG-Stiftung. Wir als RAG werden diese drei Elemente betreiben. Die Finanzierung ist über die RAG-Stiftung gesichert. Ich glaube, ich brauche hier nicht näher zu erläutern, wie sich diese zusammensetzt und wie sich das Gebilde darstellt. Ich glaube, das weiß jeder hier im Raum. – Danke schön.

Dr. Lars Kulik (RWE Power AG, Essen): Herr Wirtz, Sie fragten, wie wir zur Rohstoffstrategie stehen. Ich kann eine solche Rohstoffstrategie grundsätzlich begrüßen. Die Frage ist nur, wie die Ausgestaltung aussieht. Auch ich denke, dass man mit einer Rohstoffstrategie die Bedeutung der Rohstoffgewinnung in Deutschland besser herausstellen könnte.

Ihre zweite Frage drehte sich um die Rücknahme der Abbaugrenze. Hierzu muss man zunächst einmal festhalten, dass die Abbaugrenze in den einzelnen Tagebaubetriebe im landesplanerischen Verfahren und über viele Jahre auch im Braunkohlenplanverfahren auch unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben umfassend diskutiert worden ist. Dabei ist die sogenannte Abbaukante festgelegt worden. Wir halten alle Grenzwerte ein und unterschreiten sie zum Teil sogar deutlich.

Sie fragten, ob ich es nachvollziehen könne, dass Diskussionen über diese Abbaukante geführt würden, zumal bei anderen Vorhaben andere Abstände gelten würden. Diese Einwände kennen wir, und ich kann die Diskussion auch nachvollziehen. Wir halten aber die Rücknahme der Abbaugrenze für den falschen Weg, weil dies keine immissionsmäßige Verbesserung für die Anwohner bringen würde. Daher haben wir uns auch nicht mit Mengenfragen beschäftigt, und wir haben uns auch nicht die Frage gestellt, welche Betriebsschwierigkeiten daraus resultieren würden. Wir meinen, dass es viel besser ist, darüber nachzudenken, wie man in solchen Fällen beispielsweise die Immissionssituation für die Anwohner verbessern kann. Um all das zu berücksichtigen, erarbeiten wir zusammen mit dem Wirtschaftsministerium das „Akzeptanzpapier Bergbau“.

Prof. Dr. Martin Beckmann (Baumeister Rechtsanwälte, Münster): Ich kann direkt an die Ausführungen von Herrn Dr. Kulik anknüpfen. Es geht um die Frage der Rücknahme der Abbaukanten insbesondere bei den Tagebauen Garzweiler und Inden. Wenn man die Forderung für berechtigt hält und dies machen wollte, dann muss man erst einmal gucken – das hat Herr Dr. Kulik ausgeführt –, wo das verbindlich geregelt ist, was der Braunkohlenplan dazu sagt und ob man den Braunkohlenplan und den Rahmenbetriebsplan ändern müsste, wenn man den Abstand vergrößern wollte. Wenn Sie von mir wissen wollen, ob man das Unternehmen dazu zwingen kann, dann kann ich Ihnen nur sagen, dass man das nur erzwingen könnte, wenn dadurch Rechte eines Betroffenen, also einer Gemeinde oder eines Klägers, verletzt würden. Der Betroffene müsste also gegen die entsprechenden Zulassungen klagen und vortragen, dass dieser Abstand zu gering sei.

Ich habe mich in meinen schriftlichen Ausführungen als ein Prozessbevollmächtigter der Stadt Düren geoutet. Die Stadt Düren klagt gegen die Zulassung des Rahmenbetriebsplans. Da geht es aber, wie die meisten von Ihnen wissen werden, um die Frage, ob die Änderung des Braunkohlenplans damals unter den gesetzlichen Voraussetzungen zutreffend ergangen ist. Das hatte der Verfassungsgerichtshof in Münster wegen seines eingeschränkten Prüfungsmaßstabs nur teilweise beantworten können und im Übrigen auf die Verwaltungsgerichte verwiesen. Das ist die entsprechende Anschlussklage, damit das von den Verwaltungsgerichten geklärt werden kann. Da-

bei kommt allerdings nicht heraus – ich wage es einmal, es so zu sagen –, dass die Stadt Düren einen solchen Abstand als Rechtsverletzung rügen könnte. Ob und inwieweit andere gegen die Zulassung des Rahmenbetriebsplans geklagt haben, weiß ich nicht einmal. Das wäre die Aufgabe privater Kläger, das dort vorzutragen.

Vorsitzender Frank Sundermann: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Beckmann. Ich habe ins Rund geschaut und keine weiteren Wortmeldungen gesehen.

Ich möchte mich noch einmal sehr herzlich bei allen Sachverständigen, die uns hier Rede und Antwort standen, für ihre inhaltsschweren Beiträge bedanken. Ich wünsche Ihnen allen einen guten Nachhauseweg.

Die Sitzung ist hiermit geschlossen.

Glück auf und auf Wiedersehen!

(Zurufe: Glück auf!)

gez. Frank Sundermann
Vorsitzender

Anlage

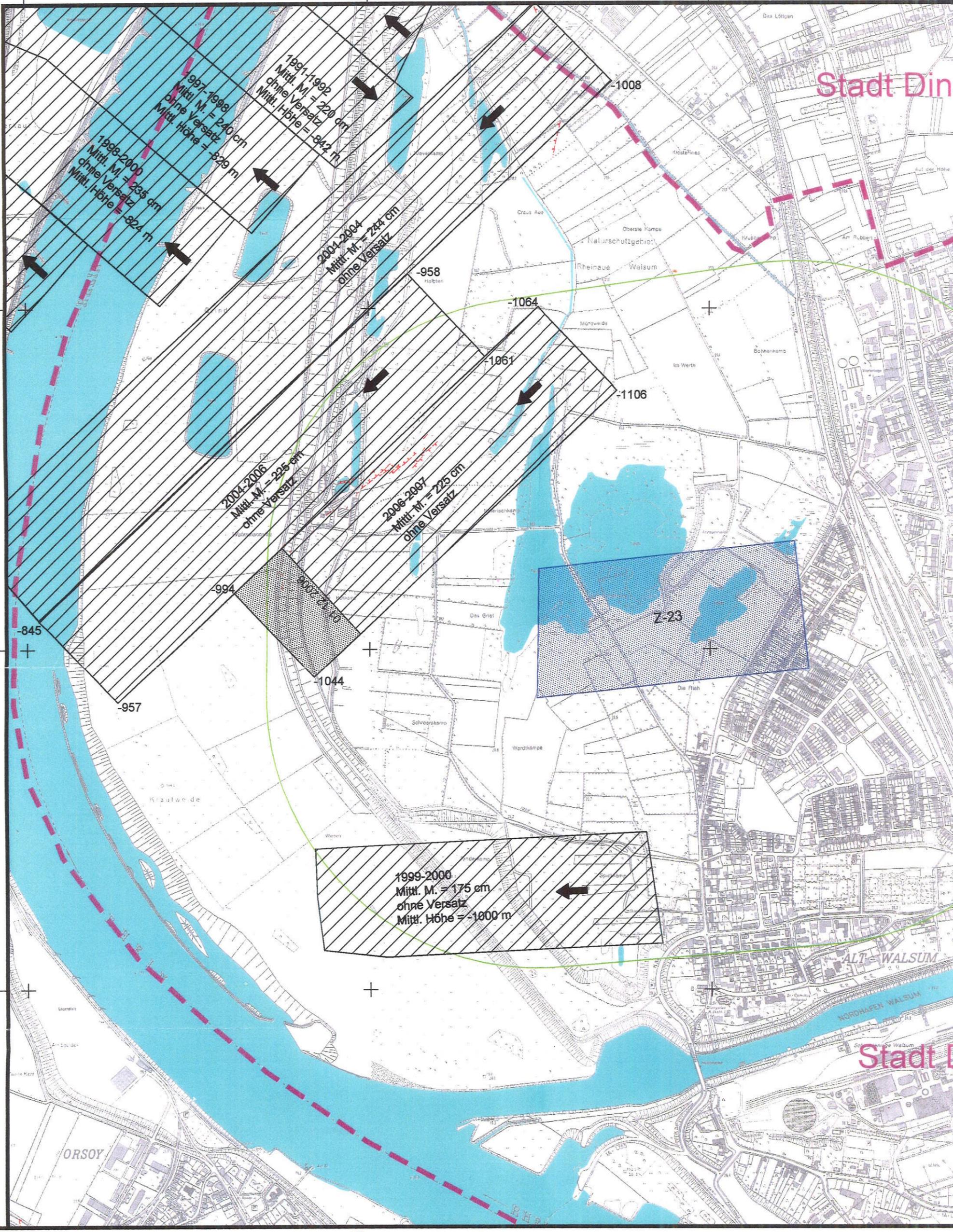
05.06.2013/05.06.2013

170

25 47 a

25 48 a

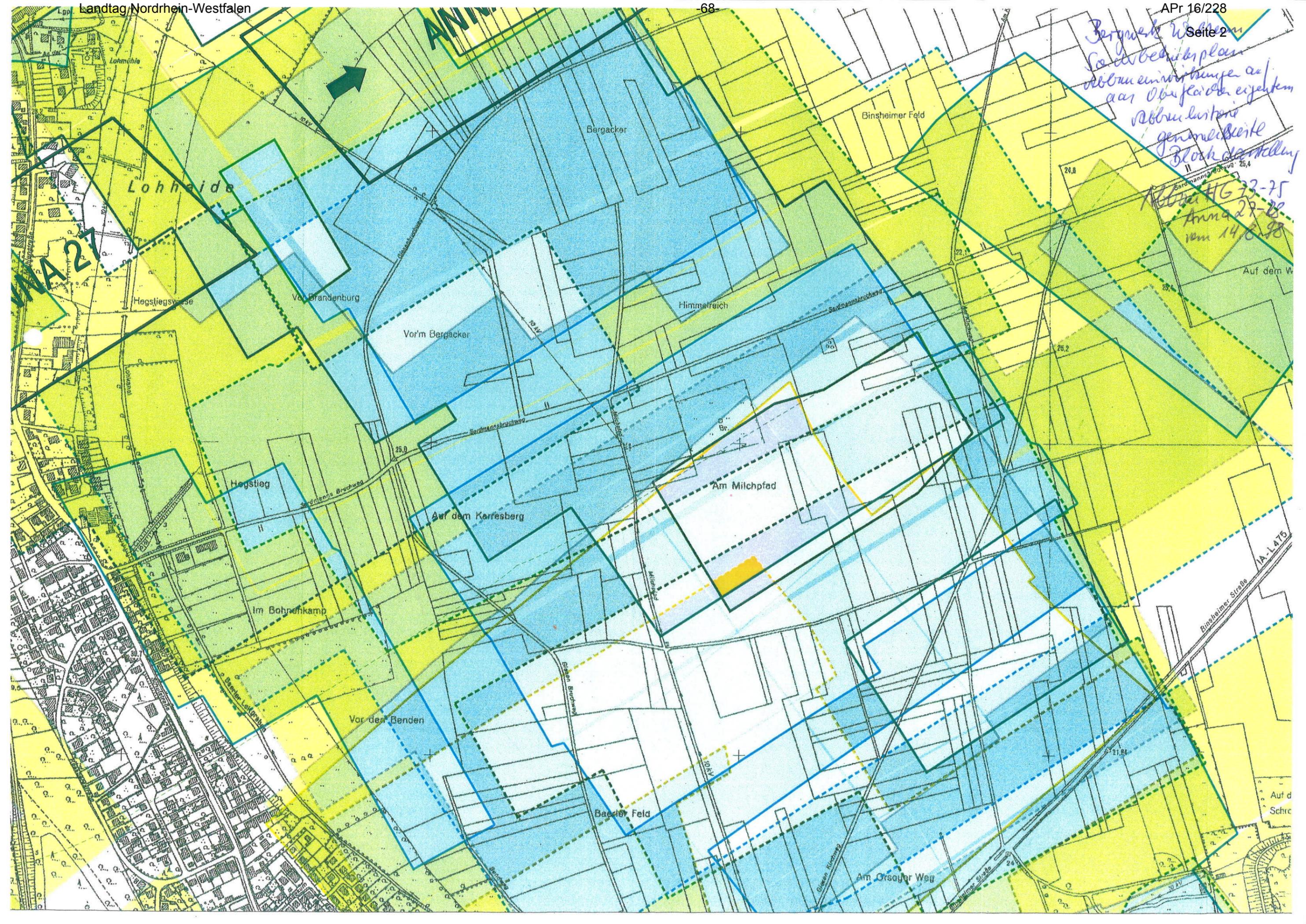
25 49 a



Bergwerk Walsum
 Seite betriebsplan Abbaueinflüsse auf das oberflächeneigentu
 Flöz Zollverein 718 Bauholz 23
 Anlage 3.8: Darstellung der Abbaueinflüsse Flöz Zollverein 718
 erstellt 11.12.2006

*Bergacker Walden
 SoWi Betriebsplan
 Abbaueinwirkungen auf
 das Oberflächeneigentum
 Abbaulasten
 genehmigte
 Blockdarstellung*

*Abbaueinwirkungen
 Anna 27-28
 vom 14. 8. 98*



NA 27



Auf dem W

IA-L475

Auf d
Schrc